

Gesetzentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. Mai 2020 hinsichtlich der Amt angemessenheit der Alimentation zwei Beschlüsse gefasst. In dem Verfahren 2 BvL 4/18 hat es festgestellt, dass die Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppen R 1, und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und R 3 im Jahr 2015 in Berlin mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar waren. Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 festgestellt, dass die Besoldungsregelungen in Nordrhein-Westfalen, soweit sie im Jahr 2013 die Bezüge von Richtern und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern und in den Jahren 2014 und 2015 die Bezüge von Richtern und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 mit vier Kindern regeln, mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar waren. Beiden Ländern wurde aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Im Rahmen des Verfahrens 2 BvL 4/18 hat das Bundesverfassungsgericht die Prüfungskriterien, die es bereits in seinen beiden Entscheidungen vom 5. Mai 2015, Az. 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14, und 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14, aufgestellt hat, konkretisiert und nunmehr eindeutige Vorgaben zur Feststellung zum gebotenen Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau aufgestellt. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Verfahrens 2 BvL 6/17 die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die es zur Feststellung des Besoldungsbedarfs für das dritte Kind und weitere Kinder in seinem Beschluss vom 24. November 1998, Az. 2 BvL 26/91, 2 BvL 5/96, 2 BvL 6/96, 2 BvL 7/96, 2 BvL 8/96, 2 BvL 9/96, 2 BvL 10/96, 2 BvL 3/97, 2 BvL 4/97, 2 BvL 5/97, 2 BvL 6/97, (BVerfGE 99, 300) aufgestellt hat, aufgrund der sich fortlaufend wandelnden tatsächlichen Verhältnisse und die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts neu konkretisiert. Die Maßgaben der beiden Beschlüsse vom 4. Mai 2020 sind auf Thüringen übertragbar.

Berechnungen auf der Basis der nunmehr festgelegten Kriterien haben ergeben, dass die im Jahr 2020 verfügbare Nettoalimentation für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie in den unteren Besoldungsgruppen unter dem gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung von 115 Prozent liegt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Besoldungsbedarfs für das dritte Kind und weitere Kinder; hier sind in keiner Besoldungsgruppe die erforderlichen 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes gewährleistet.

Entsprechende Berechnungen wurden auch rückwirkend für die Jahre ab 2008 mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt.

Zudem hat die Überprüfung der Besoldung ergeben, dass das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 mehr als 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der Länder liegt. Damit liegt ein Verstoß gegen den fünften Parameter im Rahmen des ersten Prüfungsschrittes des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Prüfungsrahmens für eine verfassungsgemäße Alimentation vor.

Weiterhin ist es erforderlich, in Thüringen eine Rechtsgrundlage zur Gewährung finanzieller Leistungen als Würdigung für die Aufbau- und Lebensleistung der an den als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Hochschulen des Landes für die ehemals im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professoren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu schaffen.

Nach der friedlichen Revolution im Jahr 1989 wurden Professoren nach Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Integrität in den Hochschuldienst der Hochschulen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet berufen. In Thüringen waren sie an den Hochschulen des Landes ab dem 3. Oktober 1990 in einem Angestelltenverhältnis tätig. Sie haben die Hochschulen in Thüringen mit aufgebaut, indem sie mit vollem Einsatz und hoher fachlicher Reputation im In- und Ausland als Garanten für die Neuausrichtung und Anerkennung der Hochschulen des Landes in der bundesdeutschen Hochschul-landschaft ab den 90er Jahren tätig waren. Sie haben sich fachlich ganz in den Dienst der Erneuerung ihrer Hochschulen gestellt und sich damit in besonders anerkennenswerter Weise an der Gestaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung beteiligt. Entsprechend den beamten-, versorgungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben konnte ein Teil dieser Personen, der das entsprechende Höchstalter bereits überschritten hatte, nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Dies hat den Landtag veranlasst, für die ehemals an den Hochschulen des Landes als Angestellte beschäftigten Professoren bei der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2021 zusätzliche finanzielle Leistungen vorzusehen, mit denen die maßgeblichen Beiträge zum Erfolg im Aufbau der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in Thüringen angemessen gewürdigt werden.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem das Thüringer Besoldungsgesetz mehrfach zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation geändert und eine Vorschrift zur Würdigung der Aufbau- und Lebensleistung von ehemals als Angestellte beschäftigten Professoren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geschaffen wird.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht. Um den gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung herzustellen, werden in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 die Erfahrungsstufen 1 gestrichen und die kinderbezogenen Familienzuschläge für alle Besoldungsgruppen erhöht.

Für die Widerspruchsführer und Kläger, die gegen die Höhe ihrer Besoldung Widerspruch eingelegt haben und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, werden Nachzahlungsregelungen für die Jahre 2008 bis 2019 im Thüringer Besoldungsgesetz implementiert.

Das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 wird erhöht.

Mit dem Erlass eines Thüringer Gesetzes über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts wird eine Rechtsgrundlage für finanzielle Leistungen geschaffen, mit denen die Aufbau- und Lebensleistung der als Angestellte beschäftigten Professoren für Thüringen anerkannt werden (Anerkennungsleistung).

Die Anerkennungsleistung wird durch das Land in Form einer Einmalzahlung gewährt. Antragsberechtigt sind ehemals als Angestellte beschäftigte Professoren, soweit sie an als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Hochschulen des Landes in unbefristet begründeten Beschäftigungsverhältnissen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig waren, nach dem 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2005 in Altersrente gegangen sind und

Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem sechsten Buch Sozialgesetzbuch haben.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf die Anerkennungsleistung nach diesem Gesetz, die entsprechend ihrem Zweck ohne Berücksichtigung vorhandenen Einkommens oder Vermögens geleistet wird.

Die Anerkennungsleistung wird auf Antrag gewährt.

C. Alternativen

Zur Gewährung einer verfassungsmäßigen Alimentation besteht keine Alternative.

Auf die Anerkennungsleistung für ehemals angestellte Professoren neuen Rechts sollte nicht verzichtet werden, um dem vom Thüringer Landtag gewollten Ziel der Anerkennung für diese Personengruppe zu entsprechen.

D. Kosten

Aufgrund der Anhebung der kinderbezogenen Familienzuschläge entstehen für das Land jährlich Mehrkosten in Höhe von etwa 50 Millionen Euro. Für die Nachzahlungen an die Widerspruchsführer und Kläger wird mit einmaligen Kosten in Höhe von etwa 4,6 Millionen Euro gerechnet. Durch Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 für das Jahr 2020 entstehen einmalige Kosten von etwa 0,036 Millionen Euro.

Aufgrund der Anhebung der kinderbezogenen Familienzuschläge entstehen für die Kommunen geschätzt jährlich Mehrkosten von etwa 5 Millionen Euro.

Zur Finanzierung des Anspruchs auf Gewährung einer Anerkennungsleistung werden die im Landeshaushaltsplan 2021 in der Haushaltsstelle 0769 439 01 (Ausgaben zur Verbesserung der Rentenzahlungen an die sog. „Lücke- oder Aufbauprofessoren“) bereits veranschlagten Ausgaben in Höhe von 950.000 Euro herangezogen.

Für Thüringen wird nach Anhörung der Betroffenen selbstorganisation von unter 80 Antragsberechtigten ausgegangen. Die Höhe der auf Antrag zu gewährenden Anerkennungsleistung beträgt 12.000 Euro.

Soweit die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung einer Anerkennungsleistung nicht vollständig im Jahr 2021 abgeschlossen werden kann, erfolgt die Auszahlung im Jahr 2022.

Ausgehend von einem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts im Juli 2021 wird die Vorbereitung des Gesetzesvollzuges circa acht Wochen beanspruchen. Eine Antragsbearbeitung wird daher frühestens ab Ende August 2021 erfolgen können. Die Antragstellung ist befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 möglich.

Weitere Geldleistungen an die Antragsberechtigten bedürften einer Mittelbereitstellung im Landeshaushalt 2022 und ggf. in den Folgejahren. Das Verfahren zur Auszahlung wäre dann entsprechend der Zuordnung der Mittel im Landeshaushaltsplan zu regeln. Die Berechnung zur Höhe der Zahlungen würde auf der Grundlage der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein weiterer Antrag wäre nicht erforderlich.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 21.06.2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 30. Juni/1./2. Juli 2021.

Mit freundlichen Grüßen


Bodo Ramelow

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon 0361 57-3211801
Telefax 0361 57-3211805



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

poststelle@
tsk.thueringen.de
www.thueringen.de
48523/2021

**Thüringer Gesetz
zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie
über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte
Professoren neuen Rechts**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte
Professoren neuen Rechts**

**§ 1
Zweck der Leistung**

Mit der nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistung wird die Aufbau- und Lebensleistung der an den als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Hochschulen des Landes ehemals als Angestellte beschäftigten Professoren neuen Rechts anerkannt (Anerkennungsleistung).

**§ 2
Art und Höhe der Leistung**

(1) Die Anerkennungsleistung wird auf Antrag als Einmalzahlung in Höhe von 12 000 Euro gewährt. Auf die Gewährung der Anerkennungsleistung nach Satz 1 besteht bei Vorliegen der Antragsberechtigung ein Anspruch.

(2) Die Anerkennungsleistung nach Absatz 1 wird entsprechend ihres Zwecks ohne Berücksichtigung vorhandenen Einkommens oder Vermögens an die Antragsberechtigten ausbezahlt.

**§ 3
Antragsfrist und Antragsberechtigung**

(1) Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2021. Der Antrag auf Gewährung einer Anerkennungsleistung muss spätestens bis 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind ehemals als Angestellte beschäftigte Professoren, die in den Hochschuldienst nach Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und persönlichen Integrität ab dem 3. Oktober 1990 berufen wurden, soweit sie

1. an als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Hochschulen des Landes in unbefristet begründeten Beschäftigungsverhältnissen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Renteneintritt tätig waren,
2. nach dem 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2005 in Altersrente gegangen sind und
3. Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch haben.

(3) Der Anspruch auf die Anerkennungsleistung ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Bewilligung sowie eine Auszahlung der Anerkennungsleistung an die Erben, wenn der Antragsteller nach Eingang seines Antrags bei der zuständigen Stelle verstirbt und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Antragsberechtigung vorlag.

§ 4
Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Staatskanzlei. Näheres ist in einer Verwaltungsvorschrift zu regeln, insbesondere das Antragsverfahren, etwaige Ausschlussgründe und Fragen des Datenschutzes.

§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6
Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 655) und Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67c wird folgender § 67d eingefügt:

„§ 67d

Überleitungs- und Übergangsregelungen aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 6 und A 7, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der ersten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 das Grundgehalt der zweiten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Für diese Beamten beginnt mit der Gewährung des Grundgehaltes der zweiten Erfahrungsstufe das Aufsteigen in die weiteren Erfahrungsstufen nach Maßgabe der Abstände des § 24 Abs. 2 neu. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Bezüge ist das Grundgehalt der Erfahrungsstufe maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2019 maßgebend gewesen wäre. Für Beamte der Besoldungsgruppen A 6 und A 7, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der zweiten oder einer höheren Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, richtet sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechtslage.

(2) Beamte der Besoldungsgruppen A 6 und A 7, denen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes] erstmals ein Grundgehalt der ersten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe gewährt wurde, erhalten ab der Gewährung das Grundgehalt der zweiten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe. Für diese Beamten beginnt mit der Gewährung des Grundgehaltes der zweiten Erfahrungsstufe das Aufsteigen in die weiteren Erfahrungsstufen nach Maßgabe der Abstände des § 24 Abs. 2.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erhöht sich der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 nach Anlage 5 Nr. 3 in der vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung um 12 Euro auf 6 507,05 Euro.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 erhöhen sich die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags nach Anlage 6 in der vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung

- | | |
|---|------------------|
| 1. für das erste zu berücksichtigende Kind um 100,00 Euro auf | 234,41 Euro, |
| 2. für das zweite zu berücksichtigende Kind um 305,38 Euro auf | 439,79 Euro, |
| 3. für das dritte zu berücksichtigende Kind um 310,00 Euro auf | 715,30 Euro, |
| 4. für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
je um 292 Euro auf | je 697,30 Euro.“ |

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 3 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 5 Nr. 1 werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 in der Erfahrungsstufe 1 gestrichen.
2. In Anlage 6 erhalten die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2) folgende Fassung:

„Kinderbezogene Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2)

Für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um 261,29 Euro, für das zweite zu berücksichtigende Kind um 467,74 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 717,97 Euro, für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 695,97 Euro.“

Artikel 4 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67d werden folgende §§ 67e und 67f eingefügt:

„§ 67e

Nachzahlung wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts
vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18

(1) Kläger und Widerspruchsführer, die gegen die Höhe ihrer Besoldung Widerspruch eingelegt haben und die Gewährung einer ihres Amtes angemessenen Besoldung begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem das Vorverfahren begonnen hat, eine

Nachzahlung. Die Nachzahlung ergibt sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 11 der im jeweiligen Kalenderjahr gewährten Summe aus Grundgehalt, Amtszulagen, allgemeiner Zulage und Familienzuschlag. Der Prozentsatz richtet sich nach der Besoldungsgruppe, die am Ende des jeweiligen Kalenderjahres zustand.

(2) Kläger und Widerspruchsführer nach Absatz 1 Satz 1 deren Ämter der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 zugeordnet sind, erhalten für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind jeweils eine monatliche Nachzahlung nach Anlage 12. Sie wird ab Beginn der Zahlung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem das Vorverfahren begonnen hat und nur soweit in diesem Zeitraum Anspruch auf Besoldung bestand. § 6 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 Satz 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 67f

Nachzahlung wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17

Kläger und Widerspruchsführer mit drei und mehr Kindern, die gegen die Höhe der für ihr drittes und gegebenenfalls folgende Kinder gewährten Familienzuschläge Widerspruch eingelegt haben und die Gewährung eines verfassungsgemäßen Familienzuschlags für diese Kinder begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten eine monatliche Nachzahlung nach Anlage 13. Sie wird ab Beginn der Zahlung des Familienzuschlags für das dritte, vierte oder folgende Kind, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem das Vorverfahren begonnen hat und nur soweit in diesem Zeitraum Anspruch auf Besoldung bestand. § 6 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 Satz 3 finden entsprechend Anwendung.“

2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
3. Folgende Anlagen 11 bis 13 werden angefügt:

„Anlage 11
(zu § 67e Abs. 1 Satz 2)

Prozentsätze nach § 67e Abs. 1

Kalenderjahr	Prozentsatz je Besoldungsgruppe				
	A 3 bis A 6	A 7 bis A 9	A 10 bis A 13, W 1, C 1	A 14 bis A 16, W 2, C 2, C 3, R 1, R 2	übrige Besol- dungsgruppen
2008	3,1	3,9	5,4	5,9	6,1
2009					
2010			0,6	1,0	1,3
2011		0,1	1,5	2,0	2,2
2012			0,9	1,3	1,6
2013	0,3	1,1	2,5	3,0	3,2
2014	0,1	0,9	2,3	2,8	0,1
2015			0,2	0,6	0,9
2016				0,3	0,6
2017			0,9	1,4	1,6
2018			0,9	1,4	1,6
2019					

Anlage 12
(zu § 67e Abs. 2 Satz 1)

Nachzahlungsbeträge nach § 67e Abs. 2

Kalenderjahr	Betrag pro Kind in Euro
2008	160,00
2009	122,50
2010	103,50
2011	221,00
2012	251,50
2013	255,50
2014	242,50
2015	218,50
2016	172,50
2017	184,50
2018	217,00
2019	220,50

Anlage 13
(zu § 67f Satz 1)

Nachzahlungsbeträge nach § 67f

Kalenderjahr	Betrag in Euro für das dritte Kind	Betrag in Euro je viertes und folgendes Kind
2008	138	115
2009	126	115
2010	102	91
2011	191	175
2012	191	175
2013	193	176
2014	201	183
2015	204	187
2016	233	219
2017	242	228
2018	242	230
2019	265	246 ^e

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 und
 2. Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021
- in Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts

A. Allgemeines

Das Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts beinhaltet in den Artikeln 2 bis 4 die Umsetzung zweier Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 sowie in Artikel 1 das Thüringer Gesetz über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts.

Artikel 1 beinhaltet das Thüringer Gesetz über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts. Nach der friedlichen Revolution im Jahr 1989 wurden Professoren nach Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Integrität in den Hochschuldienst nach neuem Recht der ostdeutschen Länder berufen. Sie haben die Hochschulen in Thüringen mit aufgebaut, indem sie mit vollem Einsatz und hoher fachlicher Reputation im In- und Ausland als Garanten für die Neuausrichtung und Anerkennung der ostdeutschen Hochschulen in der bundesdeutschen Hochschullandschaft ab den 90er Jahren tätig waren. Sie haben sich fachlich ganz in den Dienst der Erneuerung ihrer Hochschulen gestellt.

Diese Lebensleistung hat den Landtag veranlasst, für die ehemals an den Hochschulen des Landes als Angestellte beschäftigten Professoren finanzielle Leistungen vorzusehen, mit denen die maßgeblichen Erfolge im Aufbau der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft in Thüringen angemessen gewürdigt werden.

Die in den Artikeln 2 bis 4 enthaltenen Änderungen des Thüringer Besoldungsgesetzes sind durch die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, begründet. Es hat in diesen Beschlüssen die Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation konkretisiert und die Besoldung der Richter und Staatsanwälte für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 für die Jahre 2009 bis 2015 und für die Besoldungsgruppe R 3 für das Jahr 2015 des Landes Berlin sowie die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten mit drei Kindern für das Jahr 2013 und mit vier Kindern für die Jahre 2014 und 2015 des Landes Nordrhein-Westfalen für unvereinbar mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes erklärt.

Die in diesen Entscheidungen konkretisierten Maßstäbe sind auch für den Besoldungsgesetzgeber in Thüringen zu beachten. Es ist daher erforderlich, anhand dieser Entscheidungen die Alimentation nach dem Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) mit Blick auf die jeweilige Amtsangemessenheit zu überprüfen. Die wesentlichen Aspekte der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen sind unter Abschnitt I dargestellt. Die Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes wurden unter Abschnitt II anhand der bundesverfassungsgerichtlichen konkretisierten Maßstäbe auf deren Verfassungsmäßigkeit geprüft. Unter Abschnitt III sind die erforderlichen Schritte zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation für vergangene Zeiträume und für die Zukunft dargestellt.

I. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17

Im Einzelnen ergibt sich aus den bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Bestimmung der Amtsangemessenheit der Alimentation Folgendes:

1. Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Berlin

Das Bundesverfassungsgericht stellt Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamten und Richter zu messen sind, ins Zentrum seines Beschlusses. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das auch für die Besoldung der Beamten und Richter maßgebliche Alimentationsprinzip. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist.

Das Alimentationsprinzip wird dabei von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen hergestellt, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn. Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen. Die Besoldung stellt in diesem Zusammenhang kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein „Korrelat“ des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit - grundsätzlich auf Lebenszeit - die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation erfordern; diese Strukturprinzipien sind untrennbar miteinander verbunden. Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch die Attraktivität der Dienstverhältnisse von Richtern und Staatsanwälten für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes genießen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Beschluss fest, dass dem Besoldungsgesetzgeber bei der Umsetzung der aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation ein weiter Entscheidungsspielraum eröffnet wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der

Höhe der Besoldung. Diese ist der Verfassung nicht unmittelbar als fester und exakt bezifferbarer Betrag zu entnehmen. Insofern stellt die in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes enthaltene Garantie eines „amtsangemessenen“ Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsdi- rektive dar. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Ge- setzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwick- lung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die von ihm jeweils gewählte Lösung - hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation - unter- liegt allerdings der gerichtlichen Kontrolle. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfas- sungsgerichts zu prüfen, ob der Gesetzgeber dabei die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Dem weiten Entscheidungsspielraum des Ge- setzgebers entspricht vielmehr eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sach- widrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Im Ergebnis be- schränkt sich die materielle Kontrolle dabei auf die Frage, ob die Bezüge der Richter und Staatsanwälte evident unzureichend sind. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Be- tracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.

Diese Gesamtschau vollzieht sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in zwei Schritten. Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von aus dem Alimenta- tionsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungs- gemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermit- telt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip sind fünf Parameter angelegt, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter dient vor allem der Rationalisierung der verfas- sungsrechtlichen Prüfung, darf aber nicht dahin missverstanden werden, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen ließe. Mit der Heranziehung dieser Parameter kann es schon deshalb nicht sein Bewenden haben, weil sich der Inhalt des Alimentationsprinzips nicht allein nach volkswirtschaftlichen Kriterien bemisst. Die erste Prüfungsstufe bereitet die auf der zweiten Prüfungsstufe stets gebotene Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Aspekte vor, ersetzt sie aber nicht.

Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den für die Bemessung der amtsangemessenen Alimentation relevanten Kriterien sowohl bei strukturellen Neuausrichtungen im Besoldungsrecht als auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg Rechnung tragen. Ebenso wenig wie die exakte Höhe der amtsangemessenen Besoldung lässt sich dabei der Zeitpunkt, zu dem diese als gerade noch amtsangemessen anzusehen ist, unmittelbar der Ver- fassung entnehmen. Ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimenta- tion an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fort- schreibung der Besoldungshöhe nachkommt, zeigt sich vielmehr erst anhand einer Ge- genüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichs- größen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg. Die hierbei regel- mäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine Unteralimentation identifizieren. Vor diesem Hintergrund haben die Erstellung der Indi- zes und die Berechnung der Parameter möglichst einfachen und klaren Regeln zu fol- gen. Eine „Spitzausrechnung“, bei der insbesondere alle Veränderungen der Besol- dung, aber auch der Tariflöhne minutiös abgebildet werden, würde der ersten Prü- fungsstufe eine vermeintliche Objektivität zumessen, die ihr gerade nicht zukommt. Die Parameter sind weder dazu bestimmt noch geeignet, aus ihnen mit mathematischer

Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist.

Im Ausgangspunkt genügt es daher, die von den Besoldungsgesetzgebern im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert zu erfassen. Es stellt die Aussagekraft der Parameter auch nicht in Frage, wenn unterjährige Besoldungsanpassungen dabei so behandelt werden, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht verkennt dabei seiner Ansicht nach nicht, dass sich der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung darauf auswirkt, was den Richtern und Staatsanwälten in einem Besoldungsjahr zur Deckung ihres Lebensbedarfs tatsächlich zur Verfügung steht. Einer ungleich aufwendigeren „Spitzausrechnung“ bedarf es jedenfalls dann nicht, wenn die jeweiligen Schwellenwerte ohnehin überschritten werden. Wenn diese bei einer für die Entscheidung erheblichen Zahl von Parametern knapp unterschritten werden oder Besonderheiten der (Besoldungs-)Entwicklung im Raum stehen, kann jedoch Anlass bestehen, diesen Umständen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe Rechnung zu tragen. Aus dem gleichen Grund sind auch sonstige Besoldungsveränderungen wie namentlich Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile (Sonderzahlungen, Urlaubsgeld) sowie nichtlineare Besoldungserhöhungen durch Sockelbeträge oder Einmalzahlungen für die hier angewandten Parameter nur dann bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben können. Die notwendige Typisierung legt es schließlich nahe, bei nichtlinearen Besoldungsveränderungen den in die Berechnung des Besoldungsindex einzustellenden Prozentwert einheitlich anhand der höchsten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe zu ermitteln.

Entsprechendes gilt auch für die Ermittlung der Vergleichsgrößen. So erfasst der durch das Statistische Bundesamt ermittelte Tariflohnindex allein lineare Tarifierhöhungen; Sockelbeträge, Einmalzahlungen sowie Veränderungen der Sonderzahlungen bleiben ebenso außen vor wie der Zeitpunkt der Tarifierhöhung. Auch bei der Gegenüberstellung des bruttolohnbasierten Nominallohnindex mit der Veränderung der Bruttobesoldung sind Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben nicht auszuschließen. Wie bei der Ermittlung der Besoldungsentwicklung geht es auch hier nicht um die exakte Berechnung der Tariflohnentwicklung, sondern um Orientierungswerte für die erforderliche Gesamtabwägung. Einer „genaueren“ Berechnung stehen auch praktische Schwierigkeiten entgegen. Wollte man beispielsweise die Veränderungen der Sonderzahlungen beim Übergang vom Bundesangestelltentarif (BAT) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) abbilden, deren Bemessungsgrundlagen sich seither je nach Entgeltgruppe unterscheiden, müsste der zu prüfenden Besoldungsgruppe eine konkrete Tarifentgeltgruppe als Vergleichsmaßstab zugeordnet werden. Eine solche drängt sich bei den Besoldungsordnungen R und W nicht auf. Aber auch für die Besoldungsordnung A kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne Weiteres von einem Gleichlauf der Besoldungs- und Tarifentgeltgruppen ausgegangen werden, unter anderem weil für bestimmte Tarifbeschäftigte gesonderte Entgeltordnungen einschlägig sind, beispielsweise für Ärzte, Krankenpfleger sowie den Schul- und Erziehungsdienst. Gravierenden Verzerrungen, welche die Aussagekraft eines Vergleichs nachhaltig erschüttern würden, kann im Rahmen der Gesamtbetrachtung Rechnung getragen werden.

Eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene ist für das Bundesverfassungsgericht ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes.

1.1 erste Prüfungsstufe

a) Tariflohnindex als erster Parameter

Bezugsrahmen für die Amtsausgleichbarkeit der Alimentation sind nach der Prüfungsreihenfolge des Bundesverfassungsgerichts zunächst die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, zumal die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes oder des Bundes andererseits sind. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber - auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung - von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Er darf die Tarifergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung aber nicht in einer über die Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme hinausgehenden Weise außer Betracht lassen. Wird bei einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkopplung der Bezüge der Amtsträger hinreichend deutlich sichtbar, steht dies im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Regel dann der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend vom jeweils zu untersuchenden Kalenderjahr ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten.

b) Nominallohnindex als zweiter Parameter

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als zweiter Parameter ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Die Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex, der ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Dieser Index misst die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer. Er ist weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung und bildet sie transparent, exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Ungemessenheit der Alimentation.

c) Verbraucherpreisindex als dritter Parameter

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als dritter Parameter ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Der Verbraucherpreisindex bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, wie beispielsweise Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen, dass diese dem Richter oder Staatsanwalt über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muss. Das Alimentsprinzip verlangt - parallel zu der Konstellation eines familiär bedingten Unterhaltsbedarfs -, durch eine entsprechende Bemessung der Bezüge zu verhindern, dass das Gehalt infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird und dem Richter oder Staatsanwalt infolge des Kaufkraftverlustes die Möglichkeit genommen wird, den ihm zukommenden Lebenszuschuss zu wahren. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation des Richters oder Staatsanwalts ist der Entwicklung seines Einkommens die allgemeine Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex gegenüberzustellen. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

d) systeminterner Besoldungsvergleich als vierter Parameter

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Richter und Staatsanwälte bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienststrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die „amts“-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie Richtern und Staatsanwälten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentsprinzips zurückbleibt.

aa) Abstandsgebot

Im ersten Fall ergibt sich die indizielle Bedeutung nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer

oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Diese Schwelle ist nicht erst dann überschritten, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden. Das wäre mit dem Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums unvereinbar. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.

bb) Mindestabstand

Im zweiten Fall folgt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die indizielle Bedeutung aus der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich - wie beim Abstandsgebot - um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass - zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder - eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Höhe der Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

Wird bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht eingehalten, liegt allein hierin eine Verletzung des Alimentationsprinzips. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation einer höheren Besoldungsgruppe, bei der das Mindestabstandsgebot selbst gewahrt ist, lässt sich eine solche Schlussfolgerung nicht ohne Weiteres ziehen. Eine Verletzung des Mindestabstandsgebots betrifft aber nach den Vorgaben des Gerichts insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander ins Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangs-

punkt zu bestimmen. Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht. Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt, lässt sich daher nicht mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurückbleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können. Die Verletzung des Mindestabstandsgebots bei einer niedrigeren Besoldungsgruppe ist daher (nur) ein Indiz für die unzureichende Ausgestaltung der höheren Besoldungsgruppe, das mit dem ihm nach den Umständen des Falles zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassungs wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Kern des Grundsicherungsniveaus bilden, beruhen nur teilweise auf gesetzgeberischen Pauschalierungen (so etwa hinsichtlich der Regelbedarfe, die §§ 20 und 23 SGB II sowie § 27a SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 - BGBl I S. 2855). Im Übrigen knüpft der Sozialgesetzgeber an die tatsächlichen Bedürfnisse an (insbesondere bei den Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II). Deshalb divergiert die Höhe der Gesamtleistungen bei gleicher Haushaltsgröße erheblich. Ist der Gesetzgeber gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen, kann dies - und das gesteht das Bundesverfassungsgericht dem Besoldungsgesetzgeber zu - nicht ohne vereinfachende Annahmen gelingen. Die zu berücksichtigenden Positionen müssen notwendigerweise typisiert werden. Weder der in erster Linie zur Durchführung einer entsprechenden Berechnung berufene Besoldungsgesetzgeber noch das zur Nachprüfung berufene Bundesverfassungsgericht muss sich dabei an atypischen Sonderfällen orientieren. Die Herangehensweise muss jedoch von dem Ziel bestimmt sein, sicherzustellen, dass die Nettoalimentation in möglichst allen Fällen den gebotenen Mindestabstand zu dem den Empfängern der sozialen Grundsicherung gewährleisteten Lebensstandard wahrt. Damit kommt eine Orientierung an einem Durchschnittswert jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Varianz so groß ist, dass er in einer größeren Anzahl von Fällen erkennbar nicht ausreichen würde. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht dem Steuergesetzgeber in der Vergangenheit unter Durchbrechung des Grundsatzes, dass kein Steuerpflichtiger infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen werden dürfe, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern, zugebilligt, sich bei einem erheblichen Preisgefälle auf dem Wohnungsmarkt hin-

sichtlich der Wohnkosten bei der Bemessung des Grundfreibetrags an einem „unteren Wert“ zu orientieren. Er hat dies aber unter der Bedingung getan, dass der Gesetzgeber zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa ein Wohngeld, zur Verfügung stellt. Weil die Besoldung der Beamten und Richter nicht dem Gewährleistungsbereich des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entzogen werden kann, darf der Besoldungsgesetzgeber sie, wenn es um die Einhaltung der aus dem Alimentsprinzip folgenden Mindestanforderungen geht, indes nicht auf den Bezug von Sozialleistungen verweisen. Allenfalls dürfen tatsächlich bezogene Sozialleistungen auf die Bezüge angerechnet werden. Anderes gilt nur für das Kindergeld, weil mit ihm im Ausgangspunkt die - bei der Ermittlung des Nettoehalts ohnehin zu berücksichtigende - verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes bewirkt wird und es daher nur in bestimmten Fällen und in unterschiedlichem Umfang den Charakter einer Sozialleistung hat.

Das Bundesverfassungsgericht eröffnet dem Besoldungsgesetzgeber einen dann nicht näher beschriebenen Spielraum dergestalt, dass die nachfolgenden Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen. Ihm stünde es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen, wozu hierbei weitere Maßgaben offenbleiben. Den Besoldungsgesetzgeber trifft jedoch die Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Stellt er dabei eine erhebliche (regionale) Spreizung innerhalb seines Verantwortungsbereichs fest, kann er darauf mit einer regionalen Differenzierung der Beamtenbesoldung reagieren.

Nach § 20 SGB II wird zur Befriedigung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts ein monatlicher Pauschalbetrag anerkannt, dessen Höhe regelmäßig neu festgesetzt wird. Dabei wird typisierend für unterschiedliche Lebensumstände ein unterschiedlicher Regelbedarf angenommen. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene gilt nach § 20 Abs. 4 SGB II die Regelbedarfsstufe 2. Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auf die im Existenzministeriumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/5400, S. 6).

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft bietet sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte. Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird danach realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft anerkannt worden ist, liegt danach bei unter 5 Prozent. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht,

um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können. Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch die Heizkosten, sofern sie angemessen sind.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat der Gesetzgeber über den Regelbedarf hinaus Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden: Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Auch sie zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf. Bis zum Ablauf des Jahres 2010 wurden insbesondere ein fester Betrag von 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf pro Schuljahr (§ 24a SGB II in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) und der Ersatz der erforderlichen Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) anerkannt. Ab dem Jahr 2011 bis zum Ablauf des Jahres 2015 wurden nach § 28 SGB II Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II), persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), Kosten der Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II), angemessene Kosten der Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II), Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden (§ 28 Abs. 6 SGB II), sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II) erfasst. Pauschalisiert sind lediglich der persönliche Schulbedarf und die Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Im Übrigen werden im Grundsatz die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus sind für das Bundesverfassungsgericht im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Danach dürften nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen sein. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung weiter fest, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger ferner nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt wird. Ihnen werden - in letzter Zeit vermehrt - vornehmlich Dienstleistungen zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ angeboten, wie beispielsweise im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder). Von erheblicher praktischer Bedeutung sind auch die Kosten für die Kinderbetreuung. Seit dem 1. August 2019 dürfen von Grundsicherungsempfängern für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege keine Beiträge mehr erhoben werden, vergleiche § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung des Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes zur

Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696); die Gegenfinanzierung erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichs, vergleiche die Artikel 3 und 4 des zuletzt genannten Gesetzes). Dabei handelt es sich - anders als beim Kindergeld - nicht um eine Vergünstigung, die allen Kindern zuteil wird. Eltern, die keine Sozialleistungen beziehen, müssen diese Leistungen (zumindest teilweise) bezahlen. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Grundsicherungsbehörden erfasst. Gleichwohl können sie bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards nicht unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich um Bedürfnisse, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsempfängern entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt. Weil die gewährten Vorteile überwiegend regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, ist es für Gerichte kaum möglich, hierzu - zumal rückwirkend - Feststellungen zu treffen. Auch insoweit ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie der Besoldungsgesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Dem Grundsicherungsniveau ist in einem weiteren Schritt die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist an dieser Stelle die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe. Sind Besoldungsgruppen nur noch für die Berechnung von Versorgungsbezügen relevant, weil durch gesetzliche Bestimmung das Eingangssamt für die erste Laufbahngruppe angehoben oder ein entsprechender Vermerk in der jeweiligen Besoldungsordnung aufgenommen worden ist, und sind auch tatsächlich keine aktiven Beamten mehr vorhanden, werden sie nicht berücksichtigt. Abzustellen ist auf die niedrigste Erfahrungsstufe, weil angesichts der Vieltätigkeit der Erwerbsbiographien und im Hinblick auf die angehobenen Einstellungshöchstaltersgrenzen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern noch in der Erfahrungsstufe 1 eingeordnet ist.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Gewährt der Dienstherr freie Heilfürsorge oder erhöht er den Beihilfesatz, so wirkt sich dies auf die Höhe des Nettoeinkommens aus. Nach § 193 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist jede Person mit Wohnsitz im Inland, die nicht gesetzlich versichert oder anderweitig abgesichert ist, verpflichtet, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Aus § 23 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) folgt die Verpflichtung, sich auch für das Eintreten des Pflegefalls zu versichern. Nach § 26 SGB II sind angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfänger anzuerkennen. Die Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung sind daher auch Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums, soweit sie zur Erlangung eines von der Grundsicherung gewährleisteten Versorgungsniveaus erforderlich sind. Eine Beschränkung der zu berücksichtigenden Aufwendungen entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II, wonach die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nur bis zur Höhe des nach § 152 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom

1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 110 Abs. 2 Satz 3 SGB XI ermäßigten Beitrags anerkannt werden, scheidet aus. Diese Regelung vermindert nicht den Gesamtaufwand, der erforderlich ist, um den zum sozialhilferechtlichen Bedarf zählenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sicherzustellen, sie verteilt nur die Lasten anders. Es handelt sich um eine sozialstaatliche Indienstrafe der privaten Krankenversicherungsunternehmen. Hinzu kommt, dass nur Versicherte in den Genuss der Prämienreduktion kommen, die tatsächlich grundsicherungsberechtigt sind. Auch eine Beschränkung auf den steuerlich absetzbaren Beitragsanteil kommt nicht in Betracht. Hierbei handelt es sich um einen allein für die Zwecke der Besteuerung ermittelten Wert, zu dem ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus.

e) Besoldungsvergleich als fünfter Parameter

Als fünfter Parameter bildet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schließlich der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter auf die Länder zurückübertragen. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) hindert den Besoldungsgesetzgeber zwar grundsätzlich nicht, eigenständige Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern durch die infolge der Neuordnung der Kompetenzverteilung im Grundgesetz eröffnete Befugnis zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes setzt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu postulieren. Die Alimentation muss es Richtern und Staatsanwälten ermöglichen, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beizutragen. Sie dient damit nicht allein dem Lebensunterhalt, sondern hat - angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit - zugleich eine qualitätssichernde Funktion. Damit die Entscheidung für eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsangemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des in Rede stehenden öffentlichen Dienstes erzielt werden. Neben einem Vergleich mit den Entlohnungssystemen in der Privatwirtschaft, der auf der zweiten Prüfungsstufe in die notwendige Gesamtabwägung einbezogen wird, ist dabei vor allem die Besoldung in den anderen Ländern und im Bund zu berücksichtigen. Die Attraktivität eines Amtes bemisst sich - gerade angesichts einer erfahrungsgemäß erhöhten Flexibilität von Berufseinsteigern - auch nach der Höhe der Bezüge im Vergleich der Länder und des Bundes. Eine Verengung des Blicks ausschließlich auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation des betreffenden Landes verlöre nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Auge, dass im föderalen System des Grundgesetzes die optimale Erledigung der eigenen Aufgaben bei gleichzeitig begrenzten personellen Ressourcen durch den Wettbewerb mit anderen Dienstherren bestimmt wird. Insoweit ist neben dem ebenfalls bundesweiten Vergleich mit der Privatwirtschaft der Vergleich mit den Konditionen

des Staatsdienstes und der Besoldung im Dienste des Bundes und anderer Länder aussagekräftig. Maßgeblich sind die Durchschnittswerte der jährlichen Bruttobezüge (einschließlich allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzuwendungen) in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und (soweit dort vorhanden) des Bundes, die zu jeweils gleichen Anteilen in die Berechnung einfließen. Weil der fünfte Parameter anzeigen soll, wie weit sich die den Richtern und Staatsanwälten tatsächlich gewährten Bezüge auseinanderentwickelt haben, wird seine Bedeutung nicht dadurch geschmälert, dass die Höhe anderer Besoldungen ebenfalls verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt ist. Allerdings sind solche Besoldungen aus dem Vergleich ausgeschlossen, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt worden ist. Einer inzidenten Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der zum Vergleich herangezogenen Besoldungen bedarf es nicht. Wegen der jeweils spezifischen Aussagekraft sind sowohl das arithmetische Mittel als auch der Median als Bezugspunkt heranzuziehen. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Wann eine solche Erheblichkeit gegeben ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Liegt das jeweils zu untersuchende jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum, was regelmäßig einem Besoldungsunterschied von mehr als einem Monatsgehalt entsprechen dürfte, ist dies nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

1.2 zweite Prüfungsstufe

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür sind zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und etwaige Verzerrungen - insbesondere durch genauere Berechnungen - zu kompensieren. Den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Sind danach mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Zu den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in der Gesellschaft sowie der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung vor allem die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Richters oder Staatsanwalts, die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung sowie die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung. In der Höhe der Alimentation muss sich die

besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers widerspiegeln. Die Alimentation bildet für das Gericht die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Insoweit entfaltet das Alimentationsprinzip nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (auch) eine Schutzfunktion für die Beamten. Diese Grundsätze gelten auch für Richter. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts, die der Gesetzgeber darüber hinaus zu beachten hat, zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit. Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Richter "unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen". Diese sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann. Die sachliche Unabhängigkeit wird durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit in Artikel 97 Abs. 2 des Grundgesetzes institutionell gesichert. Die richterliche Unabhängigkeit muss auch durch die Besoldung der Richter gewährleistet werden. Die Art und Weise der Regelung von Besoldung und Versorgung des Richters sind von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt. Durch die Festlegung der Besoldung in angemessener Höhe wird gewährleistet, dass der Richter unabhängig nach Gesetz und Gewissen entscheiden kann.

Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich für das Gericht vor diesem Hintergrund auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte - da die Entscheidung die Besoldungsordnung R betraf - für den höheren Justizdienst anzuwerben. Gradmesser für die fachliche Qualifikation der eingestellten Richter und Staatsanwälte sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts vorrangig die Ergebnisse in der Ersten Prüfung und der Zweiten Staatsprüfung. Sinkt - auch im Vergleich zu den Ergebnissen aller Absolventen im Vergleichszeitraum - das Notenniveau über einen Zeitraum von fünf Jahren in erheblicher Weise und/oder werden die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst spürbar herabgesetzt, kann man in der Regel davon ausgehen, dass die Ausgestaltung der Besoldung nicht genügt, um die Attraktivität des Dienstes eines Richters oder Staatsanwalts zu gewährleisten. Das Gleiche gilt, wenn in größerem Umfang Bewerber zum Zuge kommen, die nicht in beiden Examina ein Prädikatsexamen („vollbefriedigend“ oder besser) erreicht haben.

Zugleich muss sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Amtsangemessenheit der Alimentation, um ihre qualitätssichernde Funktion zu erfüllen, auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare oder auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Ob die Alimentation in einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeigt auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation ist für das Gericht ferner im Lichte des Niveaus der Beihilfeleistungen zu bewerten. Die Gewährung von Beihilfen findet ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist zwar nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Ali-

mentation; von Verfassungen wegen muss die amtsangemessene Alimentation lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist. Die Alimentation ist aber dann nicht mehr ausreichend, wenn die Krankenversicherungsprämien, die zur Abwendung krankheitsbedingter und nicht von der Beihilfe ausgeglichener Belastungen erforderlich sind, einen solchen Umfang erreichen, dass der angemessene Lebensunterhalt des Richters, Beamten oder Versorgungsempfängers nicht mehr gewährleistet ist. Das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verlangt, eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen zu verhindern. Bei einer solchen Sachlage kann daher eine entsprechende Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze, die das Alimentsprinzip konkretisieren, verfassungsrechtlich geboten sein. Gleiches gilt, wenn eine Vielzahl zeitlich gestaffelter, für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Einschnitte des Gesetzgebers im Beihilfebereich das für den sonstigen Lebensunterhalt des Richters oder Staatsanwalts zur Verfügung stehende Einkommen unangemessen reduzieren.

Versorgung und Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Richter und Staatsanwälte lebenslang - und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand - zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Richter und Staatsanwälte haben ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen; stattdessen sind die Bruttobezüge der aktiven Richter und Staatsanwälte von vornherein - unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen.

1.3. verfassungsrechtliche Rechtfertigung als dritte Prüfungsstufe

Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in einem dritten Schritt der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er - wie dies auch sonst der Fall ist - entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang hat dabei das Verbot der Neuverschuldung nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Danach sind Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (sogenannte Schuldenbremse). Ausnahmsweise ist eine Neuverschuldung bei konjunkturellen Abweichungen von der Normallage (vergleiche Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 1. Alternative des Grundgesetzes) sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig (vergleiche Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative des Grundgesetzes). Die Haushalte der Länder waren in den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 des Grundgesetzes (keine strukturelle Nettokreditaufnahme) erfüllt wird (vergleiche Artikel 143d Abs. 1

Satz 4 des Grundgesetzes). Dabei mussten die Haushaltsgesetzgeber der Länder das Ziel der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020 im Blick behalten. Konkretere Verpflichtungen zur Erreichung dieses Ziels ergeben sich aus Artikel 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes nicht. Der in Artikel 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes angelegte Vorwirkung des Verbots der strukturellen Nettokreditaufnahme hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Bezüge der Richter und Staatsanwälte Rechnung zu tragen. Ungeachtet der Verschärfung der Regeln für die Kreditaufnahme durch die Neufassung des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes vermögen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts indes allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung nicht einzuschränken. Andernfalls liefe nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Schutzfunktion des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Staatsanwälte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung einer der in Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes genannten Ausnahmesituationen jedoch in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist, das anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien - gegebenenfalls unter ergänzender Heranziehung der im Rahmen eines Konsolidierungs- oder Sanierungshilfeverfahrens getroffenen Vereinbarungen - erkennbar sein muss. Ein solches Konzept setzt inhaltlich wenigstens die Definition eines angestrebten Sparziels sowie die nachvollziehbare Auswahl der zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen voraus. Vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ist das notwendige Sparvolumen dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften.

Jenseits des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaßes, wie es sich aufgrund der oben dargestellten Gesamtschau ergibt, genießt die Alimentation nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Kürzungen oder andere Einschnitte können durch solche Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen können finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten; das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden, soweit sie nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient.

1.4. Prozeduralisierungsgebot

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts des Weiteren an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese treten als „zweite Säule“ des Alimentationsprinzips neben seine auf eine Evidenzkontrolle beschränkte materielle Dimension und dienen seiner Flankierung, Absicherung und Verstärkung. Eine Einschränkung dahingehend, dass eine unzureichende Begründung nur dann zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führt, wenn sich zuvor Anhaltspunkte für eine Verletzung des absoluten oder relativen Alimentationsschutzes ergeben haben, würde die Ausgleichsfunktion der prozeduralen Anforderungen, den weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers durch eine Verpflichtung zur Selbstvergewisserung zu kanalisieren, unterlaufen. Für den Besoldungsgesetzgeber folgen aus dem Prozeduralisierungsgebot in erster Linie Begründungspflichten. Zwar

schuldet der Gesetzgeber nach überkommener Auffassung von Verfassungen wegen grundsätzlich nur ein wirksames Gesetz. Da aber das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes auch tatsächlich eingehalten wird. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber daher gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann - auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz - effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Die Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung, das heißt nachträgliche Begründung.

2. Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Ausgehend von den zu den unter Nummer 1 bereits dargelegten Prämissen zum Alimentationsprinzip konkretisiert das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss den Alimentationsbedarf für das dritte Kind und weitere Kinder.

Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur amtsangemessenen Alimentation von Richtern und Beamten mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 30. März 1977, Az. 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75 (BVerfGE 44, 249), vom 22. März 1990, Az. 2 BvL 1/86 (BVerfGE 81, 363) und vom 24. November 1998, Az. 2 BvL 26/91, 2 BvL 5/96, 2 BvL 6/96, 2 BvL 7/96, 2 BvL 8/96, 2 BvL 9/96, 2 BvL 10/96, 2 BvL 3/97, 2 BvL 4/97, 2 BvL 5/97, 2 BvL 6/97 (BVerfGE 99, 300) konkretisiert. Der Besoldungsgesetzgeber hat danach die Besoldung so zu regeln, dass Richter und Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten. Deshalb kann bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Zahl der Kinder nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne Bedeutung sein. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes belässt dem Gesetzgeber insoweit allerdings einen Gestaltungsspielraum. Das Bundesverfassungsgericht geht aufgrund der bisherigen Praxis des Besoldungsgesetzgebers davon aus, dass er die Grundbesoldung so bemisst, dass sie (zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder) in allen Stufen der Besoldungsordnung im Wesentlichen amtsangemessen ist. Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum aber dann, wenn er den Richtern und Beamten zumutet, für den Unterhalt ihres dritten Kindes und weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Die damit verbundene, mit wachsender Kinderzahl fortschreitende Auszehrung der familienneutralen Gehaltsbestandteile ist nicht hinnehmbar, weil so die Richter und Beamten mit mehreren Kindern den ihnen zukommenden Lebenszuschuss nicht oder nur zulasten ihrer Familie erreichen können. Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte Kind und die weiteren Kinder entsteht und vom Dienstherrn über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken ist, kann der Gesetzgeber von denjenigen Regelsätzen für

den Kindesunterhalt ausgehen, die die Rechtsordnung in anderen Regelungszusammenhängen zur Verfügung stellt. Allerdings sind diese Sätze auf die Befriedigung unterschiedlicher Bedürfnisse ausgerichtet. Ihre eingeschränkte Aussagekraft für die Höhe des den Richtern und Beamten von ihrem Dienstherrn geschuldeten amtsangemessenen Unterhalts hat der Gesetzgeber in Rechnung zu stellen. So sind etwa Bedarfssätze, die an dem äußersten Mindestbedarf eines Kindes ausgerichtet sind, also insbesondere die Leistungen der sozialen Grundsicherung, ihrem Zweck nach staatliche Hilfen zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung. Die Alimentation der Richter und Beamten und ihrer Familien ist demgegenüber etwas qualitativ Anderes. Diesen Unterschied muss die Bemessung des Gehalts nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts deutlich werden lassen.

Dabei lässt ein um 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag den verfassungsgebotenen Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und dem den Richtern und Beamten sowie ihren Familien geschuldeten Unterhalt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts hinreichend deutlich werden. Diese Berechnungsmethode dient nicht dazu, die angemessene Höhe der Alimentation zu ermitteln, sondern die Grenze zur Unteralimentation. Führen die den Richtern und Beamten für ihr drittes und jedes weitere Kind gewährten Zuschläge jedoch nicht einmal zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens um 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind, überschreitet der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum.

Ob die Dienstbezüge noch amtsangemessen sind, beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen. Daher steht es dem Gesetzgeber frei, das von der Verfassung vorgegebene Ziel durch eine entsprechende Bemessung der Bruttobezüge - etwa in Gestalt eines kinderbezogenen Familienzuschlags - zu erreichen, die Richter und Beamten an einem allgemein gewährten Kindergeld teilhaben zu lassen, steuerrechtlich die durch den Kindesunterhalt verminderte Leistungsfähigkeit auszugleichen oder diese und weitere Möglichkeiten miteinander zu verbinden.

Es wird den durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes gewährleisteten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht, in der Zuwendung kinderbezogener Gehaltsbestandteile ein „Beamtenprivileg“ oder ein „doppeltes Kindergeld“ zu sehen. Das Beamtenverhältnis ist kein Dienstvertrag im herkömmlichen Sinne, insbesondere ist es kein entgeltliches Arbeitsverhältnis, aufgrund dessen eine nach Inhalt, Zeit und Umfang begrenzte Arbeitsleistung geschuldet wird und als Entgelt dafür ein Anspruch auf Entlohnung erwächst. Das Beamtenverhältnis begründet vielmehr für den Beamten und den Dienstherrn je selbstständige Pflichten. Diese folgen unmittelbar aus dem Gesetz, sie werden nicht vertraglich vereinbart. Der Beamte hat die Pflicht, dem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Beamten den amtsangemessenen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren. Die Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Besoldung ist daher kein „Beamtenprivileg“, sondern Inhalt der geschuldeten Alimentation. Das Bundesverfassungsgericht verlangt gerade keine Besserstellung der Kinder von Richtern und Beamten. Seine Rechtsprechung zum steuerfreien Existenzminimum bezieht sich vielmehr auf alle Kinder. Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert, den Bedürfnissen von kinderreichen Familien generell in einer Weise Rechnung zu tragen, die jegliche Besserstellung von Beamten gegenüber anderen Erwerbstätigen vermeidet.

Dass bei der Berechnung des für alle Besoldungsgruppen gleich hohen Mindestmehrbetrags davon ausgegangen wird, dass der Richter oder Beamte die Familie allein unterhält, ist ein aus der bisherigen Besoldungspraxis und der hierzu ergangenen Recht-

sprechung abgeleiteter Kontrollmaßstab (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 in juris Rn. 47). Es handelt sich nicht um ein Abbild der Wirklichkeit oder das vom Bundesverfassungsgericht befürwortete Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern um eine Bezugsgröße, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familienalimentation erfüllt. Sie stellt sicher, dass der Familie für das dritte und jedes weitere Kind der am Grundsicherungsniveau orientierte Mindestmehrbetrag auch dann zur Verfügung steht, wenn der andere Elternteil gar nichts zum Familieneinkommen beisteuern kann, etwa weil behinderte Kinder oder betagte Großeltern dauernder Pflege bedürfen oder er selbst dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt oder gar verstorben ist. Für andere Familienformen nachteilige Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

Diese in den früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe bedürfen insofern einer Aktualisierung, als die Regelungen zu der als Vergleichsmaßstab herangezogenen sozialen Grundsicherung seither grundlegend umgestaltet worden sind und auch bei der Berechnung des Nettoeinkommens neue Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst – wie bereits unter Nummer 1 dargestellt – alle Elemente des Lebensstandards und wird auch in dieser Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für die Regelbedarfssätze nach den §§ 20 und 23 Nr. 1 SGB II für die Eltern und die Kinder. Dabei darf nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber den für volljährige Kinder einer Bedarfsgemeinschaft maßgeblichen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 bei der Durchschnittsbildung außer Betracht lassen. Denn diese Regelbedarfsstufe kommt in der hier maßgeblichen Konstellation nur zum Tragen, wenn das dritte (oder vierte) Kind volljährig ist und zwei ältere Geschwister hat, die ebenfalls noch kindergeldberechtigt sind. Dies dürfte allenfalls in seltenen Ausnahmefällen für einen nennenswerten Zeitraum der Fall sein, selbst wenn insgesamt eine erhebliche Zahl von Kindern auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch kindergeldberechtigt sein sollte.

Im Unterschied zu der unter Nummer 1 dargestellten Entscheidung müssen für dritte und weitere Kinder die anzusetzenden Kosten der Unterkunft aus dem Wohngeldrecht abgeleitet werden. Um der verfassungsrechtlichen Zielsetzung, das Grundsicherungsniveau als Ausgangspunkt für die Festlegung der Untergrenze der Beamtenbesoldung zu bestimmen, gerecht zu werden, muss dabei der Bedarf für die Kosten der Unterkunft so erfasst werden, wie ihn das Sozialrecht definiert und die zuständigen Behörden tatsächlich anerkennen. Auch muss der Ansatz so bemessen sein, dass er auch in Kommunen mit durchschnittlich höheren Kosten der Unterkunft das Grundsicherungsniveau nicht unterschreitet.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sieht vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Solange nicht aufgrund des § 22a Abs. 1 in Verbindung mit § 22b Abs. 1 SGB II durch Satzung (oder Verordnung) bestimmt wird, welche Kosten der Unterkunft beziehungsweise welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt werden, muss die Angemessenheit der Kosten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einer mehrstufigen Einzelfallprüfung ermittelt werden: Zunächst ist die sogenannte abstrakte Angemessenheit der Miete zu bestimmen, für die es auf Wohnfläche, Wohnstandard (insbesondere Lage und Ausstattung) und örtliches Preisniveau ankommt. Nach der sogenannten Produkttheorie ist eine Unterkunft angemessen, deren Kosten dem Produkt aus angemessener Wohnfläche einerseits und dem im Vergleichsraum für Wohnungen einfachen Standards ermittelten Mietzins je Quadratmeter andererseits entspricht. Der Vergleichsraum ist ausgehend vom Wohnort zu bestimmen, wobei es darauf ankommt, welche Orte aufgrund

ihrer räumlichen Nähe, der Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Dabei kann der Grundsicherungsempfänger seinen Wohnort frei wählen. Nach einem Umzug über die Grenzen des kommunalen Vergleichsraums hinaus sind die anzusetzenden Kosten der Unterkunft nicht auf die Aufwendungen am bisherigen Wohnort begrenzt. Für die anzusetzende Wohnfläche legt das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss einen Wert von 15 qm für jedes Kind zugrunde. Der Quadratmeterpreis für Wohnungen einfachen Standards ist auf der Grundlage eines überprüfbareren, schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und -auswertung zu ermitteln, das die Gewähr dafür bietet, die Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts in einem bestimmten Zeitraum wiederzugeben. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den nach diesen Maßgaben bestimmten abstrakt angemessenen Betrag, wird im Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II geprüft, ob im konkreten Einzelfall eine bedarfsgerechte und kostengünstige Wohnung tatsächlich verfügbar und zugänglich ist. Ist dies nicht der Fall, sind die höheren Kosten anzuerkennen.

Die von der Bundesagentur für Arbeit im unter Nummer 1 dargestellten Verfahren vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegte statistische Auswertung ermöglicht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Im hier vorliegenden Sachverhalt geht es dem Bundesverfassungsgericht jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der einer Familie mit drei Kindern im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Es kommt also auf den relativen Unterschied der Kosten der Unterkunft an. Dieser kann mit Hilfe der von der Bundesagentur für Arbeit vorgelegten Daten, denen eine Auflösung in 50-Euro-Schritten zugrunde liegt, nicht hinreichend genau bestimmt werden.

Für den Fall, dass belastbare Erhebungen zu den tatsächlich angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Vergleichsraum in einem bestimmten Zeitraum nicht vorliegen, hat das Bundessozialgericht eine alternative Methode entwickelt, um die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft bemessen zu können. In einer solchen Situation ist der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent den Berechnungen zugrunde zu legen, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden. Das Wohngeld ist als Zuschuss ausgestaltet, dessen Höhe sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Bruttokaltmiete und dem Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder richtet, § 4 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Angesetzt wird die tatsächlich gezahlte Miete, allerdings nur bis zu einem im Gesetz festgelegten Höchstbetrag, der nach der Zahl der Haushaltsmitglieder und der Mietenstufe gestaffelt ist. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau. Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in der fraglichen Gemeinde vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet (§ 12 WoGG). Die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG sind seit dem Jahr 2016 nach § 39 Abs. 1 WoGG in zweijährlichem Turnus zu überprüfen. Für Zeiträume, in denen die Wohngeldsätze nicht, wie es nunmehr vorgesehen ist, in einem engen Turnus von zwei Jahren aktualisiert werden, sondern über einen langen Zeitraum gleichbleiben, verlieren die Wohngeldsätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ihren Realitätsbezug. Abhilfe schafft insofern eine Indexierung der Werte mit dem Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes des jeweiligen Landes (hilfsweise: des Statistischen Bundesamtes). Weil die Anforderungen des Alimentationsprinzips für alle Richter und Beamte ohne Rücksicht auf ihren Dienort eingehalten werden müssen, ist dabei auf die höchste im jeweiligen Land vorkommende Mietenstufe des Wohngeldrechts abzustellen. Der Dienstherr kann nicht erwarten, dass Richter und Beamte ihren Wohnsitz an

einem Ort nehmen, der durchschnittliche Wohnkosten aufweist. Diese Überlegung entfernte sich unzulässig vom Grundsicherungsrecht, das die freie Wohnortwahl gewährleistet, insbesondere auch den Umzug in den Vergleichsraum mit den höchsten Wohnkosten. Unabhängig davon dürfen Beamte weder ihre Dienststelle noch ihren Wohnort beliebig wählen. Der Bestimmung der Dienststelle durch den Dienstherrn können nur schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten entgegengehalten werden. Die Beamten sind zudem auch ohne ausdrückliche Anordnung einer Residenzpflicht verpflichtet, ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte - insbesondere der pünktliche Dienstantritt - nicht beeinträchtigt wird.

Ob die Dienstbezüge der Richter und Beamten den Anforderungen des Alimentationsprinzips entsprechend ausreichen, um den sich für das dritte und jedes weitere Kind ergebenden alimentationsrechtlichen Mindestbedarf zu decken, beurteilt sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nettomehrbetrag, also dem Unterschied in der Besoldung, die Richtern und Beamten der gleichen Besoldungsgruppe mit zwei Kindern einerseits und mit der fraglichen Kinderzahl andererseits tatsächlich zur Verfügung steht. Weil es dem Gesetzgeber freisteht, wie er das von der Verfassung vorgegebene Ziel erreicht, und hier unterschiedliche Wege denkbar sind, ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung des Kindergelds zu ermitteln. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Dabei ist - wenn diese Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt - das Grundgehalt der Endstufe maßgeblich. Damit ist sichergestellt, dass der Mehrbetrag der Nettoalimentation auch bei dem höchsten für die Besoldungsgruppe relevanten Steuersatz den Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) abzuziehen. Dabei ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen. In den bisher ergangenen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht bei der Ermittlung des Nettoeinkommens die Kirchensteuer in Abzug gebracht. Heutzutage kann jedoch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Kirchensteuer „gewöhnlich“ anfällt. Das wäre aber Voraussetzung für eine derartige Pauschalierung. Auch der Bundesgesetzgeber geht seit dem Jahr 2005 nicht mehr davon aus, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört (vergleiche Bundestags-Drucksache 15/1515, S. 86).

Das Bundesverfassungsgericht gestattet bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon auszugehen, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen. Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vergleiche § 31 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes -EStG-). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.

Entsprechend der unter Nummer 1 dargestellten Verfahrensweise sind schlussendlich auch in diesen Fällen bei der Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens die Kosten einer die Beihilfeleistungen ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

II. Überprüfung der Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes anhand der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020

Das Thüringer Besoldungsgesetz ist anhand der unter Abschnitt I dargestellten Maßgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 mit Blick auf die Amtsangemessenheit der Alimentation zu überprüfen.

1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18

a) Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Tariflöhne (erster Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst im betroffenen Land ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes (erster Parameter). Wird bei der Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkoppelung der Bezüge der Amtsträger hinreichend deutlich sichtbar, steht dies im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt (vergleiche Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a).

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen in Thüringen stellt sich für die hier zu betrachtenden Zeiträume von 1995 - 2008 bis 2006 - 2021 folgendermaßen dar:

Die Grundgehaltssätze wurden

- ab dem 1. Oktober 1994 in der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 8 und ab dem 1. Januar 1995 in der Besoldungsgruppe A ab der Besoldungsgruppe A 9 bis zur Besoldungsgruppe A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C und R um 2,0 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikels 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229, 2440),
- ab dem 1. Mai 1995 um 3,2 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikels 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),
- ab dem 1. März 1997 in der Besoldungsordnung A, in der Besoldungsordnung R die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie in der Besoldungsordnung C die Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 und ab dem 1. Juni 1997 in der Besoldungsordnung B, in der Besoldungsordnung R die Besoldungsgruppe R 3 bis R 10 und in der Besoldungsordnung C die Besoldungsgruppe C 4) um 1,3 Prozent aufgrund des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/1997 vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
- ab dem 1. Januar 1998 um 1,5 Prozent aufgrund des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026),
- ab dem 1. Juni 1999 in der Besoldungsordnung A die Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, in der Besoldungsordnung R die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie in der Besoldungsordnung C die Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 und ab dem 1. Januar

2000 in der Besoldungsordnung B, in der Besoldungsordnung R die Besoldungsgruppen R 3 bis R 10 sowie in der Besoldungsordnung C die Besoldungsgruppe C 4 um 2,9 Prozent aufgrund des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198),

- ab dem 1. Januar 2001 um 1,8 Prozent und zum 1. Januar 2002 um 2,2 Prozent aufgrund des Artikels 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) und
- ab dem 1. April 2003 in der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 11 und ab dem 1. Juli 2003 in der Besoldungsordnung A ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 2,4 Prozent sowie ab dem 1. April 2004 um 1,0 Prozent und ab dem 1. August 2004 um 1,0 Prozent aufgrund der Artikel 1 bis 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 (BBVAnp 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) erhöht.

Das mit Ablauf des 15. September 2003 außer Kraft getretene Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173 -1238-), das nach seinem § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 zuletzt im Jahr 2002 eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 86,31 Prozent der für Dezember 2002 maßgebenden Bezüge vorsah, wurde durch Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 BBVAnpG 2003/2004 aufgehoben. Allerdings war dieses Bundesgesetz im Jahr 2003 in Thüringen nach § 18 Abs. 2 BBVAnpG 2003/2004 weiter anzuwenden, weil noch keine landesgesetzliche Regelung in Kraft getreten war. Als Sonderzuwendung für erstmalig im Beitrittsgebiet Ernannte, zu denen auch die Kläger in den noch anhängigen Verfahren zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Besoldung vor den Thüringer Verwaltungsgerichten gehören, wurde bis zum Jahr 2003 eine jährliche Sonderzuwendung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Zweiten Besoldungsübergangs-Verordnung (2. BesÜV) in der Fassung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) in der bis zum Ablauf des 15. September 2003 geltenden Fassung in Höhe von 75 Prozent der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wurde Beamten und Richtern aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Sonderzahlungsgesetzes (ThürSZG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 515), das mit Ablauf des 21. März 2005 außer Kraft getreten ist, eine monatliche Sonderzahlung gewährt. Für die Bediensteten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 wurden 3,75 Prozent, der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, W 1 und C 1 3,55 Prozent sowie der übrigen Besoldungsgruppen 3,34 Prozent eines Monatsbezugs gewährt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 ThürSZG wurde den Bediensteten aller Besoldungsgruppen 8,4 Prozent des Familienzuschlags und nach § 5 Satz 1 ThürSZG ein Sonderbetrag von 2,13 Euro je Kind monatlich gewährt.

Die Verringerung der Sonderzahlung entsprach für die Beamten und Richter, die ihre Befähigungsvoraussetzungen im bisherigen Bundesgebiet erworben hatten, und bisher nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der 2. BesÜV in der bis zum Ablauf des 15. September 2003 geltenden Fassung eine Sonderzuwendung in Höhe von 75 Prozent der Bezüge für den Monat Dezember erhielten, folgender fiktiver Besoldungskürzung im Jahr 2004 (vergleiche hinsichtlich der Berechnungsmethode der fiktiven Besoldungskürzung Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14 in juris Rn. 122):

Besoldungsgruppe	fiktive Besoldungsverringerung in Prozent
A 2 bis A 9	-2,35
A 10 bis A 13, W 1 und C 1	-2,51
übrige	-2,75

Durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) wurde § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürSZG geändert. Mit Wirkung 1. April 2005 wurden den Beamten und Versorgungsempfängern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 3,75 Prozent, der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 2,91 Prozent, der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, W 1 und C 1 1,5 Prozent und den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16, W 2, C 2 und C 3, R 1 und R 2 1,1 Prozent sowie der übrigen Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern 0,84 Prozent des jeweiligen Monatsbezugs gewährt.

Die weitere Verringerung der Sonderzahlung entsprach für die Beamte und Richter der folgenden Besoldungsgruppen folgender fiktiver Besoldungskürzung im Jahr 2005:

Besoldungsgruppe	fiktive Besoldungsverringerung in Prozent
A 7 bis A 9	-0,80
A 10 bis A 13, W 1 und C 1	-2,01
A 14 bis A 16, W 2, C 2 und C 3, R 1 und R 2	-2,18
übrige	-2,42

Mit dem Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) erfolgte durch Landesrecht eine Zusammenfassung und Bereinigung des Besoldungsrechts. Sämtliche bisher das Besoldungsrecht in Thüringen regelnde Gesetze wurden im Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 350) zusammengeführt. Das Thüringer Sonderzahlungsgesetz trat gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Thüringer Besoldungsgesetz außer Kraft; stattdessen wurden die Dienstbezüge um die jeweiligen Vomhundertsätze der Sonderzahlung erhöht. Gleichzeitig erfolgte ab dem 1. Juli 2008 zudem eine Anpassung der Bezüge um 2,9 Prozent (Artikel 1 Anlagen 5 und 9 Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes). Zudem wurde mit diesem Thüringer Besoldungsgesetz der Anwendungsbereich der allgemeinen Zulage für die Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht mehr auf die Besoldungsgruppe A 13 begrenzt. Darüber hinaus wurde die allgemeine Zulage auch für Richter und Staatsanwälte eingeführt. Diese Erweiterung diente dem Ausgleich für die in diesen Bereichen besonders einschneidende Verringerung der Sonderzahlung. Dies wurde bei den Berechnungen der Besoldungsentwicklung außer Betracht gelassen, um eine weitere Unterteilung in Gruppen zu vermeiden. Dieser Aspekt kann jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung für diese Personengruppen berücksichtigt werden.

Die Grundgehaltssätze wurden

- ab dem 1. März 2009 um 40 Euro und auf dieser Grundlage um 3 Prozent sowie ab dem 1. März 2010 um 1,2 Prozent aufgrund des § 2 Abs. 1 des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen sowie zur Änderung des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425),
- ab dem 1. Oktober 2011 um 1,5 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. April 2012 um 1,9 Prozent und auf dieser Grundlage um 17 Euro aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 235),
- ab dem 1. Oktober 2013 um 2,45 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. August 2014 um 2,75 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2013 und 2014 vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266),

- ab dem 1. September 2015 um 1,9 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. September 2016 um 2,1 Prozent mindestens jedoch um den Vomhundertsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 vermindert ist aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152),
- ab dem 1. Januar 2017 um 1,8 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161) und
- ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent sowie auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253)

erhöht. Einmalzahlungen wurden hierbei außer Betracht gelassen.

Der Besoldungsindex wird aus der Multiplikation des Indexwertes des Vorjahres mit einem die Besoldungserhöhung abbildenden Faktor ermittelt. Der Indexwert wird ferner zur Gewährleistung einer möglichst genauen Abbildung der Entwicklung für folgende Gruppen von Besoldungsgruppen getrennt ermittelt:

- Gruppe 1: Besoldungsgruppen A 3 bis A 6,
- Gruppe 2: Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,
- Gruppe 3: Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, W 1, C 1,
- Gruppe 4: Besoldungsgruppen A 14 bis 16, W 2, C 2, C 3, R 1 und R 2,
- Gruppe 5: übrige Besoldungsgruppen.

Auf der ersten Prüfungsstufe wäre es nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Ausgangspunkt ausreichend, die vom Besoldungsgesetzgeber vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um den bestimmten Prozentwert zu erfassen. Soweit dadurch unterjährige Besoldungsanpassungen dabei so behandelt werden, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, stelle dies die Aussagekraft des Parameters nicht in Frage. Dieser Umstand wäre erst im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen. Um doppelte Berechnungen zu vermeiden, wurden bereits an dieser Stelle die unterjährigen Besoldungsanpassungen bei der Besoldungsentwicklung berücksichtigt. Dabei sind bei der Berechnung des Indexes die Besoldungsanpassungen in den jeweiligen 15-Jahreszeiträumen mit Ausnahme des jeweils letzten Jahres so zu berücksichtigen, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, weil ansonsten die Besoldungsentwicklung des betreffenden Jahres im 15-Jahreszeitraum nur unzureichend abgebildet wird. Lediglich für das letzte Jahr des jeweils zu betrachtenden 15-Jahreszeitraums kann damit zur genaueren Darstellung der Besoldungsentwicklung eine gegebenenfalls bestehende unterjährige Besoldungserhöhung zeitanteilig berücksichtigt werden. So wird beispielsweise die Besoldungsanpassung im Jahr 2008 in Höhe von 2,9 Prozent bei der Berechnung des Indexes für die Jahre 1993 bis 2008 nur zu 6/12 berücksichtigt, weil diese erst ab dem 1. Juli 2008 erfolgt ist.

Durch diese Berechnungsmethodik wird die Besoldungsentwicklung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit der größtmöglichen Genauigkeit berechnet.

Für die Gruppen 1 bis 5 ergibt sich danach exemplarisch für die Jahre 1993 bis 2008 unter Berücksichtigung der unterjährigen Besoldungsanpassung im Jahr 2008 folgende Berechnung:

Jahr	Besoldungserhöhung				
	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5

		Index		Index		Index		Index		Index
1993	Basis	100	Basis	100	Basis	100	Basis	100	Basis	100
1994	2	102,00	2	102,00	0	100,00	0	100,00	0	100,00
1995	0	102,00	0	102,00	2	102,00	2	102,00	2	102,00
	3,2	105,26	3,2	105,26	3,2	105,26	3,2	105,26	3,2	105,26
1996	0	105,26	0	105,26	0	105,26	0	105,26	0	105,26
1997	1,3	106,63	1,3	106,63	1,3	106,63	1,3	106,63	1,3	106,63
1998	1,5	108,23	1,5	108,23	1,5	108,23	1,5	108,23	1,5	108,23
1999	2,9	111,37	2,9	111,37	2,9	111,37	2,9	111,37	0	108,23
2000	0	111,37	0	111,37	0	111,37	0	111,37	2,9	111,37
2001	1,8	113,38	1,8	113,38	1,8	113,38	1,8	113,38	1,8	113,38
2002	2,2	115,87	2,2	115,87	2,2	115,87	2,2	115,87	2,2	115,87
2003	2,4	118,65	2,4	118,65	2,4	118,65	2,4	118,65	2,4	118,65
2004	1	119,84	1	119,84	1	119,84	1	119,84	1	119,84
	1	121,04	1	121,04	1	121,04	1	121,04	1	121,04
	-2,35	118,19	-2,35	118,19	-2,51	118,00	-2,75	117,71	-2,75	117,71
2005	0	118,19	-0,8	117,25	-2,01	115,63	-2,18	115,14	-2,42	114,86
2006	0	118,19	0	117,25	0	115,63	0	115,14	0	114,86
2007	0	118,19	0	117,25	0	115,63	0	115,14	0	114,86
2008	1,45	119,90	1,45	118,95	1,45	117,30	1,45	116,81	1,45	116,52
Steigerung (y)		19,90		18,95		17,30		16,81		16,52

In den Jahren 1993 bis 2008 stieg damit beispielsweise in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 die Besoldung (y) um 19,90 Prozent. Entsprechend dieser Berechnung wurde für alle Gruppen und für alle 15-Jahres-Zeiträume bis einschließlich dem Jahr 2021 die jeweilige Besoldungssteigerung ermittelt. Die Ergebnisse für alle Zeiträume und Gruppen sind den Anlagen 1 bis 3, Spalten 3 bis 7 dargestellt.

Der Berechnung der Tarifentwicklung (x) wurden die vom Statistischen Bundesamt in „Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2020/2021“ vom 4. Mai 2020 auf Seite 44 veröffentlichten Tarifierhöhungen des Bundesangestelltentarifs beziehungsweise ab dem Jahr 2005 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zugrunde gelegt.

Entwicklung der Tarifverdienste Bundesangestelltentarif, ab dem Jahr 2005 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder	
Jahr	Tarifierhöhung in Prozent
1994	2,0
1995	3,2
1996	0,0
1997	1,3
1998	1,5
1999	3,1
2000	2,0

2001	2,4
2002	0,0
2003	2,4
2004	2,0
2005	0,0
2006	0,0
2007	0,0
2008	2,9
2009	3,0
2010	1,2
2011	1,5
2012	1,9
2013	2,7
2014	3,0
2015	2,1
2016	2,3
2017	2,0
2018	2,35
2019	3,01
2020	3,12
2021	1,29

Unter Zugrundelegung dieser Tarifierhöhungen, berechnet sich die Entwicklung der Tarife in den Jahren 1993 bis 2008 exemplarisch wie folgt:

Jahr	Tarifierhöhung in Prozent	Index
1993	Basis	100
1994	2,0	102
1995	3,2	105,26
1996	0,0	105,26
1997	1,3	106,63
1998	1,5	108,23
1999	3,1	111,59
2000	2,0	113,82
2001	2,4	116,55
2002	0,0	116,55
2003	2,4	119,35
2004	2,0	121,73
2005	0,0	121,73
2006	0,0	121,73
2007	0,0	121,73
2008	2,9	125,26
Steigerung (x)		25,26

In den Jahren 1993 bis 2008 ergab sich damit eine Entwicklung der Tarife im öffentlichen Dienst der Länder (x) um 25,26 Prozent.

Entsprechend dieser Berechnung wurde für alle 15-Jahres-Zeiträume bis einschließlich dem Jahr 2021 die Tarifentwicklung (x) ermittelt. Die Ergebnisse für alle Zeiträume sind der Anlage 1, Spalte 2 dargestellt.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation (r_{Tarif}) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{\text{Tarif}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Die hiernach ermittelten Werte sind für die einzelnen Gruppen in Anlage 1, Spalten 8 bis 12 dargestellt. Für die Besoldungsgruppen der Gruppe 1 ist in den Jahren 1998 bis 2013 und für die Besoldungsgruppen der Gruppe 2 ist in den Jahren 1993 bis 2008, 1998 bis 2013 und 1999 bis 2014 der Wert in Höhe von 5 Prozent überschritten (in Anlage 1 grau hinterlegt). Für die Besoldungsgruppen der Gruppen 3 bis 5 ist der Wert in Höhe von 5 Prozent in den Jahren 1993 bis 2008 sowie 1995 bis 2010 bis einschließlich den Jahren 1998 bis 2013 und in den Jahren 2000 bis 2015, 2002 bis 2017 und 2003 bis 2018 überschritten. Für die Besoldungsgruppen der Gruppen 3 und 4 kommt die Jahre 1999 bis 2014 und für die Besoldungsgruppen der Gruppen 4 und 5 die Jahre 2001 bis 2016 hinzu. In diesen Zeiträumen ist unter Einbeziehung der unterjährigen Besoldungsanpassung der vom Bundesverfassungsgericht geforderte erste Parameter nicht eingehalten. Erkennbar ist ferner, dass beginnend mit den Jahren 2004 bis 2019 der Wert wieder unter 5 Prozent liegt. Zudem ist erkennbar, dass ab den Jahren 2005 bis 2020 der Wert für alle Gruppen gleich ist, eine differenzierte Betrachtung nach einzelnen Besoldungsgruppen ist daher nicht mehr erforderlich.

b) Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Entsprechend den Berechnungen für die Tarifentwicklung wurde für alle 15-Jahres-Zeiträume bis einschließlich dem Jahr 2021 die Entwicklung des Nominallohnindex ermittelt. Der Ermittlung wurden die vom Landesamt für Statistik im Bericht „Real- und Nominallohnindex in Thüringen 2019“ im September 2019 auf Seite 17 für Thüringen veröffentlichten Indizes zugrunde gelegt. Den Nominallohnindex für das Jahr 2020 hat das Landesamt für Statistik mit Schreiben an das Finanzministerium vom 2. Juni 2021 (Az. 2-13/71) mitgeteilt.

Nominallohnindex für Thüringen (langfristige Übersicht, Basis 2015 = 100) Jahresdurchschnitt		
Jahr	Index	Veränderung zum Vorjahr in Prozent
1994	62,4	5,8
1995	65,7	5,3
1996	67,0	2,0
1997	67,5	0,7
1998	68,2	1,0
1999	70,1	2,8
2000	71,6	2,1
2001	73,5	2,7
2002	75,2	2,3
2003	76,3	1,5
2004	77,0	0,9
2005	77,4	0,5
2006	78,3	1,2
2007	79,3	1,3
2008	82,2	3,7

2009	82,8	0,7
2010	85,5	3,3
2011	87,9	2,8
2012	91,0	3,5
2013	92,6	1,8
2014	96,5	4,2
2015	100,0	3,6
2016	102,4	2,4
2017	105,6	3,1
2018	109,1	3,3
2019	113,1	3,7
2020	113,3	0,2

Für das Jahr 2021 wurde die prozentuale Veränderung zum Vorjahr des Jahres 2020 angenommen. Die entsprechenden Werte sind in der Anlage 2 dargestellt. Für die Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex wird die Besoldungsentwicklung wie bei der Tariflohnentwicklung zugrunde gelegt (vergleiche Ausführungen zu Buchstabe a).

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation ($r_{Nominal}$) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{Nominal} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Die entsprechenden Werte sind für die einzelnen Gruppen in Anlage 2, Spalten 8 bis 12 dargestellt. Im Ergebnis zeigt sich, dass für alle Besoldungsgruppen in allen Zeiträumen der Wert von 5 Prozent überschritten ist (in Anlage 2 grau hinterlegt). Daher ist der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter nicht eingehalten.

c) Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Entsprechend der Berechnungen für die Tarifentwicklung wurde für alle 15-Jahres-Zeiträume bis einschließlich des Jahr 2021 die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ermittelt. Der Ermittlung wurden die vom Landesamt für Statistik mit E-Mail vom 28. Januar 2021 zur Verfügung gestellten Verbraucherpreisindizes für die Jahre 1993 bis 2020 für Thüringen mit der Basis 2015 = 100 zugrunde gelegt.

Verbraucherpreisindex für Thüringen (VPI); Rückrechnung bis zum Jahr 1993; Basis 2015 = 100		
Jahresdurchschnitt		
Jahr	VPI	Jahreststeuerung
1994	74,3	4,0
1995	75,5	1,6
1996	77,0	2,0
1997	78,7	2,2
1998	79,5	1,0
1999	79,9	0,5
2000	80,7	1,0
2001	82,6	2,4
2002	83,6	1,2

2003	84,6	1,2
2004	85,9	1,5
2005	87,3	1,6
2006	88,7	1,6
2007	90,4	1,9
2008	92,5	2,3
2009	92,6	0,1
2010	93,4	0,9
2011	95,3	2,0
2012	97,2	2,0
2013	98,5	1,3
2014	99,2	0,7
2015	100,0	0,8
2016	100,6	0,6
2017	102,1	1,5
2018	103,9	1,8
2019	105,4	1,4
2020	106,3	0,9

Für das Jahr 2021 wurde eine prozentuale Veränderung zum Vorjahr in Höhe von 2 Prozent angenommen. Die entsprechenden Werte sind in Anlage 3, Spalte 2 dargestellt. Für die Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird die Besoldungsentwicklung wie der bei der Tariflohnentwicklung zugrunde gelegt (vergleiche Ausführungen zu Buchstabe a).

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{Verbr} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Die entsprechenden Werte sind für die einzelnen Gruppen in Anlage 3, Spalten 8 bis 12 dargestellt. Im Ergebnis zeigt sich, dass der Wert in Höhe von 5 Prozent in den Jahren 1993 bis 2008 für alle Besoldungsgruppen, in den Jahren 1995 bis 2010 für die Besoldungsgruppen der Gruppen 3, 4 und 5 und in den Jahren 1996 bis 2011 für die Besoldungsgruppen der Gruppen 4 und 5 überschritten (in Anlage 3 grau hinterlegt) ist. In diesen Zeiträumen ist unter Einbeziehung der unterjährigen Besoldungsanpassung der vom Bundesverfassungsgericht geforderte dritte Parameter nicht eingehalten. In den übrigen Zeiträumen ist der Wert unterschritten und daher der dritte Parameter eingehalten.

d) systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird vom Bundeserfassungsgericht unter zwei Aspekten betrachtet. Zum einen ist die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zu untersuchen. Zum anderen ist der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau zu diskutieren.

aa) Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Neben der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die indizielle Bedeutung auch aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d). Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtiges Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. aa).

Als Ausgangsbasis für die Betrachtungen dienen die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung A der Jahre 2015 (gültig ab 1. September 2015) und 2020 (gültig ab 1. Januar 2020) in Thüringen; diese sind in Anlage 4 dargestellt. Um die Entwicklung des relativen Abstands der Grundgehaltssätze in den einzelnen Besoldungsgruppen in dem vorgegebenen Zeitraum betrachten zu können, muss in einem ersten Schritt jeweils für die Jahre 2015 und 2020 der relative Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen ermittelt werden. Dieser ergibt sich, indem der Grundgehaltssatz einer Besoldungsgruppe durch den Grundgehaltssatz der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe dividiert wird. Diese Berechnung wurde ebenfalls in Anlage 4 dargestellt.

Setzt man in einem zweiten Schritt diese Quotienten für die Grundgehaltssätze der Jahre 2015 und 2020 in Relation, ergeben sich die Werte für die prozentuale Abweichung. Daraus ist erkennbar, dass sich der Abstand lediglich in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 12 verringert hat. Die größte Abweichung ergibt sich zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 9 in der Erfahrungsstufe 6 mit einer Stauchung in Höhe von -0,275 Prozent (in Anlage 4 grau hinterlegt). In den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes ist der relative Abstand hingegen in den Jahren 2015 bis 2020 mit 0 Prozent jeweils unverändert geblieben. Gleiches gilt für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, R, W und C (vom Abdruck in Anlage 4 wurde abgesehen). Für das Jahr 2021 ergeben sich aufgrund der ausschließlich linearen Besoldungsanpassungen ebenfalls keine Verschiebungen.

Auch die Betrachtung der Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen belegt die Einhaltung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstandsgebots. Zu einer beispielhaften Berechnung wird auf eine weitere Übersicht in Anlage 4 verwiesen.

Im Ergebnis ist damit die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Grenze für die Änderung der Abstände in Höhe von 10 Prozent deutlich unterschritten, so dass das Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen nach dem Thüringer Besoldungsgesetz für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 gewahrt wurde.

bb) Einhaltung des Mindestabstands

Die Einhaltung des Abstandsgebots erfordert die Einhaltung des Mindestabstands der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Als Bezugsgröße für die weiteren Betrachtungen dient dabei auch die vom Bundesverfassungsgericht herangezogene vierköpfige Alleinverdienerfamilie (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb).

aaa) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus

Das alimentationsrelevante Grundsicherungsniveau ist anhand der Regelsätze, der Kosten der Unterkunft, der Kosten für Bildung und Teilhabe, der Kinderbetreuungskosten und der Berücksichtigung sogenannter „Sozialtarife“ zu ermitteln (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb).

aaaa) Regelsätze

Die zu berücksichtigenden Regelsätze sind vom Bundesgesetzgeber pauschaliert worden und richten sich nach § 8 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes vom 5. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII. Das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz wird nach § 20 Abs. 1a SGB II in entsprechender Weise auch für die Anpassung des Regelbedarfs von Beziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die Zeiträume vor dem Jahr 2011 sind die Regelsätze der Regel-satzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067) maßgebend, die mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz abgelöst wurde. Für die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Partner gilt nach § 20 Abs. 4 SGB II die Regelbedarfsstufe 2. Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern wurde entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf die in den Existenzminimumberichten der Bundesregierung (vergleiche 13. Existenzminimumbericht, Drucksache 19/22800 des Deutschen Bundestages vom 26. Oktober 2020) etablierte Berechnungsmethode zugrückgegriffen, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden. Die beiden ersten Kinder sind danach altersabhängig der Regelbedarfsstufe 4, wenn es ein Kind oder Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 17 Jahren ist, der Regelbedarfsstufe 5, wenn es ein Kind im Alter zwischen 6 und 13 Jahre ist sowie der Regelbedarfsstufe 6, wenn es ein Kind ist, das jünger als 6 Jahre alt ist) zuzuordnen. Da die Bedarfe der Kinder altersabhängig ausgestaltet sind, wird für die weitere Berechnung ein gewichteter Durchschnitt, das heißt die Summe der Produkte aus Regelbedarfssatz und Verweildauer in Jahren dividiert durch 18, gebildet. Die Regelsatzverordnung sah für die Zeiträume vor dem Jahr 2009 noch keine Aufteilung in drei Regelbedarfsstufen vor, sondern differenzierte nach dem Alter über oder unter 14 Jahre. Die Gewichtung wurde für diese Zeiträume daher entsprechend den damals geltenden Einteilungen angepasst. Die Regelbedarfe für die Jahre 2008 bis 2021 sind in Anlage 8, Spalten 2 und 3 dargestellt.

bbbb) Kosten der Unterkunft

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Hinsichtlich dieser Kosten greift das Bundesverfassungsgericht auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte zurück. Es erkennt dabei an, dass die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft realitätsgerecht erfasst werden, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Kosten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb). Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbeholdung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können.

Da die statistischen Werte der Bundesagentur für Arbeit auch ein „95 Prozent-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ enthalten, in dem neben den laufenden

Unterkunftskosten bereits die Kosten für die Heizung enthalten sind, ist ein Rückgriff auf den Heizspiegel für die Heizkosten entbehrlich. Denn das Bundesverfassungsgericht hat bezüglich der Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 53 ausdrücklich angemerkt, dass die in der Entscheidung dargelegten Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen. Vielmehr stünde es ihm insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb). Das von der Bundesagentur für Arbeit in seinen Übersichten ausgewiesene „95 Prozent-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ fußt auf tatsächlich anerkannten Bedarfen und sorgt damit für eine realitätsgerechte Abbildung. Daher wird dieser Wert für die Kosten für Unterkunft und Heizung in den weiteren Betrachtungen zugrunde gelegt.

Die von der Bundesagentur für Arbeit für Thüringen ermittelten „95 Prozent-Perzentile Kosten für die Unterkunft und Heizung insgesamt“ für die Jahre 2008 bis 2020 sind in Anlage 8, Spalte 4 dargestellt. Diese ergeben sich aus dem Schreiben der Bundesagentur für Arbeit an das Bundesverfassungsgericht vom 13. Februar 2019 und den E-Mails der Bundesagentur für Arbeit an das Thüringer Finanzministerium vom 22. September 2020 und 25. Mai 2021. Für das Jahr 2021 liegt derzeit noch kein ermittelter Wert vor. Daher wurde der Betrag des Jahres 2019 aufgrund der Zählweise in 50-Euro-Schritten mit Blick auf die Entwicklung dieses Wertes in den letzten Jahren unverändert fortgeschrieben.

cccc) Kosten für Bildung und Teilhabe

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum menschenwürdigen Existenzminimum (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175) nicht die Höhe der Regelleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, aber die Art und Weise der Bemessung beanstandet und den Gesetzgeber verpflichtet, diese in einem verfassungsgemäßen Verfahren bis zum 31. Dezember 2010 neu zu regeln. Insbesondere müsse das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern realitätsgerecht ermittelt und berücksichtigt werden. Kinder seien keine kleinen Erwachsenen. Ihr Bedarf, der zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gedeckt werden muss, habe sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist. Der Bundesgesetzgeber hat daher mit Wirkung zum 1. Januar 2011 das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. S. 453) verabschiedet. Es wurde zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene eingeführt. Es kann grundsätzlich dann in Anspruch genommen werden, wenn Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 28 und 29 SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§§ 34 und 34a SGB XII) oder Leistungen nach § 3 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden oder wenn Eltern den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld (§ 6b BKGG) beziehen. Ferner kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bestehen, wenn das Kind oder seine Eltern keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Für die Bestimmung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb). Nur wenn

feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Danach sind der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, das Mittagessen in der Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb).

Der Ermittlung der Kosten für die Bildung und Teilhabe wurde zum einen die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Verfügung gestellte Übersicht (E-Mail vom 13. November 2020) zu den von den kommunalen Trägern gemeldeten Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II für die Jahre 2011 bis 2019 und zum anderen hinsichtlich der Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungen in Thüringen in Anspruch genommen haben, die monatlichen Statistiken bis zum 31. Dezember 2019 zur „Bildung und Teilhabe (Monatzzahlen) für Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise“ der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (siehe <https://statistik.arbeitsagentur.de>) zugrunde gelegt. Diese monatlichen Statistiken stehen seit Dezember 2015 zur Verfügung.

Die Ausgaben für Schulausflüge und Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II wurden von den kommunalen Trägern nicht getrennt gemeldet, so dass sie in der weiteren Betrachtung in einer Position zusammengefasst wurden. Diese wurden ebenso wie die Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II anhand der tatsächlichen Ausgaben und der Inanspruchnahme ermittelt. Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurde bei der weiteren Betrachtung die jeweilige Pauschale, beispielsweise für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 150 Euro nach § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, das heißt 100 Euro für das erste und 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr, zugrunde gelegt. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wurde die jeweilige Pauschale nach § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II, beispielsweise für das Jahr 2020 in Höhe von 15 Euro je Monat, mithin 180 Euro je Jahr, berücksichtigt.

Da die monatlichen Statistiken zur Inanspruchnahme der Leistungen erst seit Dezember 2015 zur Verfügung stehen, wurde für die Jahre 2011 bis 2015 der Durchschnitt der Jahre 2016, 2017 und 2018 zugrunde gelegt, da sich in diesen Jahren die in § 28 Abs. 3 und 7 SGB II enthaltenen Beträge für den Schulbedarf und für den Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft betragsmäßig nicht unterscheiden haben. Für die zu betrachtenden Zeiträume vor Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepaketes, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010, also die Jahre 2008, 2009 und 2010, wurden nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in die Berechnung einbezogen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 143). In den Jahren 2008 bis 2010 betraf dies den persönlichen Schulbedarf von 100 Euro je Schuljahr. Auf den Zeitraum vom Schuleintritt bis zur Volljährigkeit (12 von 18 Jahren) umgelegt, ergibt sich hieraus ein Monatsbetrag von rund 5,56 Euro je Kind beziehungsweise von rund 11,12 Euro für zwei Kinder. Da aktuelle Daten für die Jahre 2020 und 2021 für diese Betrachtung noch nicht vorliegen, wurden diese anhand der vorhandenen Datenbasis geschätzt.

Aus den der Ermittlung zugrunde liegenden Daten ist ersichtlich, dass die Anzahl und die Kosten für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II und die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II im Vergleich zur Häufigkeit der Inanspruchnahme von Kosten

für Schulausflüge und Klassenfahrten sowie für das Mittagessen in der Gemeinschaftsverpflegung nach Anzahl und Betrag eher eine untergeordnete Rolle spielen. Sie sind überdies auch von ihrer Eigenart nicht so angelegt, dass sie von jedem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in Anspruch genommen werden können oder müssen und daher nicht gemeintypisch. Für die Kosten der Schülerbeförderung ist überdies zu beachten, dass nach § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) ein Anspruch auf Schülerbeförderung für Schüler nicht besteht, wenn diese Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden. Nach § 4 Abs. 5 ThürSchFG besteht eine Beförderungs- und Erstattungspflicht für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder -klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit diesem Angebot. Die Beförderung ist nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG in der Regel notwendig für Schüler bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern und ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürSchFG kann erst ab Klassenstufe 11 eine Beteiligung der Eltern oder des volljährigen Schülers vorgesehen werden. Daraus ist ersichtlich, dass in Thüringen grundsätzlich für alle Schüler – unabhängig vom Bezug von Leistungen der Grundsicherung – die erforderlichen Kosten von einem staatlichen Träger übernommen werden. Sie bleiben daher bei der Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus unberücksichtigt.

Die so ermittelten gewichteten Kosten für Bildung und Teilhabe sind in Anlage 5 und in Anlage 8, Spalte 5 dargestellt.

dddd) Kosten der Kinderbetreuung

Von erheblicher Bedeutung für die realitätsgerechte Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards sind in diesem Zusammenhang ferner die Kosten für die Kinderbetreuung. Nach § 90 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII dürfen von Grundsicherungsempfängern für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII keine Beiträge mehr erhoben werden. Diese Kostenbeiträge werden nämlich nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII auf Antrag erlassen oder es wird auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII immer dann, wenn Eltern oder Kinder unter anderem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen.

Überdies ist aber auch zu beachten, dass nach der seit dem 1. August 2020 geltenden Fassung des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt kein Elternbeitrag geltend gemacht werden darf (Elternbeitragsfreiheit). Zuvor galt ab dem 1. Januar 2018 nach dieser Bestimmung eine Elternbeitragsfreiheit für den Zeitraum von lediglich zwölf Monaten vor Schuleintritt. Diese generelle, einkommensunabhängige Beitragsfreiheit bewirkt für diesen Zeitraum eine Gleichstellung von Grundsicherungsempfänger und Beamten sowie Richtern, so dass insoweit bei der Ermittlung des alimentationsrelevanten Lebensstandards des Grundsicherungsempfängers zum Zwecke der Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation diesem im Vergleich zum Beamten kein geldwerter Vorteil zukommt. Gleiches gilt für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht anlässlich der Corona-Pandemie nach § 30a Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG. Danach wurden für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 generell keine Elternbeiträge erhoben.

Im Übrigen tragen die Eltern allerdings nach § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ThürKigaG in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Beiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln, wobei der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen ist. Als weitere Kriterien sind nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Von dieser Regelung machen die Kommunen, Landkreise und sonstigen Träger in Thüringen in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch. So sieht die Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) vom 20. Dezember 2017 (erstveröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 28. Dezember 2017, letztmals geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 7. März 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 23. März 2018) in den Nummern 2 und 3 ein einkommensabhängiges individuelles Betreuungsentgelt vor. Außerdem wird dieses individuelle Entgelt nach Nummer 3.3 KitaEO nach der Anzahl der Kinder gestaffelt, indem sich das Betreuungsentgelt für das gleichzeitig betreute zweite Kind um 50 Prozent vermindert und für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind sogar vollständig entfällt. Die Stadt Jena statuiert mit ihrer Kita-Gebührensatzung vom 20. Mai 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/15 vom 16. Juli 2015, S. 222, letztmals geändert durch Satzung vom 19. Juni 2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/19 vom 18. Juli 2019, S. 328) ein etwas anderes einkommensabhängiges Gebührenmodell mit einer anderen Gebührendeckelung. Allerdings fallen hier nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Kita-Gebührensatzung grundsätzlich für jedes Kind Gebühren in Höhe von 13 Prozent eines nach § 4 der Kita-Gebührensatzung anrechenbaren Einkommens an. Eine Entgeltfreiheit besteht nach § 5 Abs. 1 Satz 5 der Kita-Gebührensatzung erst ab dem vierten kindergeldberechtigtem Kind. Viele andere Kommunen, Landkreise und sonstige Träger machen in ihren Satzungen und Entgeltordnungen von § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG hingegen derart Gebrauch, dass sie unabhängig vom Einkommen lediglich eine Gebührenstaffelung nach der Anzahl der Kinder, dem Betreuungsumfang und/ oder auch vom Kindesalter vorsehen. Hierbei wird die Gebühr alternativ von der Anzahl der in der Einrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie oder lediglich von der Kindergeldberechtigung abhängig gemacht.

Der nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG anzulegende Maßstab eröffnet damit den Trägern im Ergebnis einen weiten Gestaltungsspielraum, welcher in der Folge eine thüringenweite Vergleichbarkeit des Elternbeitrags erheblich erschwert. Anhaltspunkte geben allerdings die landesweit ermittelten Durchschnittswerte der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG erfassten Elternbeiträge, welche vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf dessen Internetseite veröffentlicht werden. Allerdings ist aus dieser Aufstellung insbesondere keine eindeutige regionale Spreizung der Beiträge erkennbar, die nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts eine Orientierung an einem Durchschnittswert, verbunden mit einem Ortszuschlag rechtfertigen könnte. Nach den jüngst am 11. Januar 2021 auf der Internetseite des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlichten Durchschnittswerten der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG erfassten Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/ 2021 ergibt sich ein Landesdurchschnitt je Platz und Monat in Höhe von 134,17 Euro; der Maximalbetrag beträgt 207,83 Euro und der Minimalbetrag beträgt 46 Euro. Das aus diesen veröffentlichten Daten errechnete 95 Prozent-Perzentil beträgt 180 Euro und liegt damit um 34,1 Prozent über dem Landesdurchschnitt. Aus den Durchschnittswerten der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG erfassten Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 ergab sich noch ein Landesdurchschnitt je Platz und Monat in Höhe von 129 Euro; der Maximalbetrag betrug damals 236 Euro und der Minimalbetrag betrug 46 Euro. Das aus diesen veröffentlichten Daten errechnete 95 Prozent-Perzentil betrug 172 Euro und lag damit um 33,4 Prozent über dem Landesdurchschnitt. Im Ergebnis verfestigt sich damit, dass das 95 Prozent-Perzentil um stetig rund 34 Prozent über dem Mittelwert liegt.

Um einen validen Gebührenwert für die Berechnungen zugrunde legen zu können, der nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch bei einer großen Varianz möglichst alle typischen Höhen von Elternbeiträgen abdeckt, ist, wie bei der Ermittlung der Kosten der Unterkunft, auch an dieser Stelle auf das 95 Prozent-Perzentil abzustellen. Ferner ist bei der Berechnung zu beachten, dass sich diese Kosten auf das Kindergartenjahr beziehen, das nach § 1 Abs. 7 ThürKigaG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes jeweils am 1. August eines jeden Jahres beginnt und am 31. Juli des darauffolgenden Jahres endet. Damit sind die oben genannten Beiträge bei der Berechnung entsprechend mit 7/12 und 5/12 zu gewichten. Anhand dieser Werte stellen sich die zu berücksichtigten Kosten je Kind für die Kindertagesstätten für die Jahre 2008 bis 2021 wie folgt dar:

Jahr	durchschnittliche Kosten je Jahr in Euro (Mittelwert)*	durchschnittliche Kosten je Monat in Euro (Mittelwert)	95 Prozent-Perzentil**	jährliche Steigerung in Prozent	aus den Perzentilen errechneter gewichteter Beitrag je Kindergartenjahr
2008	855	71	95		1 170
2009	898	75	100	5,03	1 237
2010	959	80	107	6,79	1 302
2011	990	83	111	3,23	1 355
2012	1 040	87	116	5,05	1 406
2013	1 062	89	119	2,12	1 452
2014	1 114	93	124	4,90	1 526
2015	1 173	98	131	5,30	1 603
2016	1 228	102	137	4,69	1 683
2017	1 295	108	145	5,46	1 782
2018	1 379	115	154	6,49	1 895
2019	1 463	122	163	6,09	2 004
2020	1 548	129	172	5,28	2 104
2021	1 610	134	180	4,65	2 205
2022	1 691	141	189	5,00	-

* Angaben wurden ermittelt aus den vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf dessen Internetseite veröffentlichten Daten für die Jahre 2009 bis 2017 sowie 2020 und 2021; die Daten für die Jahre 2018 und 2019 wurden durch Interpolation ermittelt; die Daten für das Jahr 2022 wurden durch einen Aufschlag von 5 Prozent geschätzt; die Daten für das Jahr 2008 wurden durch einen Abschlag von 5 Prozent geschätzt.

** Angaben wurden für die Jahre 2008 bis 2019 und das Jahr 2021 durch einen Aufschlag von 34 Prozent auf den Mittelwert geschätzt.

Bei dieser pauschalierten Betrachtung des im Rahmen der amtsangemessenen Alimentation zu ermittelnden Wertes der Kinderbetreuungskosten ist ferner der eigens dafür vorgesehene Sonderausgabenabzug kostenmindernd zu berücksichtigen. So können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Insoweit führt dieser Sonderausgabenabzug zu einer finanziellen Entlastung, die in dieser Betrachtung als Abzug gesondert zu berücksichtigen ist. Um die vom Grenzsteuersatz abhängige Entlastungswirkung sach- und realitätsgerecht abbilden zu können, wird bei der Ermittlung der Steuerentlastung das auf den aktuellen Grundgehaltssätzen basierende zu versteuernde Einkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 1, erhöht um einen erforderlichen Betrag zur hinreichenden Wahrung des Abstands zur Grundsicherung, zugrunde gelegt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 ThürSchFG werden die Eltern des Weiteren in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den Personal- und sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung an Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen beteiligt. Das Nähere zur Kostenbeteiligung und zur Erhebung und Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung an das Land regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung, das heißt konkret durch die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91, 143) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 2 Abs. 2 ThürHortkBVO sind die Eltern an den Personalkosten für die Hortbetreuung zu beteiligen. § 4 ThürHortkBVO sieht hierfür eine einkommensabhängige Gebühr von bis zu 50 Euro je Monat vor. Für den Monat Juli wird nach § 1 Abs. 1 Satz 4 ThürHortkBVO indes keine Personalkostenbeteiligung erhoben. Die Befreiung der Grundsicherungsempfänger von der Zahlung der Hortkosten ergibt sich unter anderem auch aus § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ThürHortkBVO.

Unter Berücksichtigung eines Bruttojahreseinkommens eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 1, erhöht um einen erforderlichen Betrag zur hinreichenden Wahrung des Abstands zur Grundsicherung, ermittelt sich so für das erste Kind eine monatliche Personalkostenbeteiligung in Höhe von 50 Euro. Die Höhe der Personalkostenbeteiligung ermäßigt sich nach § 4 Abs. 7 Satz 1 ThürHortkBVO auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 Prozent je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Die Begriffe Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege werden in § 1 Abs. 1 und 2 ThürKigaG definiert. Überdies ist bei der der Rechtsverordnung zugrundeliegenden Einkommensberechnung ein weiterer Freibetrag nach § 3 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 ThürHortkBVO zu berücksichtigen. Da bedingt durch den Altersabstand der Kinder nicht in jedem Fall von einem gleichzeitigen Besuch des Hortes ausgegangen werden kann, wird in der weiteren Betrachtung nicht die volle Ermäßigung, sondern ein gewichteter Betrag zugrunde gelegt, wonach sich eine monatliche Personalkostenbeteiligung in Höhe von 45 Euro ergibt.

Ferner sind die Eltern nach § 5 Satz 1 ThürHortkBVO an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung in Abhängigkeit von Einkommen und Kinderzahl zu beteiligen; dies wird durch Satzung der zuständigen Schulträger geregelt. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt weist in seiner Hortgebührensatzung vom 29. Mai 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr.7/2013 am 12. Juni 2013) mit 45 Euro für das hier in Betracht zu ziehende Einkommen thüringenweit den höchsten Betrag auf. Dieser wird für die weiteren Berechnungen zugrunde gelegt, wobei auch an dieser Stelle die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Hortgebührensatzung für den Kalendermonat Juli eines jeden Schuljahres keine Beteiligung an den Betriebskosten erhoben wird. Für das zweite Kind wird, wie bei der Beteiligung an den Personalkosten, auch an dieser Stelle von einem gewichteten Betrag für das zweite Kind ausgegangen, so dass sich für dieses ein monatlicher Betrag in Höhe von 35 Euro errechnet.

Auch bezüglich der Hortkosten ist auch der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG kostenmindernd zu berücksichtigen.

Da die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und die Hortbetreuung nur in bestimmten Altersstufen anfallen, ist auch an dieser Stelle der vom Bundesverfassungsgericht angewandte gewichtete Durchschnitt zu bilden. Die Berechnung ist für das Jahr 2021 in Anlage 6 exemplarisch dargestellt. Nach dieser Berechnung wurden jeweils auch die Werte für die Jahre 2008 bis 2020 berechnet. Dabei wurden die oben

genannten Werte für die Kindertagesbetreuung in den einzelnen Jahren zugrunde gelegt. Die Werte für die Hortkostenberechnung für das Jahr 2021 war wegen der relativen Konstanz dieser Werte auch für die vergangenen Jahre maßgebend. Die so ermittelten gewichteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung für die Jahre 2008 bis 2021 sind in Anlage 8, Spalte 6 dargestellt.

eeee) Berücksichtigung sonstiger alimentationsrelevanter Sozialtarife

Das Bundesverfassungsgericht fordert für die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs neben der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ferner die Berücksichtigung von weiteren genannten „Sozialtarifen“ (vergleiche Abschnitt I Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb). Auch solche Leistungen sind danach bei der Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation zu berücksichtigen, weil es sich nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts um Bedürfnisse handelt, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsempfängern entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder zumindest vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt.

Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Das Gericht konstatiert hierbei aber auch, dass diese gewährten Vorteile überwiegend regional und auch nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, so dass es für die Gerichte kaum möglich ist, hierzu Feststellungen zu treffen. Vor dieser Aufgabe steht allerdings auch der Besoldungsgesetzgeber, welcher die unterschiedlichen Sozialtarife zur Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs einer typisierenden Betrachtung zuführen muss.

Für die weitere Betrachtung wurden die Sozialtarife der beiden größten Städte in Thüringen, Erfurt und Jena, eruiert.

So können nach der E-Mail der Landeshauptstadt Erfurt an das Finanzministerium vom 12. Januar 2021 in der Stadt Erfurt leistungsberechtigte Personen von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Geringverdiener, welche keine der vorgenannten Leistungen erhalten, beim Amt für Soziales der Landeshauptstadt Erfurt aufgrund von Stadtratsbeschlüssen zwei freiwillige Leistungen in Anspruch nehmen. Die Grenze bei den Geringverdienern lehnt sich an die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII an. Es handelt sich dabei zum einen um einen Zuschuss zur Monatsfahrkarte für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG, bei dem nach Antragstellung jeder Bedarfsgemeinschaft ein Zuschuss von 20 Euro monatlich gewährt wird. Im Jahr 2019 wurden monatlich rund 3 100 Zuschüsse ausgezahlt. Der sogenannte Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt berechtigt zum anderen die Inhaber und ihre Familienmitglieder zur kostenlosen oder ermäßigten Inanspruchnahme von verschiedenen Leistungen in der Landeshauptstadt Erfurt. Das betrifft insbesondere den Kultur- und Freizeitbereich, wie die Nutzung von Museen, der Musik- und der Volkshochschule oder des Thüringer Zooparks in Erfurt. Ob und in welcher Höhe dies erfolgt, bestimmt dabei die jeweilige Einrichtung selbst. Es fließt zudem keine Geldleistung seitens des Amtes für Soziales in Erfurt an die jeweilige Einrichtung. Daraus folgt nach Mitteilung der Stadt ferner, dass die tatsächliche Inanspruchnahme des Sozialausweises bei der Landeshauptstadt Erfurt nicht erfasst wird. Daher kann auch weder die Art, der Umfang und die geldwerte Höhe eines Vorteils benannt werden.

Auch die Stadt Jena bietet nach § 4 der Richtlinie zum JENABONUS (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 14/19 am 11. April 2019, S. 149) Sozialtarife unter anderem für Grundsicherungsempfänger an. Gemäß dem Schreiben der Stadt Jena vom 13. Januar 2021 an das Finanzministerium wurden im Jahr 2020 insgesamt 2 800 JENABONUS-Karten ausgegeben. Nach der Statistik der Stadt wird hierbei aber weder nach Alter noch nach der zugrunde liegenden Leistungsberechtigung unterschieden.

Die Vorteile des JENABONUS beziehen sich grundsätzlich auf die gleichen oder vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erfurt, allerdings in anderem Umfang. Hinzu kommt, dass nach Mitteilung der Stadt Jena die Fahrpreisermäßigung JENABONUS für anspruchsberechtigte Erwachsene seit dem 1. Januar 2021 aufgrund der Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung bis auf Weiteres nicht mehr gewährt wird. Danach darf die Stadt nur noch Ausgaben leisten, zu denen sie gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Dieser Umstand belegt die Vielfalt der Unwägbarkeiten bei der betragsmäßigen Ermittlung eines für alimentationsrelevanten, typisierten Sozialtarifs.

Ein wesentlicher Aspekt für eine betragsmäßige Bestimmung des geldwerten Vorteils ist ferner der Umstand, dass die vorbenannten Sozialtarife lediglich als Rabatt gewährt werden. Der Grundsicherungsempfänger hat damit für die Leistung gegebenenfalls auch einen nicht unerheblichen finanziellen Beitrag aus den Regelbedarfssätzen beizusteuern. Dies mag beim Kauf einer Eintrittskarte für das Freibad mit den finanziellen Mitteln eines Grundsicherungsempfängers grundsätzlich leistbar sein. Anders gestaltet sich dies aber beispielsweise bei Kursen in der Musikschule (musikalische Neigung vorausgesetzt), deren Entgelte in Erfurt und Jena um 50 Prozent vergünstigt werden (vergleiche beispielsweise § 8 Abs. 2 Satz 1 der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt vom 22. Juli 2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 31. Juli 2015), der Grundsicherungsempfänger aber dennoch mehrere hundert Euro im Jahr an Gebühren aus seinem Regelbedarfssatz entrichten muss. Ähnliches gilt für Kurse an der Volkshochschule, die in beiden Städten mit 20 Prozent nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt vom 10. Mai 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 21. Juni 2019) und 30 Prozent nach § 5 der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Jena vom 20. Mai 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/20 der Stadt Jena vom 28. Mai 2020) für Grundsicherungsempfänger rabattiert werden, diese aber dennoch einen hohen zweistelligen Semesterbeitrag für einen Kurs entrichten müssen. Der Anreiz, einen Sozialtarif in Anspruch zu nehmen, wird daher durch die Bestreitung der weiteren Kosten aus den Regelbedarfssätzen deutlich vermindert.

Vor diesem Hintergrund ist eine maximale Nutzung aller ermöglichten Sozialtarife aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel, der persönlichen Präferenzen und Neigungen durch einen Grundsicherungsempfänger ausgeschlossen. Daher sind die einzelnen Sozialtarife - auch wegen der in diesem Bereich ausgeschöpften Erkenntnismöglichkeiten - mit einer angenommenen Wahrscheinlichkeit ihrer Inanspruchnahme zu gewichten und so zu schätzen; diese sind in Anlage 7 dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Beträge ergäbe sich für eine vierköpfige Familie in der Stadt Erfurt ein zu berücksichtigender monatlicher Sozialtarif in Höhe von 7,48 Euro und in der Stadt Jena in Höhe von 10,90 Euro. Der höhere Betrag der Stadt Jena wird zum Zwecke der Gewährleistung eines Puffers für die weitere Betrachtung herangezogen. Somit ergibt sich unter Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten für eine vierköpfige Familie ein bezüglich des Mindestabstands zu berücksichtigender geldwerter Vorteil in Höhe von 10,90 Euro je Monat. Dieser anhand der aktuellen Konditionen errechneter Wert wird, weil Vergangenheitswerte in diesem Bereich schwer oder nicht valide ermittelbar sind, für alle Zeiträume angesetzt und ist in Anlage 8, Spalte 7 dargestellt.

Die Befreiung von den Gebühren der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) stellen ebenso wie die Sozialtarife für die Grundsicherungsempfänger einen geldwerten Vorteil dar und wurden bei der Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs in Anlage 8, Spalte 8 dargestellt.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wurde wegen der Coronapandemie neben dem Kindergeld für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag in Höhe von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Auch diese Beträge wurden bei den Berechnungen berücksichtigt und sind einmalig für das Jahr 2020 in Anlage 8, Spalte 9 dargestellt. Für das Jahr 2021 wurde nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG ein Betrag in Höhe von 150 Euro je Kind berücksichtigt. Entsprechend wurde auch der aufgrund des Artikels 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) gewährte Einmalbetrag im Jahr 2009 in Höhe von 100 Euro je Kind bei den Berechnungen berücksichtigt.

bbb) Ermittlung der Nettoalimentation

Dem unter Dreifachbuchstabe aaa ermittelten Grundsicherungsniveau ist die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zu Verfügung steht. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten beziehungsweise Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Danach sind nach dem Thüringer Besoldungsgesetz das Grundgehalt, die allgemeine Zulage sowie der Familienzuschlag Stufe 1 und die Familienzuschläge für das erste und das zweite Kind zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte beziehungsweise Richter ausgewiesene Besoldungsgruppe, wobei auf die niedrigste Erfahrungsstufe abzustellen ist (vergleiche Abschnitt I Nr. 1.1 Doppelbuchst. bb).

Für Thüringen wurden daher in den weiteren Betrachtungen bis zum Ablauf des 31. August 2015 die Bezüge eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 3 und ab dann der Besoldungsgruppe A 6, jeweils Erfahrungsstufe 1, nebst gegebenenfalls der allgemeinen Zulage sowie der Familienzuschlag Stufe 1 und die Familienzuschläge für das erste und das zweite Kind - gegebenenfalls einschließlich Erhöhungsbeträgen -, sowie im 1. Halbjahr 2008 die Sonderzahlung berücksichtigt. Die so ermittelte Bruttobesoldung für die Jahre 2008 bis 2021 ist in Anlage 9, Spalte 2 dargestellt.

Vom Bruttoeinkommen ist die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer abzuziehen, welche in Anlage 9, Spalte 6 dargestellt ist. Hierbei wurde neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG (vergleiche Anlage 9, Spalte 3) der im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG maximal abzugsfähige Beitragsanteil der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Bürgerentlastungsgesetz (sogenannter BEG-Anteil) berücksichtigt (vergleiche Anlage 9, Spalte 4). Die entsprechenden Daten (Stand 10. August 2020) wurden einer Übersicht des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. aus der E-Mail an das Finanzministerium vom 26. August 2020 entnommen. Ferner wurde der Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt (vergleiche Anlage 9, Spalte 5). Dem so ermittelten Nettoeinkommen (vergleiche Anlage 9, Spalte 7) sind die für die jeweiligen Jahre einschlägigen Kindergeldbeträge für zwei Kinder hinzuzurechnen (vergleiche Anlage 9, Spalte 8), wobei auch an dieser Stelle für die Jahre 2009, 2020 und 2021 der Einmalbetrag nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG hinzuzurechnen ist. Abzuziehen sind die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung aus der oben genannten Übersicht des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (vergleiche Anlage 9, Spalte 9). Bei

den Angaben für die Jahre 2008 bis 2018 handelt es sich um endgültige Daten. Für das Jahr 2019 hat der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V zunächst vorläufige Daten mitgeteilt, welche im Juli des Folgejahres in der Regel auch für endgültig erklärt werden. Für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Kosten der privaten Kraken- und Pflegeversicherung anhand der linearen Erhöhung in den Jahren 2008 bis 2019 fortgeschrieben. Das nach dieser Berechnung ermittelte verfügbare Nettoeinkommen ist in Anlage 9, Spalte 10 dargestellt.

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Dieser Vergleich ist in Anlage 10 dargestellt. Der in Anlage 10, Spalte 4 ausgewiesene Mindestabstand entspricht dem 1,15-fachen der jeweiligen Jahreswerte nach Anlage 8, Spalte 11. Die erforderliche Bruttobesoldung in Anlage 10, Spalte 6 entspricht dem Betrag, welcher die jeweilige Differenz in Anlage 10, Spalte 5 auf 0 ausgleicht. Diese Bruttobesoldung wurde retrograd im Iterationsverfahren ermittelt. Damit ergibt sich aus den Berechnungen, dass der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestabstand in den Jahren 2008 bis 2021 nicht eingehalten wurde.

Entsprechende Berechnungen für die kinderlosen Alleinstehenden und die kinderlosen Beamtenehepaare in der Besoldungsgruppe A 6 haben ergeben, dass die Nettobesoldung deutlich mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau für vergleichbare Haushalte in der Grundsicherung liegt. Die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs, des verfügbaren Nettoeinkommens und des Mindestabstands zur Grundsicherung stellt sich für diese Personen wie folgt dar.

für einen kinderlosen alleinstehenden Beamten

Jahr	Regel-satz für einen Er-wachse-nen	Kosten für Unterkunft und Hei-zung*	Sozialtarife	GEZ-Be-freiung	Monats-betrag	Jahresbe-trag
2020	432,00	458,00	9,00	17,50	916,50	10 998,00

Jahr	Brutto besoldung	Einkom-mens-teuer (BEG Anteil 4.638,60)	Nettoein-kommen	abzüglich PKV**	verfügbares Nettoein-kommen	prozentua-ler Ab-stand zur Grundsicherung
2020	29 609,64	3.450,90	25 609,74	-4 638,60	20 971,14	190,68 %

für ein kinderloses Beamtenehepaar

Jahr	Regel-satz für zwei Er-wach-sene	Kosten für Unterkunft und Hei-zung*	Sozialtarife	GEZ-Be-freiung	Monats-betrag	Jahresbe-trag
2020	778,00	602,00	9,00	17,50	1.406,50	16 878,00

Jahr	Brutto- besoldung	Einkom- men- steuer (Split- ting) (BEG Anteil 6.171,60)	Nettoein- kommen	abzü- g- lich PKV**	verfügbares Nettoein- kommen	prozentua- ler Abstand zur Grund- sicherung
2020	30 906,96	806,00	30 100,96	7 645,20	22 455,76	133,05 %

* 95 Prozent-Perzentil, ermittelt für die jeweilige Personengruppe für Thüringen gemäß E-Mail der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Ost vom 25. Mai 2021

** vgl. E-Mail des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V vom 26. August 2020; anteilige Berücksichtigung nach Beihilfebemessungssatz der KV-Beiträge ohne Beihilfe (100 Prozent) für das Alter 30 bis 34 für das Jahr 2019 zzgl. Pflege

Aufgrund der deutlichen Abstände der Nettoeinkommen dieser Personengruppen ist erkennbar, dass für diese Beamten der Besoldungsgruppe A 6 keine verfassungswidrige Unteralimentation besteht.

e) Quervergleich der Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter)

Als fünfter Parameter bildet für das Bundesverfassungsgericht schließlich der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation. Wegen der spezifischen Aussagekraft sind dabei sowohl das arithmetische Mittel als auch der Median als Bezugspunkt heranzuziehen.

Für die Besoldungsordnung A liegen Ländervergleiche für die Jahresbruttobesoldung seit dem Jahr 2008, für die Besoldungsordnungen B und R seit dem Jahr 2015 und für die Besoldungsordnungen C und W seit dem Jahr 2016 bis zum Ablauf des Jahres 2020 vor; diese sind in Anlage 11 dieser Begründung dargestellt.

Die darin ausgewiesenen Durchschnittswerte und Mediane wurden, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, ohne die jeweilige Besoldung in Thüringen errechnet. Ferner wurden solche Besoldungen aus dem Vergleich ausgeschlossen, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt worden ist; dies betrifft folgende Werte:

- Durchschnitt und Median A 10 in 2011: ohne Sachsen,
- Durchschnitt und Median R 1 in 2015: ohne Berlin und Sachsen-Anhalt,
- Durchschnitt und Median R 2 in 2015: ohne Berlin und Nordrhein-Westfalen,
- Durchschnitt und Median R 3 in 2015: ohne Berlin,
- Durchschnitt und Median R 1 in 2016: ohne Sachsen-Anhalt.

Aus den so errechneten Werten ist ersichtlich, dass sich die Besoldung in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A in der Regel innerhalb eines Bereichs von einem Prozent um den Mittelwert bewegt. Die größte Abweichung ergab sich dabei mit -2,27 Prozent bei der Besoldungsgruppe A 3 im Jahr 2014.

Für die Besoldungsordnungen B und R ist in den oben genannten Jahren 2015 bis 2020 - bis auf die Besoldungsgruppe B 10 im Jahr 2020 - stets eine leicht überdurchschnittliche Besoldung zu verzeichnen, wobei eine Abweichung von über einem Prozent lediglich zeitweise und nur in den Besoldungsgruppen B 2 bis B 5 sowie R 1 bis R 4 überschritten wurde.

In der Besoldungsordnung C bewegen sich die Besoldungen um den jeweiligen Mittelwert. Die größte Abweichung nach unten ergibt sich für die Besoldungsgruppe C 1 mit -1,05 Prozent im Jahr 2016 und nach oben für die Besoldungsgruppe C 2 mit +1,50 Prozent im Jahr 2017.

Ein anderes Bild ergibt sich für die Besoldungsordnung W. Die höchsten, aber nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beanstandenden Abweichungen vom Durchschnitt ergeben sich in der Besoldungsgruppe W 1 mit -2,28 Prozent im Jahr 2020 und in der Besoldungsgruppe W 2 mit -3,97 Prozent im Jahr 2020.

Signifikant sind hingegen die jeweiligen Abweichungen vom Mittelwert in der Besoldungsgruppe W 3. Diese betragen im Jahr 2017 -9,70 Prozent. In den Jahren 2016 sowie 2019 und 2020 wurde in dieser Besoldungsgruppe sogar die vom Bundesverfassungsgericht als Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation betrachtete Abweichung von -10 Prozent vom arithmetischen Mittel mit -10,13 Prozent, -10,07 Prozent und -10,16 Prozent überschritten.

Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass der fünfte Parameter für die Besoldung in Thüringen lediglich in der Besoldungsgruppe W 3 nicht eingehalten wurde.

Ergebnis

Unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, aufgestellten beziehungsweise präzisierten Parameter für eine verfassungsgemäße Alimentation ergibt sich, dass mit Blick auf das Thüringer Besoldungsgesetz

- der erste Parameter für die unter Buchstabe a genannten Besoldungsgruppen der
 - Gruppe 1 (Besoldungsgruppen A 3 bis A 6) in den Jahren 1998 bis 2013,
 - Gruppe 2 (Besoldungsgruppen A 7 bis A 9) in den Jahren 1993 bis 2008, 1998 bis 2013 und 1999 bis 2014,
 - Gruppen 3 (Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, W 1 und C 1), 4 (Besoldungsgruppen A 14 bis A 16, W 2, C 2, C 3, R 1 und R 2) und 5 (übrige Besoldungsgruppen) in den Jahren 1993 bis 2008, 1995 bis 2010 bis einschließlich 1998 bis 2013 und in den Jahren 2002 bis 2017 sowie 2003 bis 2018, für die Besoldungsgruppen der Gruppen 3 und 4 kommen noch die Jahre 1999 bis 2014 und für die Besoldungsgruppen der Gruppen 4 und 5 die Jahre 2001 bis 2016 hinzu, nicht eingehalten wurde;
- der zweite Parameter für alle Besoldungsgruppen und alle Zeiträume nicht eingehalten wurde,
- der dritte Parameter in den Jahren 1993 bis 2008 für alle Besoldungsgruppen, in den Jahren 1995 bis 2010 lediglich für die Besoldungsgruppen der Gruppen 3, 4 und 5 und in den Jahren 1996 bis 2011 für die Besoldungsgruppen der Gruppen 4 und 5 nicht eingehalten wurde,
- der vierte Parameter in Bezug auf den Mindestabstand in Höhe von 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus in den Jahren 2008 bis 2021 nicht eingehalten wurde,
- der fünfte Parameter in Bezug auf die Besoldungsgruppe W 3 in den Jahren 2016 sowie 2019 und 2020 nicht eingehalten wurde.

2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17

Die Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes für das dritte Kind und weitere Kinder sind anhand der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zu überprüfen.

a) Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs

Die zu berücksichtigenden Regelbedarfe für das dritte Kind ergeben sich entsprechend der gewichteten Berechnung (vergleiche Nummer 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa Vierfachbuchst. aaaa) für das erste und zweite Kind und sind für die Jahre 2008 bis 2021 in Anlage 13, Spalte 2 dieser Begründung dargestellt.

Die zu berücksichtigende Kaltmiete wird für diese Berechnung aus den Wohngeldsätzen nach § 12 Abs. 1 WoGG in Verbindung mit Anlage 1 des Wohngeldgesetzes abgeleitet. Maßgebend ist hier die höchste vorgesehene Mietenstufe in Thüringen. Diese wird in der Stadt Jena erreicht, die seit dem 1. Januar 2016 nach § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung der Mietenstufe IV zugeordnet ist. Vor diesem Zeitpunkt war die Stadt Jena ebenfalls der damals für Thüringen höchsten Mietenstufe III zugeordnet.

Danach ergibt sich für das Jahr 2021 für eine vierköpfige Familie ein zu berücksichtigender Betrag in Höhe von 803 Euro und für eine fünfköpfige Familie ein Betrag von 918 Euro. Dies ergibt eine Differenz für die fünfte hinzutretende Person in Höhe von 115 Euro. Für eine sechste hinzutretende Person sieht das Wohngeldgesetz hingegen einen gesondert ausgewiesenen Betrag von 111 Euro vor, der damit nicht durch Subtraktion ermittelt werden muss. Die Beträge für die Jahre 2008 bis 2020 wurden entsprechend ermittelt und anhand der Indexwerte für Nettokaltmieten (Quelle: Statistisches Bundesamt, Genesis-Online) - soweit zur Herstellung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Realitätsbezugs erforderlich - indexiert. Zudem wurde der vom Bundesverfassungsgericht (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, in juris Rn. 75) für erforderlich gehaltene Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt. Die so ermittelten Werte für die anzusetzende Kaltmiete sind in Anlage 13, Spalte 3 dieser Begründung dargestellt.

Für die Heizkosten wurde die vom Bundesverfassungsgericht im oben genannten Beschluss angewandte Fläche in Höhe von 15 qm für jede weitere haushaltsangehörige Person berücksichtigt und anhand des jeweiligen Heizspiegels für Deutschland nach Maßgabe der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts die Kosten ermittelt; diese sind in Anlage 13, Spalte 4 dieser Begründung dargestellt.

Bei der Berücksichtigung der Sozialtarife ist zu beachten, dass im Vergleich zur Berechnung für eine vierköpfige Familie lediglich die Tarife für ein weiteres Kind zu berücksichtigen wären. Viele in den Städten Erfurt und Jena vorgesehenen Sozialtarife, beispielsweise für Bäder und Bibliotheken, gewähren Kindern aus Familien mit Grundversicherung keine gegenüber anderen Kindern weitergehende Vergünstigung. Für die Berücksichtigung wurde aber dennoch pauschaliert ein Viertel des Betrags für eine vierköpfige Familie (vergleiche Nummer 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa Vierfachbuchst. eeee) unter Ausschöpfung aller diesbezüglichen Erkenntnismöglichkeiten berücksichtigt.

Die Kosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II wurden, bezogen auf ein Kind als gewichteter Durchschnitt, wie auch beim ersten und zweiten Kind, berücksichtigt (vergleiche Nummer 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa Vierfachbuchst. cccc). Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten wurden für das dritte Kind und weitere Kinder jeweils Betreuungskosten für Kindergarten und Hort in gleicher Höhe wie für das zweite Kind für die Berechnung zugrunde gelegt (vergleiche Nummer 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa Vierfachbuchst. dddd). Auch an dieser Stelle wurde der Sonderausgabenabzug für die Kinderbetreuungskosten nach § 10

Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt. Zur sachgemäßen Ermittlung der tatsächlichen Steuerersparnis anhand des individuellen Grenzsteuersatzes ermitteln sich danach die auf 18 Jahre gewichteten Kosten für das dritte Kind aus der Differenz der auf 18 Jahre gewichteten Kosten für drei Kinder und der Kosten für zwei Kinder. Die entsprechende Berechnung für das Jahr 2021 für das dritte Kind ist exemplarisch in Anlage 12 dieser Begründung dargestellt.

Nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wurde aufgrund der Coronapandemie neben dem Kindergeld für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro gezahlt. Auch diese Beträge wurden bei den Berechnungen berücksichtigt und sind einmalig für das Jahr 2020 in Anlage 13, Spalte 8 dieser Begründung aufgeführt. Für das Jahr 2021 wurde nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG ein Betrag in Höhe von 150 Euro je Kind berücksichtigt. Entsprechend wurde auch der aufgrund des Artikels 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland gewährte Einmalbetrag im Jahr 2009 in Höhe von 100 Euro je Kind in die Berechnungen einbezogen. Für das Jahr 2021 wurde für jeden Erwachsenen (Regelbedarfsstufe 1 oder 2) die Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie gemäß § 70 SGB II in Höhe von 150 Euro berücksichtigt.

Aus diesem so ermittelten alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf leitet sich durch Multiplikation mit dem Faktor 1,15 der alimentationsrechtliche Mehrbedarf ab. Beide Werte sind in Anlage 13, Spalten 9 und 10 dieser Begründung dargestellt.

Die Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das vierte Kind und weitere Kinder unterscheidet sich gegenüber dem dritten Kind lediglich bezüglich der anzusetzenden Kaltmiete und der Höhe der Kinderbetreuungskosten. Anstatt des beim dritten Kind anzusetzenden Differenzbetrags (Wohngeldunterschied zwischen der vierten und fünften Person) ist beim vierten Kind der im Wohngeldgesetz explizit ausgewiesene Wohngeldbetrag für eine weitere Person zu berücksichtigen, gegebenenfalls zu indexieren und um dem erforderlichen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent zu erhöhen. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten ermitteln sich die auf 18 Jahre gewichteten Kosten für das vierte Kind und Kinder aus der Differenz der auf 18 Jahre gewichteten Kosten für vier Kinder und der Kosten für drei Kinder. Die Berechnungen in Anlage 12 dieser Begründung für das dritte Kind gelten entsprechend.

Aus dem so ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf für das vierte Kind und weitere Kinder leitet sich durch Multiplikation mit dem Faktor 1,15 der alimentationsrechtliche Mehrbedarf ab. Beide Werte sind in Anlage 14, Spalten 9 und 10 dargestellt.

b) Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation

Der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind errechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit zwei Kindern sowie für das vierte Kind aus der Differenz der Jahresnettoalimentation bei vier Kindern und der Jahresnettoalimentation bei drei Kindern. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten oder Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist bei dieser Betrachtung – wenn die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt – die höchste Erfahrungsstufe.

Im Rahmen der Ermittlung der Jahresnettoalimentation muss ferner darauf geachtet werden, dass anders als bei der Ermittlung des Mindestabstands nach dem Beschluss

des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, nicht die niedrigste Besoldungsgruppe Ausgangspunkt der Betrachtung ist, sondern für alle Besoldungsgruppen unmittelbar und gleichermaßen der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation eigenständig ermittelt werden muss. Insoweit ergibt sich für das Thüringer Besoldungsgesetz eine Bandbreite von der Besoldungsgruppe A 6 bis zur Besoldungsgruppe B 10. Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich auch steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. So nimmt das Finanzamt nach § 31 EStG eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner vorbenannten Entscheidung zutreffend fest, dass sich der Kinderfreibetrag bei der Bestimmung der Mindestalimentation (aufgrund des hier zu berücksichtigenden Einkommensniveaus) nicht günstiger auswirkt (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 79). Deshalb wurde diesbezüglich stets das Kindergeld bei der Bestimmung der Nettoalimentation hinzugerechnet.

Anders verhält es sich allerdings bei der Bestimmung der Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder, weil diese für alle Besoldungsgruppen ermittelt werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, deren Berechnungen sich lediglich auf die Besoldungsgruppe R 2 bezogen, in juris Rn. 71 hierzu aus:

„Nach wie vor kann bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen (vgl. BVerfGE 81, 363 <380>; 99, 300 <321>). Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vgl. § 31 Satz 4 EStG). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.“

Die pauschale Berücksichtigung des Kindergeldes auch bei höheren Besoldungsgruppen, in denen sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, bewirkt, dass eine mögliche Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag der Nettoalimentation nicht hinzugerechnet wird. Im Ergebnis wird in diesen Besoldungsgruppen die Nettoalimentation als zu niedrig ausgewiesen mit der Folge, dass sich der Abstand zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind - und damit auch der zu ermittelnde kinderbezogene Zuschlag für das dritte Kind - erhöht. Daher ist die Günstigerprüfung nach § 31 EStG in die weitere Betrachtung einzubeziehen. Die Ermittlung des Abstands zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen müssen daher besoldungsgruppenübergreifend erfolgen. Hierbei müssen in mehreren Schritten und individuell für jedes Jahr und jedes Kind entsprechende Berechnungen erfolgen.

Im Folgenden wird exemplarisch die Ermittlung der entsprechenden Beträge für das dritte Kind für das Jahr 2021 dargestellt.

In einem ersten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei zwei Kindern ermittelt; diese Ermittlung ist in Anlage 15 dargestellt. In Spalte 2 wird beginnend mit einem Betrag in Höhe von 25 000 Euro in 5 000-Euro-Schritten das Grundgehalt bis zu einem

Betrag in Höhe von 165 000 Euro ausgewiesen. Diese Spanne deckt das Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 6 bis B 10 nebst Zulagen ab. Hinzu kommen der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie die kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite Kind (Spalte 3), woraus sich das Jahresbrutto errechnet (Spalte 4). Abzuziehen sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG (Spalte 5) und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (Spalte 6, in Höhe des sogenannten BEG-Anteils nach § 10 Abs. Nr. 3 EStG für eine vierköpfige Familie. Die entsprechenden Daten (Stand 10. August 2020) wurden einer Übersicht des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. aus der E-Mail an das Finanzministerium vom 26. August 2020 entnommen. Ferner wird der auf 18 Jahre gewichtete Betrag der Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG für zwei Kinder (Spalte 7 und Anlage 12 dieser Begründung) abgabenmindernd berücksichtigt. Im Ergebnis wird so das auf volle Eurobeträge gerundete zu versteuernde Einkommen ermittelt.

In einem zweiten Schritt erfolgt nunmehr die Ermittlung des verfügbaren monatlichen Nettobetrag bei zwei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld, vergleiche Anlage 15a, oder der Kinderfreibeträge, vergleiche Anlage 15b. Ausgangspunkt in Anlage 15a ist das in Anlage 15, Spalte 8 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Anlage 15a, Spalte 2 abgebildet ist. Hieraus berechnet sich die Einkommensteuer (Splitttarif) (Spalte 3) und der Solidaritätszuschlag (Spalte 4), bei dessen Berechnung stets die Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind. Unter Abzug der vorgenannten Positionen errechnet sich die Jahresnettoalimentation (Spalte 5), welcher das Kindergeld für zwei Kinder (Spalte 6) hinzugerechnet wird und die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 7) abgezogen werden. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 8) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 9).

In Anlage 15b ist das verfügbare Monatsnettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt. Ausgangspunkt ist auch an dieser Stelle das in Anlage 15, Spalte 8 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Anlage 15b, Spalte 2 abgebildet ist. Spalte 3 enthält den für das Jahr 2021 maßgebenden Kinderfreibetrag, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist, um das zu versteuernde Einkommen (nach Kinderfreibeträgen -Spalte 4-) zu ermitteln. Zieht man hiervon die Einkommensteuer (Splitttarif) (Spalte 5) sowie den Solidaritätszuschlag (Spalte 6) ab, erhält man das Nettoeinkommen (Spalte 7). An dieser Stelle wird kein Kindergeld hinzugerechnet, sondern nur die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 8) abgezogen. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 9) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 10).

In einem dritten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei drei Kindern ermittelt. Diese Ermittlung ist in Anlage 16 dargestellt; Anlage 16 hat dieselbe Struktur wie Anlage 15. Abweichend von Anlage 15 wurde in Anlage 16, Spalte 3 der kinderbezogene Familienzuschlag für das dritte Kind hinzugerechnet sowie in den Spalten 6 und 7 die erhöhten Beträge für die Sonderausgaben aufgrund der Berücksichtigung des hinzutretenden dritten Kindes berücksichtigt. Im Ergebnis wird auch in Anlage 16, Spalte 8 das zu versteuernde Einkommen ausgewiesen.

In einem vierten Schritt wird, analog zum zweiten Schritt, der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld (vergleiche Anlage 16a) oder der Kinderfreibeträge (vergleiche Anlage 16b) ermittelt. Diese sind wie in den Anlagen 15a und 15b aufgebaut und unterscheiden sich lediglich in den für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträgen (weiterer Kinderfreibetrag, weiterer Kindergeldanspruch für das dritte Kind, erhöhte Krankenversicherungskosten).

Aufgrund dieser vorbereitenden Berechnungen kann nunmehr in einem weiteren Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit dem alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind verglichen werden; dies ist in Anlage 17 dargestellt. Diese enthält in Spalte 2 das in Anlage 16a, Spalte 9 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld und in Spalte 3 das in Anlage 16b, Spalte 10 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. In Anlage 17, Spalte 4 wurde die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG vorgenommen, indem jeweils der Wert aus der Spalte 2 von dem der Spalte 3 subtrahiert wurde. In Spalte 4 wechseln in den Zeilen 13 und 14 (grau markiert) die Beträge das Vorzeichen. Das bedeutet, dass sich für diesen konkreten Fall ab dieser Nettoalimention die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld. Diese Schwelle würde im konkreten Fall in den Besoldungsgruppen A 16 beziehungsweise R 2 überschritten. In Spalte 5 ist der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung von Kindergeld ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimention aus Anlage 16a und der aus Anlage 15a. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 5 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 7 ausgewiesen. Aus Letzterer ist ersichtlich, dass der Abstand in keiner Zeile, mithin in keiner Besoldungsgruppe eingehalten wurde. In Spalte 8 ist, analog zu Spalte 5, der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimention aus Anlage 16b und der aus Anlage 15b. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 8 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 9 ausgewiesen. Auch aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass auch bei der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in keiner Zeile, mithin in keiner Besoldungsgruppe eingehalten wurde.

In einem sechsten und letzten Schritt ist ein für alle Besoldungsgruppen einheitlicher monatlicher Bruttobetrag zu ermitteln, der unter Hinzurechnung zur jeweiligen Bruttobesoldung unter Beachtung der Günstigerprüfung das Abstandsgebot in allen Zeilen der Tabelle wahrt. Ein solcher kann durch die Anwendung des Iterationsverfahrens ermittelt werden, indem durch schrittweise Erhöhung der Bruttoalimention die Werte in den Spalten 7 und 9 in den positiven Bereich rücken. Durch Anwendung der Iteration ergibt sich im konkreten Fall ein monatlicher Bruttobetrag in Höhe von 307 Euro. Die Wirkungen dieser Erhöhung sind aus in Anlage 18 dargestellt. Anlage 18 hat die gleiche Struktur wie Anlage 17, enthält aber die Werte, die sich bei einer monatlichen Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das dritte Kind um 307 Euro ergeben würden. Aus Anlage 18 ist ersichtlich, dass die Günstigerprüfung (Spalte 4) von Zeile 12 zu Zeile 13 (grau markiert) vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrags umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeilen 1 bis 13) und der Spalte 9 (Zeilen 12 bis 29) sind durch die Erhöhung um monatlich 307 Euro brutto nunmehr durchweg positive Zahlen enthalten, womit erwiesen ist, dass dieser Betrag erforderlich ist, um in allen Besoldungsgruppen eine auf das dritte Kind bezogenen verfassungsgemäße Alimentation herzustellen.

Das gleiche komplexe Procedere ist mit den entsprechenden Werten für das vierte Kind und weitere Kinder sowie für jedes Jahr individuell zu ermitteln, wobei auch an dieser Stelle für das Jahr 2020 der Einmalbetrag nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung in Höhe von insgesamt 300 Euro und für das Jahr 2021 nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG in Höhe von 150 Euro je Kind in die Berechnung mit einfließt. Die hiernach ermittelten Werte sind in Anlage 19 darge-

stellt. Aus Anlage 19 ist auch ersichtlich, dass in allen Jahren der alimentationsrechtliche Mehrbedarf durch den monatlichen Mehrbetrag der Nettoalimentation nicht gedeckt war. Insoweit entspricht die Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz nicht den in dem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, dargelegten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Mindestalimentation für drei oder mehr Kinder.

Ergebnis

Die Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz entspricht nicht den in dem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, dargelegten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Mindestalimentation für drei oder mehr Kinder.

III. Erforderlicher Anpassungsbedarf zur Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation durch das Thüringer Besoldungsgesetz und Gesamtabwägung

Im Ergebnis von Abschnitt II entspricht die Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz in folgenden Punkten nicht den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 dargelegten Anforderungen an eine verfassungsgemäße Alimentation:

- der erste Parameter für die unter Abschnitt II Nr. 1 Buchst. a benannten Besoldungsgruppen der Gruppe 1 (Besoldungsgruppen A 3 bis 6) in den Jahren 1998 bis 2013 und der Gruppe 2 (Besoldungsgruppen A 7 bis 9) in den Jahren 1993 bis 2008, 1998 bis 2013 und 1999 bis 2014, der Gruppe 3 (Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, W 1, C 1), Gruppe 4 (Besoldungsgruppen A 14 bis 16, W 2, C 2, C 3, R 1 und R 2) und Gruppe 5 (übrige Besoldungsgruppen) in den Jahren 1993 bis 2008, 1995 bis 2010 bis einschließlich 1998 bis 2013 und in den Jahren 2000 bis 2015, 2002 bis 2017 und 2003 bis 2018 wurde nicht eingehalten; für die Besoldungsgruppen der Gruppen 3 und 4 kommt die Jahre 1999 bis 2014 und für die Besoldungsgruppen der Gruppen 4 und 5 die Jahre 2001 bis 2016 hinzu,
- der zweite Parameter für alle Besoldungsgruppen und alle Zeiträume wurde nicht eingehalten,
- der dritte Parameter wurde in den Jahren 1993 bis 2008 für alle Besoldungsgruppen, in den Jahren 1995 bis 2010 lediglich für die Besoldungsgruppen der Gruppen 3 bis 5 und in den Jahren 1996 bis 2011 für die Besoldungsgruppen der Gruppen 4 und 5 nicht eingehalten,
- der vierte Parameter wurde in Bezug auf den Mindestabstand von 115 Prozent des Grundsicherungsniveau in den Jahren 2008 bis 2021 nicht eingehalten,
- der fünfte Parameter wurde in Bezug auf die Besoldungsgruppe W 3 in den Jahren 2016, 2019 und 2020 nicht eingehalten,
- in den Jahren 2008 bis 2021 wurde der alimentationsrechtliche Mehrbedarf durch den monatlichen Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte und jedes weitere Kind nicht gedeckt.

Mit dem vorliegenden Gesetz ist daher vorgesehen, dass zur Einhaltung des ersten und dritten Parameters für die entsprechenden Jahre Kläger und Widerspruchsführer, die gegen die Höhe ihrer Besoldung Widerspruch eingelegt haben und die Gewährung einer ihres Amtes angemessenen Besoldung begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, in Höhe einer die beiden Parameter währenden fiktiven Besoldungserhöhung eine Nachzahlung erhalten. Diese ist ihrer Höhe nach so bemessen, dass sowohl der erste als auch der dritte Parameter in jedem betroffenen Jahr auch unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen eingehalten wird. Um weiteren Unwägbarkeiten mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht thematisierte

Spitzausrechnung im 15-Jahreszeitraum zu entgegnen, wird dabei zugunsten der Besoldungsempfänger ein hinreichender Abstand zur 5 Prozent-Grenze bei der Berechnung berücksichtigt und die danach ermittelte fiktive Besoldungserhöhung angemessen aufgerundet.

Da beide Parameter zusammen seit dem Jahr 2019 durchgängig eingehalten werden, ist für diese Parameter eine gesetzliche Regelung für die Zukunft nicht erforderlich.

Die Einhaltung des vierten Parameters wird durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage sichergestellt, wonach Kläger und Widerspruchsführer bis zur Besoldungsgruppe A 9, die gegen die Höhe ihrer Besoldung Widerspruch eingelegt haben und die Gewährung einer ihres Amtes angemessenen Besoldung begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, für die Jahre 2008 bis einschließlich 2019 für eine Nachzahlung erhalten. Diese ist ihrer Höhe nach so bemessen, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in den unteren Besoldungsgruppen in jedem betroffenen Jahr eingehalten wird. Ferner werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 jeweils die Grundgehaltssätze der Erfahrungsstufen 1 für die Besoldungsgruppen A 6 und A 7 aus der Besoldungsordnung A gestrichen und für alle Besoldungsempfänger die Familienzuschläge für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind dergestalt angepasst, dass das danach ermittelte Mindestabstandsgebot in jedem Fall gewahrt wird.

Die Einhaltung des fünften Parameters ist für das Jahr 2021 bereits dadurch sichergestellt worden, dass mit dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 im Jahr 2021 für alle betroffenen Besoldungsempfänger auf 6 855,05 Euro erhöht werden soll, so dass die vom Bundesverfassungsgericht als Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation betrachtete Abweichung von mehr als 10 Prozent vom arithmetischen Mittel über den erforderlichen Umfang ausgeglichen wird. Für das Jahr 2020 wird der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 dergestalt angepasst, dass die Abweichung innerhalb der Grenze von 10 Prozent unterhalb des Durchschnitts liegt. Da für diese Besoldungsgruppe keine Klagen anhängig sind oder Widersprüche vorliegen, ist eine Regelung für Nachzahlungen für Zeiträume vor dem Jahr 2020 nicht erforderlich.

Eine verfassungsgemäße Alimentation für das dritte und jedes weitere Kind wird durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage hergestellt, wonach Kläger und Widerspruchsführer, die gegen die Höhe der für ihr drittes und gegebenenfalls weitere Kinder gewährten Besoldung Widerspruch eingelegt haben und die Gewährung einer verfassungsgemäßen Besoldung im Hinblick auf die Kinderanzahl begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, eine Nachzahlung erhalten. Ferner werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 für alle Besoldungsempfänger die Familienzuschläge für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind dergestalt angepasst, dass der zusätzliche Bedarf von 15 Prozent über den grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf je Kind, der über die Zwei-Kinder-Familie hinausgeht, in jedem Fall gewahrt wird.

Durch diese Regelungen werden alle mit Blick auf die verfassungsgemäße Alimentation zu berücksichtigenden Aspekte bis auf die Einhaltung des zweiten Parameters erfüllt. Damit ist das Maß der Über- oder Unterschreitung der Parameter zusammen mit den auf der zweiten Stufe auszuwertenden alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung (vergleiche Abschnitt I Nr. 1.2) eingehend zu würdigen.

Mit Blick auf die Nichteinhaltung des ersten Parameters ist anzumerken, dass sich die Überschreitung der Abweichung von mehr als fünf Prozent ausschließlich in vergangenen Zeiträumen vollzog, in denen sich die Veränderungen bei der Sonderzahlung und die Verringerung der Besoldungsanpassung aufgrund der Zuführungen zur Versorgungsrücklage kumulativ auswirkten. Nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes beziehungsweise

§ 64 ThürBesG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 geltenden Fassung wurde in den Jahren 1999 bis 2002 und 2013 bis 2017 die Anpassung der Besoldung gegenüber der Tarifierhöhung um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert. Seit dem Jahr 2018 hat der Besoldungsgesetzgeber in Thüringen die Tarifierhöhungen im Besoldungsrecht wieder in gleicher Höhe vollzogen, so dass die Werte für r_{Tarif} in allen Besoldungsgruppen bereits für die drei Zeiträume der Jahre 2004 bis 2019, 2005 bis 2020 und 2006 bis 2021 weit unter 5 Prozent liegen; im aktuellen Zeitraum mit fallender Tendenz sogar nur bei 0,51 Prozent in allen Besoldungsgruppen. Der gleiche Wert für alle Besoldungsgruppen zeigt auch, dass sich die Übernahme der Tarifergebnisse in allen Besoldungsgruppen gleichmäßig vollzieht. Daher ist eine differenzierte Betrachtung einzelner Besoldungsgruppen nicht mehr erforderlich. Daraus ist erkennbar, dass die Nichteinhaltung des ersten Parameters in der Zukunft nicht mehr zu besorgen ist.

Bezüglich des zweiten Parameters ist anzumerken, dass von dessen Nichteinhaltung insbesondere die neuen Bundesländer betroffen sind. So sind nach Auskunft des Präsidenten des Landesamtes für Statistik in seinem Schreiben an das Finanzministerium vom 2. Juni 2021 (Az. 2-13/71) bei der Betrachtung der Zeitreihen deutliche Unterschiede in der Entwicklung zu den alten Bundesländern zu verzeichnen. Dies kann nach Auffassung des Landesamtes darauf zurückzuführen sein, dass das bisherige Verdienstniveau in den alten beziehungsweise neuen Bundesländern sehr unterschiedlich war. In den letzten Jahren sei es das erklärte Ziel gewesen, diese Unterschiede anzupassen. In der Folge sei deshalb festzustellen, dass die Wachstumsraten des Nominallohnindex zum Vorjahr in den neuen Ländern, so auch in Thüringen, höhere Werte ausweisen als die entsprechenden Entwicklungen in den alten Bundesländern.

Zudem wird die Nichteinhaltung des Parameters noch dadurch verstärkt, dass bei der Besoldungsentwicklung der Anstieg des Besoldungsniveaus infolge der Ost-West-Anpassungen nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht in die Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Nominallohnindex einzubeziehen ist, welche jedoch im Nominallohnindex enthalten sind (vergleiche hierzu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09 in juris Rn. 128). Unabhängig davon verringern sich ab dem Jahr 2020 die Abweichungen von der Besoldungsentwicklung deutlich in Richtung der Einhaltung des zweiten Parameters (vergleiche hierzu Anlage 2).

Bezüglich der Nichteinhaltung des dritten Parameters ist vor allem zu beachten, dass sich die Überschreitung der Abweichung um mehr als 5 Prozent ausschließlich auf die Jahre 1993 bis 2008 sowie 1995 bis 2010 und 1996 bis 2011 (in diesen zudem nicht in allen Besoldungsgruppen) erstreckte. Für die Jahre 2006 bis 2021 liegt der aktuelle Wert für r_{Verbr} sogar bei 10,61 Prozent. Dies bedeutet, dass die Entwicklung der Besoldung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in diesem Zeitraum in erheblichem Maße vauseilt. Insoweit werden die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an diesen Parameter derzeit deutlich übererfüllt. Dieser Umstand fällt daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung erheblich ins Gewicht und kompensiert teilweise - da in die gleiche Richtung zielend - die teils erhebliche Überschreitung des zweiten Parameters.

Hinsichtlich der Nichteinhaltung des fünften Parameters muss berücksichtigt werden, dass sich diese lediglich auf eine einzige Besoldungsgruppe (W 3) aller Besoldungsordnungen bezieht. Darüber hinaus bewegt sich die Überschreitung nur in der Spanne von maximal -0,16 Prozentpunkten (im Jahr 2020) unter dem Grenzwert von 10 Prozent.

Folgende weitere alimentationsrelevante Aspekte sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen:

Mit Blick auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation fordert das Bundesverfassungsgericht insbesondere, diese auch in Relation zu den Einkommen zu sehen, die für

vergleichbare oder auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachter Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Ob die Alimentation in einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeige auch ein Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen (vergleiche Abschnitt I Nr. 1.2). Diese vom Bundesverfassungsgericht in einem Nebensatz benannten Besonderheiten zeichnen aber gerade die Eigenart des beamtenrechtlichen Status aus und fallen derart erheblich ins Gewicht, dass ihre Bedeutung nicht in einem bloßen Nebensatz benannt werden kann. Ein Vergleich der Bruttobesoldung leidet bereits daran, dass die Gehälter in der Privatwirtschaft anders als beim Statusamt nicht auf Dauer angelegt sind oder einer Stetigkeit unterliegen. So trägt der Arbeitnehmer teilweise auch das unternehmerische Risiko seines Arbeitgebers, das sich neben erforderlicher Kurzarbeit mit den damit verbundenen Konsequenzen im schlimmsten Fall in der Insolvenz seines Arbeitgebers manifestieren kann. Die derzeitige Pandemie belegt, dass einzelne - zuvor als krisensicher geglaubte - Wirtschaftszweige auch unverschuldet in existenzbedrohende oder sogar existenzvernichtende Schieflagen geraten können. Insoweit stellen höhere Bruttogehälter in der Privatwirtschaft - auch für gut bezahlte Spitzenkräfte - lediglich eine Momentaufnahme dar.

Das Beamtenverhältnis ist hingegen, abgesehen von der disziplinarrechtlichen Maßnahme der Entfernung aus dem Dienst, vom Lebenszeitprinzip gekennzeichnet. Die Alimentation des Beamten besitzt dabei einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf zwar Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen. Hierfür ist aber ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, das aber in der Regel in seinen finanziellen Auswirkungen mit Blick auf Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes für den Beamten nicht an die Risiken für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft heranreichen dürfte.

Soweit das Bundesverfassungsgericht die Bruttoverdienste mit vergleichbaren Beschäftigten in der Privatwirtschaft in Relation setzt, sind weitere beamtenrechtliche Besonderheiten, die einem Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft nicht zuteil werden, als finanzieller oder zumindest geldwerter Vorteil in die Betrachtung einzubeziehen. Dies betrifft vordergründig die beamtenrechtliche Versorgung, die in ihren Leistungen mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung oder der der berufsständischen Versorgungswerke zu vergleichen wäre.

Ein Abstand zu den Bruttobezügen in der Privatwirtschaft rechtfertigt sich insbesondere durch die auskömmliche Altersvorsorge des Dienstherrn für die Beamten und Richter in Form der Beamtenversorgung im Vergleich zum System der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Alterssicherung der Angestellten in der Privatwirtschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Insbesondere in gut verdienenden Bereichen wird somit nicht das ganze Entgelt als Berechnungsgrundlage für den Erwerb von Rentenansprüchen herangezogen, so dass es vor allem beim Fehlen einer betrieblichen Altersvorsorge erforderlich ist, private Vorsorge für das Alter zu treffen, um auch nach dem aktiven Beschäftigungsverhältnis eine adäquate Lebensführung beibehalten zu können. Diese private Vorsorge muss aus dem Arbeitsentgelt finanziert werden.

Dem gegenüber wirkt sich jede Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beispielsweise durch Bezügeanpassungen oder Beförderungen unmittelbar auf die Höhe der Beamtenversorgung aus. Die Versorgungsbezüge werden auch zeitgleich mit den Dienstbezügen der Besoldungsberechtigten erhöht (§ 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes). Zudem führen Beförderungen zu einer Anhebung des gesamten Versorgungsanspruchs, weil sich die Höhe der Beamtenversorgung grundsätzlich nach dem zuletzt er-

reichten Amt bemisst. Bis zu einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gibt es somit auch für höhere Besoldungsgruppen keine Begrenzung der erwerblichen Versorgungsansprüche der Höhe nach, so dass es insoweit keiner zusätzlichen privaten Vorsorge bedarf, um eine amtsangemessene Lebensführung auch nach Eintritt in den Ruhestand zu ermöglichen.

Insbesondere bei angehenden Juristen, die sich zu Beginn ihrer Laufbahn für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst oder aber für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt entscheiden, muss ferner in den Blick genommen werden, dass aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus und der sich daraus ableitenden versicherungsmathematischen Berechnung der Rentenleistung eines Rechtsanwaltsversorgungswerks eine an die Beamtenversorgung heranreichende Altersversorgung aus heutiger Sicht höchstwahrscheinlich nicht zu erreichen wäre. So werden bei unverändertem Zinsniveau künftig viele berufsständische Versorgungswerke, bedingt durch ihre meist risikoaversen Kapitalanlagestrategien Überlegungen anstellen müssen, zur Einhaltung der versicherungsmathematischen Vorgaben entweder ihre Beiträge zu erhöhen oder ihre Leistungen zu kürzen. Auch dies ist ein nicht zu vernachlässigender Aspekt, der sich aufgrund der andersartigen Finanzierung der Altersversorgungssysteme für die freien Berufe ergibt.

Ferner sind für alle Beamten bei dem Vergleich der Bruttogehälter beispielsweise personalvertretungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, die den Beamten im Einzelfall oder aber auch dienststellenbezogen zuteil werden. An dieser Stelle ist beispielsweise die Mitbestimmung nach den §§ 69 bis 82b des Thüringer Personalvertretungsgesetzes zu erwähnen, die zwar auch in der Privatwirtschaft im Rahmen der Betriebsverfassung zur Geltung kommt, jedoch nicht in allen Bereichen oder in diesem Maße. Gleiches gilt für die Realisierung von Teilzeit- und Elternzeitmodellen sowie für das Gesundheitsmanagement. Diese Möglichkeiten stellen im öffentlichen Dienst eine Selbstverständlichkeit dar. Sie finden aber in der Privatwirtschaft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stets im gleichen Umfang Anwendung. Auch dieser Aspekt spricht in einer wertenden Betrachtung zugunsten des Beamtenstatus und belegt, dass die Besoldung für sich genommen zwar ein zentraler, aber nicht der allein ausschlaggebende Punkt ist, welcher eine Beamtenlaufbahn von einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft unterscheidet.

In Bezug auf die qualitätssichernde Funktion hatte das Finanzministerium die Ressorts im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung in den jeweiligen Geschäftsbereichen um eine Einschätzung gebeten. Deren Stellungnahmen belegen in der Tat ein verstärktes Ringen um Fachkräfte. So teilte das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in seinem Schreiben an das Finanzministerium vom 18. Januar 2021 (Az. 11.10) mit, dass insbesondere im Bereich des höheren technischen Dienstes, sowohl im Bereich Vermessung als auch im Baubereich, die Bewerberzahlen sehr rückläufig sind. Im Vermessungsbereich wurde bereits darauf reagiert und ein eigenständiges Duales Studium in Zusammenarbeit mit der Hochschule Anhalt eingerichtet, welches Studenten durch Ausbildungsvertrag mit Beginn des Studiums an die Vermessungsverwaltung in Thüringen bindet und auch die erforderlichen Praktika durchführt. Ähnliche Überlegungen bestehen in den Bereichen Hoch- und Städtebau. Ferner werden derzeit Überlegungen angestellt, künftig anstelle eines Technischen Referendariats oder den Vorbereitungsdiensten in der Agrarverwaltung Bewerber im Wettbewerb um „gute Köpfe“ nunmehr direkt einzustellen und auf diese Weise anstelle niedrigerer Anwärterbezüge eine attraktive Besoldung bereits bei Berufseintritt zu bekommen. Fehlende Verwaltungskennnisse sind dabei durch Training „on the job“ zu erwerben.

Auch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie berichtete mit Schreiben an das Finanzministerium vom 18. Januar 2021 (Az. 11-0037/56-39-4357/2021) von einer Verschlechterung der Bewerberlage im Bereich der Ärzte, Lebensmittelchemiker und ähnlichen Spezialisierungen sowie inzwischen auch bei Volljuristen.

In die gleiche Richtung geht die Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 18. Januar 2021 (Az. 0361/3-1-5).

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz teilte mit seinem Schreiben vom 20. Januar 2021 (Az. 0901-12-0311/17-1-1877/2021) dem Finanzministerium mit, dass die Bewerberlage gerade im naturwissenschaftlichen Bereich sehr stabil und im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sehr gut sei. Im ingenieurtechnischen Bereich sei die Bewerberlage noch ausreichend, aber insbesondere im Bereich Strahlenschutz oder Bergwesen sehr übersichtlich. Im juristischen Bereich sei die Bewerberlage insgesamt ausreichend.

Das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informierte das Finanzministerium mit Schreiben vom 15. Januar 2021 (Az. 2100/E-1883/2020-3250/2021) über die Einstellungen im Justizdienst. Diese stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

Jahr	eingestellte Richter, Richter kraft Auftrags oder Versetzungen nach Thüringen	Bewerberanzahl
2015	18	64
2016	28	105
2017	32	99
2018	29	84
2019	32	100
2020	43	106

Das Qualifikationsniveau der Bediensteten im höheren Justizdienst wird nach Ansicht des Ministeriums durch die erzielten Examensnoten aus zwei Gründen nur unzureichend abgebildet. Zum einen setze die richterliche Verwendung neben der Befähigung zum Richteramt (Studium und Vorbereitungsdienst) nach § 9 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes gleichrangig die erforderliche soziale Kompetenz nach § 9 Nr. 4 des Deutschen Richtergesetzes voraus, welche durch ein strukturiertes Bewerberinterview festgestellt werde und mit einem Gewicht von 1/3 in die Bewertung einfließe. Eine valide Bestätigung der Kompetenz erfolge erst mit der Lebenszeiternennung. Zum anderen ließen gute Examensergebnisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit den Schluss auf eine hohe juristische Fachkompetenz und die Befähigung zu zielorientiertem Handeln zu. Eine valide Bestätigung sei aber auch hier erst nach Ablauf der Probezeit möglich. Darüber hinaus dienen die Mindestprädikate zur Einstellung vor allem der ressourcenschonenden Beschränkung des der Auswahl zugrunde liegenden maßgeblichen Bewerbungsfeldes. Diese Beschränkung variere stets abhängig von der Arbeitsmarktlage zum Einstellungsbedarf, ohne damit zwingende Rückschlüsse auf das Qualifikationsniveau zuzulassen. Hierdurch bestätigt sich, dass - anders als vom Bundesverfassungsgericht angenommen - überdurchschnittliche Examensnoten nicht zwingend positiv mit der Eignung für das Richteramt korrelieren müssen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales teilte mit seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2021 (Az. 11.3-0311-48/2020) mit, dass sich die Einstellungen in den höheren Dienst über alle Fachrichtungen hinweg zunehmend als schwierig gestalten. Offen gehaltene Ausschreibungen, beispielsweise für Juristen, erzielten regelmäßig höhere Bewerberzahlen als konkrete Ausschreibungen im Bereich der Kommunalaufsicht oder des Haushaltsrechts. Auch in hochspezialisierten Bereichen, beispielsweise Informations- und Kommunikationstechnik, Biologie/DNA-Analytik, Chemie, Mathematik und Physik, Sachverständige und Ärzte, sei die Nachwuchsgewinnung schwieriger. Ein ähnliches Bild zeichnet sich im feuerwehrtechnischen Dienst aufgrund der Konkurrenzsituation ab. Hinzu tritt, dass meist eine eingeschränkte Anzahl von Bewerbern zur Verfügung steht, welche die erforderliche Eignung aufgrund der laufbahnrechtlich notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Das Ministerium bewertet vor diesem Hintergrund die Bewerberlage und kommt zu dem Schluss, dass sich die Arbeitgeberattraktivität des öffentlichen Dienstes in Thüringen aus mehreren Faktoren zusammensetzt. Zum einen spielt die Attraktivität einzelner Berufe und Berufsfelder - und damit die tatsächlichen Inhalte - eine erhebliche Rolle, zum anderen aber auch die Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes, wie beispielsweise Standortfaktoren, die Qualität der Arbeitsplatzgestaltung, das Betriebsklima sowie materielle und immaterielle Anreize.

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums verzeichnet die Steuerverwaltung seit dem Jahr 2015 für das Studium im gehobenen Steuerverwaltungsdienst gleichbleibend hohe Bewerberzahlen, die eine Bestenauslese bei seit Langem konstanten Anforderungsniveau zulässt. Hingegen steigen die Bewerberzahlen seit dem Jahr 2017 für den mittleren Steuerverwaltungsdienst jährlich um mehr als 10 Prozent. Damit korreliert allerdings nicht die Anzahl der geeigneten Bewerber. Insbesondere ist festzustellen, dass trotz gleichbleibenden Mindestanforderungen an die zu erbringenden Abschlussnoten (Regelschulabschluss) die Leistungen der Bewerber im Auswahltest im Durchschnitt zurückgehen, was die vollständige Stellenbesetzung erheblich erschwert. Angesichts der deutlich gestiegenen Bewerberzahlen sind damit die Probleme bei der Stellenbesetzung aber nicht mit der Attraktivität des Berufsbildes, sondern vielmehr auf das allgemein gesunkene Niveau der Schulabgänger zurückzuführen.

Signifikant für die seit August 2020 laufende Einstellungskampagne für den Steuerverwaltungsdienst zum 1. September 2021 ist des Weiteren der Umstand, dass eine erhöhte Anzahl von bereits ausgebildeten und im Berufsleben stehenden Bewerbern aus Berufen der Privatwirtschaft, bedingt durch die derzeitige Pandemie eine nochmalige Ausbildung oder Studium im Steuerverwaltungsdienst für einen dann sicheren Beruf in der öffentlichen Verwaltung in Kauf nehmen wollen. Auch diese Tatsache belegt, dass den mit einem Beamtenverhältnis verbundenen Sicherheitsaspekten in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ein erheblich höherer Stellenwert eingeräumt wird, als einer (gut) bezahlten Stelle in der Privatwirtschaft.

Aufgrund der im Geschäftsbereich des Finanzministeriums als auch in der übrigen Landesverwaltung stetig steigenden Bedarfe in den Aufgabenbereichen mit informationstechnischem Bezug, ist in Zusammenarbeit mit der Dualen Hochschule Gera- Eisenach vorgesehen, ab dem Wintersemester 2021/ 2022 einen dualen Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“ anzubieten. Zielsetzung ist es, mittel- beziehungsweise langfristig gut ausgebildetes Personal an die Landesverwaltung zu binden und künftige Absolventen im gesamten Bereich der Informationstechnik, unter anderem im Projektmanagement, als System-, Netzwerk- aber auch als Datenbankadministratoren, einzusetzen. Der Studiengang wird aus theoretischen Studienphasen sowie Praxisphasen bestehen. Letztere werden in den Ausbildungsbehörden stattfinden. Das Studium soll grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert werden, die Absolventen unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in den gehobenen Dienst der Landesverwaltung übernommen werden. Grundlage hierfür bildet die aktuell in Vorbereitung befindliche „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen informationstechnischen Dienst“. Auch diese Maßnahmen, die in die gleiche Richtung gehen wie das Duale Studium für Vermessungswesen belegen, dass das Land als öffentlicher Arbeitgeber auf Bedarfe reagiert und eine Attraktivität der Berufsfelder in den für ihn wichtigen Bereichen herstellt.

Die Stellungnahmen der Ressorts zeigen in Bezug auf die Nachwuchsgewinnung im Ergebnis ein vielschichtiges Bild. Hierbei kommt zum Ausdruck, dass die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes auch in Zukunft erheblichen Raum einnehmen muss. Ferner ist aber auch anzumerken, dass Besetzungsprobleme in einzelnen Bereichen nicht durch finanzielle Anreize ausgeglichen werden können, weil die Bewerbersituation hier von Neigungen und anderen Präferenzen der Bewerber bezüglich der Berufswahl oder aber von der Qualität des Bildungsniveaus insgesamt abhängen. Dies sind aber

Umstände, mit denen nicht nur der öffentliche Dienst, sondern auch die Privatwirtschaft konfrontiert ist. So wäre es im Ergebnis verkürzt, den Fachkräftemangel alleinig dem öffentlichen Dienst zuzuschreiben.

Die Landesregierung ist sich der Aufgabe der Nachwuchsgewinnung bewusst. Basierend auf dem Personalentwicklungskonzept 2025 der Landesregierung ist diese bestrebt, angesichts eines drohenden Fachkräftemangels die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Thüringen durch geeignete Maßnahmen grundlegend zu erhöhen. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde unter Federführung der Staatskanzlei eingerichtet, welche sich gemeinsam mit den Personalverwaltungen der Ressorts dieses Themas annimmt und ein entsprechendes Konzept entwickelt.

Die vorbeschriebene Sachlage verdeutlicht, dass die Attraktivität des öffentlichen Dienstes sich viel komplexer gestaltet und nicht nur durch die Erhöhung der Einstiegsgehälter regeln lässt. Mit Blick auf den fünften Parameter des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Anlage 11 dieser Begründung), mithin der Vergleich der Besoldungen zwischen dem Bund und den anderen Ländern, ist in diesem Zusammenhang wertend zu berücksichtigen, dass die Richterbesoldung im Eingangsamts (R 1) in Thüringen seit Erhebung des Ländervergleichs immer über dem Durchschnitt lag, seit dem Jahr 2016 sogar um mehr als 1 Prozent nach oben abwich. Überdies ist bei den Richtern zu berücksichtigen, dass diesen ab 1. Juli 2008 auch die allgemeine Zulage gewährt wird. Auch die Gehälter für die Einstiegsämter des mittleren Dienstes (A 6), des gehobenen Dienstes (A 9) und des höheren Dienstes (A 13 hD) bewegen im Bereich des Durchschnittsbetrags. Das Land behauptet sich daher als Dienstherr mit Blick auf die Attraktivität der Besoldung mit einer im Bund-Ländervergleich durchschnittlichen Besoldung.

Das ferner vom Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang herangezogene Niveau der Beihilfeleistungen spricht an dieser Stelle für eine Amtsangemessenheit der Alimentation. So ist nach dem Beihilferecht in Thüringen eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen nicht zu besorgen.

In der Gesamtschau ist damit festzuhalten, dass mit diesem Gesetz bis auf die Nichteinhaltung des zweiten Parameters Regelungen vorgesehen sind, die eine amtsangemessene Alimentation für die Zukunft gewährleisten. Die Wirkungen der Nichteinhaltung des zweiten Parameters werden derzeit durch die erheblich zugunsten der Besoldung sprechenden Werte des dritten Parameters zumindest teilweise kompensiert. Zudem ist die qualitätssichernde Funktion der Alimentation in Thüringen gegeben. Diese zeichnet sich neben der im Ländervergleich überdurchschnittlichen Besoldung in den Eingangsämtern auch durch die bestehenden Beihilfe Regelungen aus. Die Verfassungsgemäßheit der Alimentation nach dem Thüringer Besoldungsgesetz wird damit durch dieses Gesetz gewährleistet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Mit der gewährten Leistung wird in Thüringen die Aufbau- und Lebensleistung der an den als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Hochschulen des Landes ehemals als Angestellte beschäftigten Professoren anerkannt (Anerkennungsleistung).

Zu § 2

Mit der Bestimmung wird die Höhe der Anerkennungsleistung als Einmalzahlung geregelt, auf die bei Vorliegen der Antragsberechtigung ein Rechtsanspruch besteht. Eine Berücksichtigung von vorhandenem Einkommen und Vermögen erfolgt für die Leistung, die als Anerkennung der Aufbau- und Lebensleistung der Berechtigten gewährt wird, nicht. Die für die Geltungsdauer dieses Gesetzes einmalig gewährte Leistung bemisst sich an Hand der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und der für Thüringen mit unter 80 Personen angegebenen Zahl der voraussichtlichen Antragsberechtigten.

Die Anerkennungsleistung ist nicht steuerfrei.

Zu § 3

Es ist eine Frist für die Antragstellung bis Ende 2021 vorgesehen. Des Weiteren sind in der Bestimmung die Voraussetzungen für eine Berechtigung zur Erlangung der Anerkennungsleistung geregelt. Ein Leistungsanspruch nach diesem Gesetz ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Abweichend hiervon werden beantragte und bewilligungsfähige Leistungen sowie bereits bewilligte Leistungen an die Erben ausgezahlt, wenn der Antragsberechtigte nach seiner Antragstellung verstirbt. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter und nicht verbrauchter Anerkennungsleistungen erfolgt im Fall des Versterbens des Betroffenen dementsprechend nicht.

Zu § 4

Für den Vollzug des Gesetzes ist die Thüringer Staatskanzlei zuständig.

In einer durch die Thüringer Staatskanzlei zu erlassenden Verwaltungsvorschrift sind insbesondere das Antragsverfahren, etwaige Ausschlussgründe und Fragen des Datenschutzes zu regeln. Überprüfungen und Rückforderungsmöglichkeiten sollen aufgrund des Alters der Betroffenen und mit Blick auf den Zweck der Anerkennungsleistung allein auf die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes beschränkt bleiben.

Zu § 5

Mit der Gleichstellungsbestimmung wird klargestellt, dass der Gesetzentwurf für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, gelten soll.

Zu § 6

In § 6 wird das Außerkrafttreten des Thüringer Gesetzes über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts geregelt. Das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 soll die Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Anerkennungsleistung auch noch im Jahr 2022 sicherstellen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Das Grundgehalt bemisst sich in den aufsteigenden Gehältern nach Erfahrungsstufen. Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen beginnt im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe am Ersten des Monats, in dem der Beamte erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen eingestellt wird.

Um den notwendigen Abstand der Mindestbesoldung zum Grundsicherungsniveau zu gewährleisten, werden neben der Erhöhung der Familienzuschläge die Anfangsgrundgehälter in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 erhöht. Da diese Maßnahme der Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Mindestalimentation dient, zielt die Erhöhung der Anfangsgrundgehälter nur auf die Beamten ab, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt aus der Erfahrungsstufe 1 erhalten haben, und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Beamten in höheren Erfahrungsstufen.

Beamte, die ihr Grundgehalt bisher aus der Erfahrungsstufe 1 erhalten haben, sind zum 1. Januar 2020 in die Erfahrungsstufe 2 überzuleiten. Dies steht im Zusammenhang mit der Gewährleistung der verfassungsgemäßen Mindestalimentation in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe, die mit diesem Gesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2020 sichergestellt werden soll.

Die Wahl eines Stichtags steht im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es dem Gesetzgeber durch Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Bei der Regelung des Übergangs von einer älteren zu einer neueren Regelung steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, der nur dahingehend verfassungsrechtlich überprüft werden kann, ob sich die Einführung des Stichtags und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert haben und damit sachlich vertretbar waren.

Beamte, die am 1. Januar 2020 regulär in die Erfahrungsstufe 2 aufgestiegen sind, haben von dieser strukturellen Maßnahme keinen Vorteil. Das entspricht zum einen der Zielsetzung der Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Mindestalimentation und zum anderen besteht auch keine Schlechterstellung zu den übergeleiteten Beamten.

Beamte, die am 31. Dezember 2019 Grundgehalt aus der Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 erhalten haben, sind rückwirkend zum 1. Januar 2020 in die Erfahrungsstufe 2 überzuleiten.

Die Überleitungsregelung setzt auch die Zeiträume für den Stufenlauf fest. Grundsätzlich beginnt für alle in die Erfahrungsstufe 2 übergeleiteten Beamten mit dem 1. Januar 2020 der Zeitraum nach § 24 Abs. 2, den sie in der Erfahrungsstufe 2 verbringen müssen, neu zu laufen. Dies ist sachgerecht, weil diese Beamten bereits durch die Neuuzuordnung einen wesentlichen Vorteil erlangen. Damit werden auch „Überholeffekte“ von Beamten, die aufgrund von Vordienstzeiten oder bereits abgeleiteter Stufenlaufzeit bereits die Erfahrungsstufe 2 oder eine höhere Stufe erreicht haben, vermieden.

Beispiel:

Ein Beamter wurde zum 1. Juli 2019 in Thüringen zum Regierungssekretär (Besoldungsgruppe A 6) ernannt. Am 31. Dezember 2019 hat der Beamte das Grundgehalt in Besoldungsgruppe A 6 der Erfahrungsstufe 1 erhalten. Der Beamte hat am 31. Dezember 2019 bereits sechs Monate reguläre Stufenlaufzeit in der Erfahrungsstufe 1 verbracht. Der nächste reguläre Stufenaufstieg würde nach zweijähriger Stufenlaufzeit am 1. Juli 2021 erfolgen. Am 1. Januar 2020 erhält der Beamte aufgrund der Überleitung das höhere Grundgehalt der Erfahrungsstufe 2. Der Stufenaufstieg wird somit um 1 Jahr und 6 Monate vorgezogen. Da der Beamte aufgrund der Überleitung bereits ab 1. Januar 2020 den höheren Grundgehaltsbetrag erhält, kommt eine Anrechnung von bisher verbrachten Zeiten nicht in Betracht. Die zweijährige Stufenlaufzeit in Erfahrungsstufe 2 beginnt am 1. Januar 2020 neu, so dass am 1. Januar 2022 der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 3 erfolgt.

Beurlaubte Beamte haben keinen Anspruch auf Grundgehalt. Um auch diesen Personenkreis in die geänderte Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird zu diesem Zweck ein Ende der Beurlaubung zum 31. Dezember 2019 fingiert, um dann in Abhängigkeit von der Stufe am 31. Dezember 2019 das zu diesem Zeitpunkt zustehende Grundgehalt ermitteln zu können. Diese ist maßgebend für die Ermittlung der Erfahrungsstufe beim Dienstantritt nach Beendigung der Beurlaubung.

Beamte der Besoldungsgruppen A 6 und A 7, die am 31. Dezember 2019 das Grundgehalt der zweiten oder einer höheren Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, richtet sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Rechtslage. Sie sind also im Hinblick auf den Aufstieg in den Erfahrungsstufen so zu behandeln, als wäre das Anfangsgrundgehalt weiter der ersten Erfahrungsstufe zugeordnet.

Zu Absatz 2

Beamten, denen vom 1. Januar 2020 oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals ein Grundgehalt der Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7 gewährt wurde, erhalten ab Gewährung das Grundgehalt aus der Erfahrungsstufe 2 der jeweiligen Besoldungsgruppe.

Zu Absatz 3

Ferner stellt die Erhöhung des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe W 3 für das Jahr 2020 um zwölf Euro monatlich die Einhaltung des fünften Parameters für dieses Jahr sicher. Der Ermittlung dieses Betrags liegt nachfolgende Berechnung zugrunde.

Der monatliche Betrag (a) ist so bemessen, dass die Besoldung in dieser Besoldungsgruppe ($b_{Th\ 2020}$) die Vorgaben des Quervergleichs mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ($b_{Länder\ 2020}$) einhält. Hiernach muss folgende Bedingung erfüllt sein:

$$b_{Th\ 2020} + 12 * a > b_{Länder\ 2020} * (1 - 0,1)$$

Stellt man diese Formel nach (a) um, so erhält man

$$a > \frac{1}{12} * \left(\frac{9}{10} * b_{Länder} - b_{Th\ 2020} \right)$$

Setzt man die Werte für das Jahr 2020 (vergleiche Anlage 11 dieser Begründung) ein, so erhält man

$$a > \frac{1}{12} * \left(\frac{9}{10} * 86.754 - 77.941 \right)$$

$$a > 11,47$$

Aufgerundet ergibt sich damit ein monatlicher Betrag (a) in Höhe von zwölf Euro.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2) für das Jahr 2020 geregelt.

Grundlage für die Berechnung des monatlichen Erhöhungsbetrages ist die im jeweiligen Jahr bestehende Differenz zwischen der tatsächlichen Bruttobesoldung und der den Mindestab-

stand zur Grundsicherung währenden Bruttobesoldung beziehungsweise zwischen der tatsächlichen Bruttobesoldung und der den alimentationsrechtlichen Mehrbedarf für das dritte beziehungsweise vierte Kind währenden Bruttobesoldung. Die monatlichen Erhöhungsbeträge (brutto) für das Jahr 2020 und ab dem 1. Januar 2021 errechnen sich retrograd aus der Differenz zwischen dem verfügbaren Nettoeinkommen und dem Mindestabstand zur Grundsicherung (vergleiche Anlage 10, Spalte 8 dieser Begründung).

Die Berechnungen des verfügbaren Nettoeinkommens und des Mindestabstands zur Grundsicherung basieren auf den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und Daten für eine verfassungsgemäße Alimentation in Thüringen. Soweit für die Jahre 2020 und 2021 noch keine Daten vorlagen, wurden diese anhand der Entwicklungen in den Vorjahren fortgeschrieben. Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Berechnungsgrößen stetigen Veränderungen. Dem Besoldungsgesetzgeber obliegen auch deswegen kontinuierliche Kontrollpflichten, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten. Soweit nach Vorliegen der endgültigen Daten die Jahre 2020 und 2021 eine solche nicht gewährleistet war, werden im Rahmen der nächsten Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes entsprechende Korrekturen vorgenommen.

Aufgrund der Überleitungsregelungen zur Gewährung des Grundgehaltes aus den Erfahrungsstufen 2 in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 ab 1. Januar 2020 bildet nunmehr die Bruttobesoldung der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 2 den Ausgangspunkt der Berechnungen bezüglich der Mindestalimentation. Die hierdurch bewirkte Erhöhung der Bruttobesoldung in Höhe der Differenz zwischen den Erfahrungsstufen 1 und 2 vermindert im Gegenzug die monatlichen Erhöhungsbeträge (vergleiche Anlage 10, Spalte 8 dieser Begründung) in gleicher Höhe. Diese berechnen sich danach wie folgt:

1	2	3	4	5	6
Jahr	Grundgehaltssatz A 6, Erfahrungsstufe 1	Grundgehaltssatz A 6, Erfahrungsstufe 2	Differenz Spalten 3 und 2	monatlicher Erhöhungsbetrag (brutto), A 6, Erfahrungsstufe 1 (vgl. Anlage 10)	monatlicher Erhöhungsbetrag (brutto), A 6, Erfahrungsstufe 2 (Differenz Spalten 5 und 4)
2020	2 371,24	2 437,86	66,62	472,00	405,38
2021	2 404,44	2 471,99	67,55	524,00	456,45

Die sich aus Anlage 10, Spalte 6 dieser Begründung ergebenden Beträge werden nach sachgerechter Bewertung in analoger Anwendung der Berechnungsmethodik auf die Stufen des Familienzuschlags für das erste und das zweite Kind verteilt. Danach werden die für das Jahr 2020 in Anlage 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes enthaltenen Beträge für die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlages für erste Kind um 100 Euro, das zweite Kind um 305,38 Euro und für das dritte zu berücksichtigende Kind um 310 Euro erhöht (vergleiche Anlage 19). Für das vierte Kind und weitere zu berücksichtigende Kinder wird der Betrag um 292 Euro erhöht (vergleiche Anlage 19).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner unter Teil A Abschnitt I dargestellten Entscheidung ausgeführt, dass der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung über einen breiten Gestaltungsspielraum verfügt. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

Bei der in Anlage 8 dargestellten Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs ist in der letzten Spalte erkennbar, dass die kinderbezogenen Kosten mit stetig steigender Tendenz mehr als die Hälfte des Grundsicherungsbedarfs einer vierköpfigen Familie ausmachen. Signifikant sind hierbei die steigenden Kosten für Bildung und Teilhabe und die Kinderbetreuungskosten, auch wenn aufgrund der seit dem 1. August 2020 geltenden Fassung des § 30 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt kein Elternbeitrag geltend gemacht werden darf. Hinzu kommt, dass nach derzeitiger Rechtslage auch in der Besoldungsgruppe A 6 eine verfassungsgemäße Alimentation der alleinstehenden Beamten sowie der kinderlosen Beamtenehepaare gewährleistet wird. Insoweit besteht kein rechtliches Erfordernis, auch bei diesen Personen eine Anpassung der Besoldung vorzunehmen (vergleiche hierzu die Darstellungen und Berechnungen in Teil A Abschnitt II Nummer 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb).

Vor diesem Hintergrund und unter besonderer Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung des Artikels 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, sind die zur Erfüllung des vierten Parameters erforderlichen Erhöhungsbeträge im Thüringer Besoldungsgesetz kostenverursachend zuzuordnen, indem nicht die Grundgehaltstabellen, sondern vielmehr die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2) angepasst werden. Dabei werden im Vergleich zur bisherigen Regelung jeweils für das erste, das zweite, das dritte sowie für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind eine eigene Stufe ausgebracht. Um hierbei einen kostenangemessenen Ausgleich der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags herzustellen, wird auch der Betrag für das erste zu berücksichtigende Kind erhöht.

Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Besoldung im Freistaat Sachsen (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14 in juris Rn. 94) festgestellt, dass der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau auch durch eine Anhebung des Familienzuschlags (nur) in den unteren Besoldungsgruppen gewährleistet werden kann. Es wird jedoch aus Gleichbehandlungsaspekten an der bisherigen Regelung im Thüringer Besoldungsgesetz festgehalten, den Familienzuschlag für das jeweilige Kind als einen einheitlichen Betrag für alle Besoldungsgruppen auszuweisen. Dies bewirkt zudem, dass sich auch in höheren Besoldungsgruppen – wie beispielsweise in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 – eine Reparatur beim Mindestabstand in der Besoldungsgruppe A 6 durch die spürbare Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags auswirkt. Insoweit wirkt die Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags für alle Besoldungsgruppen systemisch und heilt über die betroffenen Besoldungsgruppen (A 6 bis A 9) hinaus eine mögliche Verletzung des Mindestabstandsgebots im gesamten Besoldungsgefüge. Damit wird den entsprechenden Anmerkungen des Bundesverfassungsgerichts zum Besoldungsgefüge in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 hinreichend Rechnung getragen (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 in juris Rn. 49).

Artikel 2 des Gesetzentwurfs gewährleistet damit basierend auf den derzeit aktuell vorliegenden Erkenntnissen und Daten eine verfassungsgemäße Alimentation in Thüringen für das Jahr 2020.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird die Inhaltsübersicht des Stammgesetzes als Folgeänderung zu Nummer 1 angepasst.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die aktuelle Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird dahingehend modifiziert, dass die Beträge in der Erfahrungsstufe 1 bei den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 gestrichen werden. Die bisherigen Stufenbezeichnungen werden jedoch unverändert fortgeführt.

Die Streichung der Erfahrungsstufen 1 in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 dient der Gewährleistung der verfassungsgemäßen Mindestalimentation. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2, Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

In Artikel 3 werden die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags (§ 38 Abs. 2) ab dem 1. Januar 2021 geregelt. In der ab 1. Januar 2021 geltenden Anlage 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden die Beträge für die kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlages für erste Kind um 125 Euro, das zweite Kind um 331,45 Euro und für das dritte zu berücksichtigende Kind um 307 Euro erhöht (vergleiche Anlage 19). Für das vierte Kind und weitere zu berücksichtigende Kinder wird der Betrag um 285 Euro erhöht (vergleiche Anlage 19). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 verwiesen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Mit diesem Änderungsbefehl werden die §§ 67e und 67f in das Thüringer Besoldungsgesetz eingefügt. Mit § 67e wird die Nachzahlung zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, für die Zeiträume bis einschließlich dem Jahr 2019 festgelegt. In § 67f ist die Nachzahlung zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, für die Zeiträume bis einschließlich dem Jahr 2019 geregelt. In dem mit Artikel 2 Nr. 1 eingefügten § 67d ist bereits eine Überleitungsregelung für die Beamten der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 in die Erfahrungsstufe 2 enthalten.

Zu § 67e Abs. 1

In Absatz 1 werden die Nachzahlungen für Kläger und Widerspruchsführer in Bezug auf die Nichteinhaltung des ersten und dritten Parameters geregelt. Diese ergeben sich aus einem Prozentsatz nach Anlage 11 des Thüringer Besoldungsgesetzes.

Dieser Prozentsatz spiegelt eine fiktive Besoldungserhöhung unter den Prämissen wider, dass die vom Bundesverfassungsgericht für eine amtsangemessene Alimentation sprechenden ersten und dritten Parameter in den betroffenen Jahren, auch unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls in dem jeweiligen Kalenderjahr unterjährigen Besoldungsanpassung, eingehalten werden. Diese Prozentsätze müssen in einem ersten Schritt für jeden Parameter, jede Gruppe und jedes betroffene Jahr gesondert ermittelt werden. In einem zweiten Schritt ist für jedes Jahr und jede Gruppe - weil sowohl der erste als auch der dritte Parameter eingehalten werden muss - der jeweils höchste Prozentsatz zu ermitteln.

Um den ersten Parameter für die Jahre 2008 und 2010 bis 2018 einhalten zu können, ist für jedes Jahr und jede Gruppe neben der bereits damals bestehenden Besoldungserhöhung (c) eine weitere fiktive Besoldungserhöhung (a) zu ermitteln. Diese muss bewirken, dass in den besagten Jahren der Vergleichswert (r_{Tarif}) den Wert von 5 Prozent nicht überschreitet. Um zudem neben den unterjährigen Besoldungsanpassungen gegebenenfalls weiteren Besoldungsveränderungen hinreichend Rechnung zu tragen, wird bei den weiteren Berechnungen statt des Wertes von 5 Prozent ein Wert von 4,9 Prozent zugrunde gelegt. Dies hat zur Folge,

dass auch für die Jahre und die Gruppen von Besoldungsgruppen eine fiktive Besoldungserhöhung zu ermitteln ist, in denen der Wert zwar unter 5 Prozent, aber über 4,9 Prozent liegt.

Diese fiktive Besoldungserhöhung (a) beeinflusst die Besoldungsentwicklung (y) im jeweiligen Zeitraum wie folgt:

$$(100 + y) * \frac{1 + \frac{c+a}{100}}{1 + \frac{c}{100}}$$

Ausgehend von der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Relation der Tarif- zur Besoldungsentwicklung (r_{Tarif})

$$r_{Tarif} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

ergibt sich daraus folgende Abhängigkeit

$$r_{Tarif} = 100 * \left[\frac{100 + x}{(100 + y) * \frac{1 + \frac{c+a}{100}}{1 + \frac{c}{100}}} - 1 \right]$$

Löst man diese Gleichung nach (a) auf so erhält man

$$a = \left[\frac{100 + x}{100 + y} * \frac{100 + c}{100 + r_{Tarif}} - 1 \right] * 100 - c$$

Für die Bedingung $r_{Tarif} < 4,9$ gilt dann

$$a > \left[\frac{100 + x}{100 + y} * \frac{100 + c}{104,9} - 1 \right] * 100 - c$$

Beispiel:

Für den 15-Jahres-Zeitraum 1993 bis 2008 ist zur Einhaltung des ersten Parameters für die Gruppe 3 eine fiktive Besoldungserhöhung im Jahr 2008 zu ermitteln. Im Jahr 2008 wurde die Besoldung (c) unter Berücksichtigung der unterjährigen Besoldungsanpassung auf das Jahr bezogen um 1,45 Prozent angehoben (Besoldungsanpassung zum 1. Juli 2008 um 2,9 Prozent). Die Tarifentwicklung (x) beträgt 25,26 und die Besoldungsentwicklung (y) für diese Gruppe 17,30 (vergleiche Anlage 1, Spalten 2 und 5).

Gesucht wird die erforderliche fiktive Besoldungserhöhung (a), welche die Bedingung $r_{Tarif} < 4,9$ % erfüllt. Setzt man diese Werte in die oben genannte Formel ein, so erhält man

$$a > \left[\frac{100 + 25,26}{100 + 17,30} * \frac{1 + \frac{1,45}{100}}{104,9} * 100 - 1 \right] * 100 - 1,45$$

und damit

$$a > 1,82$$

Ergebnis:

Für das Jahr 2008 muss eine fiktive Besoldungserhöhung in Höhe von mindestens 1,82 Prozentpunkten gewährt werden, so dass in den Jahren 1993 bis 2008 der erste Parameter eingehalten ist. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Puffers zur Einhaltung der Bedingung $r_{\text{Tarif}} < 4,9$ ist dieser Wert stets auf eine Stelle nach dem Komma aufzurunden. Es ist daher eine fiktive Besoldungserhöhung in Höhe von 1,9 Prozentpunkten zu gewähren.

Berechnet man die jeweilige fiktive Besoldungserhöhung für die erforderlichen Zeiträume und Gruppen, so sind die folgenden Anpassungen erforderlich:

Jahr	erforderliche fiktive Besoldungserhöhung in Prozent				
	A 2 bis A 6	A 7 bis A 9	A 10 bis A 13, W 1, C 1	A 14 bis A 16, W 2, C 2, C 3, R 1, R 2	übrige Besoldungsgruppen
2008		0,4	1,9	2,3	2,6
2009					
2010			0,6	1,0	1,3
2011		0,1	1,5	2,0	2,2
2012			0,9	1,3	1,6
2013	0,3	1,1	2,5	3,0	3,2
2014	0,1	0,9	2,3	2,8	0,1
2015			0,2	0,6	0,9
2016				0,3	0,6
2017			0,9	1,4	1,6
2018			0,9	1,4	1,6
2019					
2020					
2021					

Durch die Gewährung einer fiktiven Besoldungserhöhung in dieser Höhe wird der erste Parameter in den jeweiligen Zeiträumen eingehalten.

Um den dritten Parameter für die Jahre 2008, 2010 und 2011 einhalten zu können, ist entsprechend der vorgenannten Berechnung zu verfahren. Danach erhält man folgende Werte:

Jahr	erforderliche fiktive Besoldungserhöhung in Prozent				
	A 2 bis A 6	A 7 bis A 9	A 10 bis A 13, W 1, C 1	A 14 bis A 16, W 2, C 2, C 3, R 1, R 2	übrige Besoldungsgruppen
2008	3,1	3,9	5,4	5,9	6,1
2009					
2010			0,3	0,8	1,0
2011				0,2	0,5
2012					
2013					
2014					
2015					
2016					
2017					
2018					

2019					
2020					
2021					

Durch die Gewährung einer fiktiven Besoldungserhöhung in dieser Höhe wird der dritte Parameter in den jeweiligen Zeiträumen eingehalten.

Um jährlich einen einheitlichen Betrag für eine fiktive Besoldungserhöhung bestimmen zu können, sind die Werte für die Einhaltung des ersten Parameters und des dritten Parameters in einem nächsten Schritt zu konsolidieren. So zeigt sich beispielsweise für das Jahr 2008, dass der dritte Parameter in der Gruppe 4 mit 10,91 Prozent (vergleiche Anlage 3, Spalte 11) eine deutlich höhere Erhöhung der Besoldung erfordert als der erste Parameter in der Gruppe 4 mit 7,23 Prozent (vergleiche Anlage 1, Spalte 11). Um beide Parameter einhalten zu können, muss für das betreffende Jahr die jeweils höhere fiktive Besoldungserhöhung maßgebend sein.

Unter dieser Prämisse sind damit die folgenden fiktiven Besoldungserhöhungen für die Einhaltung der beiden Parameter erforderlich:

Jahr	erforderliche fiktive Besoldungserhöhung in Prozent				
	A 2 bis A 6	A 7 bis A 9	A 10 bis A 13, W 1, C 1	A 14 bis A 16, W 2, C 2, C 3, R 1, R 2	übrige Besoldungs- gruppen
2008	3,1	3,9	5,4	5,9	6,1
2009					
2010			0,6	1,0	1,3
2011		0,1	1,5	2,0	2,2
2012			0,9	1,3	1,6
2013	0,3	1,1	2,5	3,0	3,2
2014	0,1	0,9	2,3	2,8	0,1
2015			0,2	0,6	0,9
2016				0,3	0,6
2017			0,9	1,4	1,6
2018			0,9	1,4	1,6
2019					
2020					
2021					

Diese Werte sind in der Tabelle in Anlage 11 wiedergegeben.

Zu § 67e Abs. 2

In Absatz 2 ist die Höhe der Nachzahlung an Kläger und Widerspruchsführer nach Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf die Nichteinhaltung des Mindestabstandsgebots für die Zeiträume bis einschließlich dem Jahr 2019 (vierter Parameter) festgelegt. Diese erhalten für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind eine monatliche Nachzahlung nach Anlage 12 des Thüringer Besoldungsgesetzes. Verfassungsrechtlich geboten ist die Nachzahlung nach Satz 4 lediglich für Ämter der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9, weil nur bei diesen der Mindestabstand nicht gewahrt ist.

Die Grenze zwischen den Besoldungsgruppen zeigt sich exemplarisch bei einem Vergleich für das Jahr 2019:

Besoldungsgruppe	A 9, Anfangsgrundgehalt	A 10, Anfangsgrundgehalt
Bruttobesoldung einschließlich allgemeine Zulage, Familienzuschlag Stufe 1 und zwei zu berücksichtigende Kinder	37.963,08	39.958,44
Steuer	-2.634,00	-3.128,00
Nettoalimentation	35.329,08	36.830,44
Kindergeld	4.776,00	4.776,00
Kranken- und Pflegeversicherung	-6.841,08	-6.841,08
verfügbares Nettoeinkommen	33.264,00	34.765,36
Mindestabstand zur Grundsicherung	33.804,48	33.804,48
Differenz	-540,48	960,88

Daraus ist erkennbar, dass ab der Besoldungsgruppe A 10 im Jahr 2019 der Mindestabstand zur Grundsicherung eingehalten wurde.

Die Nachzahlung wird ab Beginn der Zahlung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem das Vorverfahren begonnen hat und nur soweit in diesem Zeitraum Anspruch auf Besoldung bestand. In Bezug auf eine Teilzeitbeschäftigung finden § 6 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 Satz 3 entsprechend Anwendung.

Grundlage für die Berechnung des monatlichen Nachzahlungsbetrages ist die im jeweiligen Jahr bestehende Differenz zwischen der tatsächlichen Bruttobesoldung und der den Mindestabstand zur Grundsicherung währenden Bruttobesoldung. Die monatlichen Differenzbeträge für die einzelnen Jahre wurden dabei auf volle Euro aufgerundet und errechnen sich retrograd aus der Differenz zwischen dem verfügbaren Nettoeinkommen und dem Mindestabstand zur Grundsicherung. Sie sind in Anlage 10, letzte Spalte dieser Begründung ausgewiesen. In Höhe der Hälfte des monatlichen Differenzbetrages wird jeweils für das erste und zweite Kind eine Nachzahlung (brutto) gewährt.

Zu § 67f

Mit § 67f ist die Nachzahlung für die Zeiträume bis einschließlich dem Jahr 2019 festgelegt. Danach erhalten Kläger und Widerspruchsführer mit drei und mehr Kindern, die gegen die Höhe der für ihr drittes und gegebenenfalls folgende Kinder gewährten Familienzuschläge Widerspruch eingelegt haben und die Gewährung eines verfassungsgemäßen Familienzuschlags für diese Kinder begehren und über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist, eine monatliche Nachzahlung nach Anlage 13. Darin sind differenzierte Beträge für das dritte sowie für das vierte und jedes folgende Kind ausgewiesen. Sie wird ab Beginn der Zahlung des Familienzuschlags für das dritte, vierte oder folgende Kind, frühestens jedoch ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres gewährt, in dem das Vorverfahren begonnen hat und nur soweit in diesem Zeitraum Anspruch auf Besoldung bestand. In Bezug auf eine Teilzeitbeschäftigung finden § 6 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 Satz 3 entsprechend Anwendung.

Grundlage für die Berechnung des monatlichen Nachzahlungsbetrages ist die im jeweiligen Jahr bestehende Differenz zwischen der tatsächlichen Bruttobesoldung und der den alimentationsrechtlichen Mehrbedarf für das dritte bzw. vierte Kind währenden Bruttobesoldung. Die monatlichen Nachzahlungsbeträge (brutto) für die einzelnen Jahre wurden dabei auf volle Euro aufgerundet und errechnen sich unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung nach § 31 EStG durch Iteration retrograd aus der Differenz zwischen dem verfügbaren Nettoeinkommen und dem Mindestabstand zur Grundsicherung. Hierzu wird auf die Darstellung der Berechnung unter Teil A Abschnitt II Nr. 2 Buchst. b verwiesen; sie sind in Anlage 19 dieser Begründung ausgewiesen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird die Inhaltsübersicht des Stammgesetzes als Folgeänderung zu Nummer 1 angepasst.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden die Anlagen 11 bis 13, auf die mit den in Nummer 1 eingefügten §§ 67e und 67f verwiesen wird, dem Thüringer Besoldungsgesetz angefügt.

Zu Artikel 5

In Artikel 5 ist das gespaltene Inkrafttreten des Mantelgesetzes geregelt.

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tarifentwicklung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zeitraum	Tarifentwicklung (x)	Besoldungsentwicklung (y)					Vergleich Besoldungs- mit Tarifentwicklung (rTarif)				
		Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
1993-2008	25,26	19,90	18,95	17,30	16,81	16,52	4,47	5,31	6,78	7,23	7,50
1994-2009	26,49	22,21	21,24*	21,95	21,44	21,14	3,50	4,33	3,72	4,16	4,41
1995-2010	24,04	20,19	19,23	17,58	17,09	16,80	3,20	4,03	5,49	5,93	6,20
1996-2011	25,9	20,88	19,92	18,26	17,76	17,47	4,15	4,99	6,46	6,91	7,17
1997-2012	26,65	22,39	21,41	19,73	19,23	18,94	3,48	4,32	5,78	6,22	6,48
1998-2013	28,15	21,89	20,91	19,24	18,74	18,45	5,14	5,99	7,47	7,92	8,19
1999-2014	28,02	22,00	21,02	19,35	18,85	21,99	4,94	5,78	7,27	7,72	4,94
2000-2015	28,15	24,71	23,71	22,01	21,49	21,20	2,76	3,59	5,04	5,48	5,74
2001-2016	28,02	24,92	23,92	22,21	21,70	21,40	2,48	3,31	4,75	5,20	5,45
2002-2017	30,58	26,16	25,15	23,42	22,91	22,60	3,50	4,34	5,80	6,24	6,50
2003-2018	30,52	26,10	25,09	23,36	22,85	22,55	3,50	4,34	5,80	6,25	6,51
2004-2019	31,81	30,64	29,60	28,02	27,79	27,48	0,89	1,71	2,96	3,14	3,40
2005-2020	35,92	34,82	34,82	34,82	34,82	34,82	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81
2006-2021	37,68	36,71	36,71	36,71	36,71	36,71	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71

* A9 hiervon abweichend 23,66 wegen versetzter Anpassung in der Gruppe

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit dem Nominallohnindex (NLI)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zeitraum	NLI (x)	Besoldungsentwicklung (y)					Vergleich Besoldungsentwicklung mit NLI (rNominal)				
		Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
1993-2008	39,32	19,90	18,95	17,30	16,81	16,52	16,19	17,13	18,77	19,27	19,56
1994-2009	32,69	22,21	21,24*	21,95	21,44	21,14	8,57	9,45	8,80	9,26	9,53
1995-2010	30,14	20,19	19,23	17,58	17,09	16,80	8,28	9,15	10,68	11,14	11,42
1996-2011	31,19	20,88	19,92	18,26	17,76	17,47	8,53	9,40	10,93	11,40	11,68
1997-2012	34,81	22,39	21,41	19,73	19,23	18,94	10,15	11,04	12,59	13,07	13,35
1998-2013	35,78	21,89	20,91	19,24	18,74	18,45	11,40	12,30	13,87	14,35	14,63
1999-2014	37,66	22,00	21,02	19,35	18,85	21,99	12,84	13,75	15,34	15,83	12,84
2000-2015	39,66	24,71	23,71	22,01	21,49	21,20	11,99	12,89	14,47	14,95	15,24
2001-2016	39,32	24,92	23,92	22,21	21,70	21,40	11,53	12,43	14,00	14,48	14,76
2002-2017	40,43	26,16	25,15	23,42	22,91	22,60	11,31	12,21	13,78	14,26	14,54
2003-2018	42,99	26,10	25,09	23,36	22,85	22,55	13,39	14,31	15,91	16,40	16,68
2004-2019	46,88	30,64	29,60	28,02	27,79	27,48	12,43	13,34	14,74	14,94	15,22
2005-2020	46,38	34,82	34,82	34,82	34,82	34,82	8,57	8,57	8,57	8,57	8,57
2006-2021	44,90	36,71	36,71	36,71	36,71	36,71	5,99	5,99	5,99	5,99	5,99

* A 9 hiervon abweichend 23,66 wegen versetzter Anpassung in der Gruppe

Vergleich der Besoldungsentwicklung mit dem Verbraucherpreisindex (VPI)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zeitraum	VPI (x)	Besoldungsentwicklung (y)					Vergleich Besoldungsentwicklung mit VPI (rV)				
		Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5
1993-2008	29,55	19,90	18,95	17,30	16,81	16,52	8,04	8,92	10,44	10,91	11,18
1994-2009	24,63	22,21	21,24*	21,95	21,44	21,14	1,98	2,80	2,19	2,63	2,88
1995-2010	23,71	20,19	19,23	17,58	17,09	16,80	2,93	3,76	5,21	5,65	5,91
1996-2011	23,77	20,88	19,92	18,26	17,76	17,47	2,39	3,21	4,66	5,10	5,36
1997-2012	23,51	22,39	21,41	19,73	19,23	18,94	0,92	1,73	3,16	3,59	3,84
1998-2013	23,90	21,89	20,91	19,24	18,74	18,45	1,65	2,47	3,91	4,35	4,60
1999-2014	24,16	22,00	21,02	19,35	18,85	21,99	1,77	2,60	4,03	4,47	1,78
2000-2015	23,92	24,71	23,71	22,01	21,49	21,20	-0,64	0,17	1,57	2,00	2,25
2001-2016	21,79	24,92	23,92	22,21	21,70	21,40	-2,51	-1,72	-0,34	0,08	0,32
2002-2017	22,13	26,16	25,15	23,42	22,91	22,60	-3,20	-2,42	-1,05	-0,63	-0,39
2003-2018	22,81	26,10	25,09	23,36	22,85	22,55	-2,61	-1,82	-0,45	-0,03	0,22
2004-2019	22,70	30,64	29,60	28,02	27,79	27,48	-6,08	-5,32	-4,15	-3,99	-3,75
2005-2020	21,76	34,82	34,82	34,82	34,82	34,82	-9,69	-9,69	-9,69	-9,69	-9,69
2006-2021	22,21	36,71	36,71	36,71	36,71	36,71	-10,61	-10,61	-10,61	-10,61	-10,61

* A 9 hiervon abweichend 23,66 wegen versetzter Anpassung in der Gruppe

Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A für das Jahr 2015 (gültig ab 1. September 2015):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2 066,01	2 126,17	2 186,35	2 246,51	2 306,70	2 366,85	2 427,05	2 487,22	2 547,36			
A 7	2 137,07	2 190,70	2 265,80	2 340,88	2 415,99	2 491,09	2 566,20	2 619,82	2 673,46	2 727,12		
A 8		2 266,90	2 331,06	2 427,30	2 523,54	2 619,77	2 716,03	2 780,19	2 844,33	2 908,52	2 972,68	
A 9		2 410,95	2 474,10	2 576,80	2 679,52	2 782,25	2 884,96	2 955,56	3 026,20	3 096,78	3 167,41	
A 10		2 558,19	2 644,70	2 774,50	2 904,31	3 034,11	3 163,90	3 250,45	3 336,98	3 423,49	3 510,03	
A 11			2 939,06	3 072,07	3 205,05	3 338,05	3 471,06	3 559,73	3 648,39	3 737,08	3 825,73	3 914,40
A 12			3 155,97	3 314,55	3 473,10	3 631,68	3 790,24	3 895,94	4 001,64	4 107,35	4 213,10	4 318,77
A 13				3 715,47	3 886,67	4 057,91	4 229,14	4 343,29	4 457,43	4 571,59	4 685,75	4 799,91
A 14				3 893,00	4 114,16	4 335,32	4 556,49	4 703,92	4 851,37	4 998,81	5 146,28	5 293,72
A 15						4 761,02	5 004,19	5 198,71	5 393,24	5 587,78	5 782,32	5 976,85
A 16						5 251,65	5 532,87	5 757,86	5 982,86	6 207,83	6 432,82	6 657,80

Dividiert man jeweils die Grundgehaltssätze einer Besoldungsgruppe durch die der nächstniedrigen Besoldungsgruppe ergibt sich Folgendes:

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6	1,034	1,030	1,036	1,042	1,047	1,052	1,057	1,053	1,050			
A 8/A 7	0,000	1,035	1,029	1,037	1,045	1,052	1,058	1,061	1,064	1,067		
A 9/A 8		1,064	1,061	1,062	1,062	1,062	1,062	1,063	1,064	1,065	1,066	
A 10/A 9		1,061	1,069	1,077	1,084	1,091	1,097	1,100	1,103	1,105	1,108	
A 11/A 10		0,000	1,111	1,107	1,104	1,100	1,097	1,095	1,093	1,092	1,090	
A 12/A 11			1,074	1,079	1,084	1,088	1,092	1,094	1,097	1,099	1,101	1,103
A 13/A 12			0,000	1,121	1,119	1,117	1,116	1,115	1,114	1,113	1,112	1,111
A 14/A 13				1,048	1,059	1,068	1,077	1,083	1,088	1,093	1,098	1,103
A 15/A 14				0,000	0,000	1,098	1,098	1,105	1,112	1,118	1,124	1,129
A 16/A 15						1,103	1,106	1,108	1,109	1,111	1,112	1,114

Für das Jahr 2020 ergibt sich Folgendes:

Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A für das Jahr 2020 (gültig ab 1. Januar 2020):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2 371,24	2 437,86	2 504,51	2 571,14	2 637,79	2 704,41	2 771,07	2 837,71	2 904,32			
A 7	2 449,94	2 509,33	2 592,50	2 675,65	2 758,82	2 841,99	2 925,17	2 984,55	3 043,96	3 103,39		
A 8		2 593,72	2 664,77	2 771,35	2 877,93	2 984,50	3 091,11	3 162,16	3 233,18	3 304,28	3 375,32	
A 9		2 753,24	2 823,17	2 936,92	3 050,66	3 164,44	3 278,19	3 356,37	3 434,61	3 512,77	3 590,99	
A 10		2 916,30	3 012,11	3 155,86	3 299,61	3 443,36	3 587,10	3 682,95	3 780,72	3 878,73	3 976,78	
A 11			3 338,10	3 485,40	3 632,67	3 781,93	3 932,62	4 033,09	4 133,54	4 234,03	4 334,46	4 434,92
A 12			3 578,32	3 755,31	3 934,94	4 114,61	4 294,26	4 414,00	4 533,76	4 653,53	4 773,35	4 893,06
A 13				4 209,54	4 403,50	4 597,52	4 791,51	4 920,84	5 050,16	5 179,49	5 308,85	5 438,19
A 14				4 410,68	4 661,24	4 911,81	5 162,39	5 329,42	5 496,48	5 663,53	5 830,61	5 997,66
A 15						5 394,12	5 669,63	5 890,02	6 110,41	6 330,81	6 551,23	6 771,62
A 16						5 949,99	6 268,61	6 523,52	6 778,43	7 033,32	7 288,23	7 543,13

Dividiert man jeweils die Grundgehaltssätze einer Besoldungsgruppe durch die der nächstniedrigen Besoldungsgruppe ergibt sich Folgendes:

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6	1,033	1,029	1,035	1,041	1,046	1,051	1,056	1,052	1,048			
A 8/A 7	0,000	1,034	1,028	1,036	1,043	1,050	1,057	1,060	1,062	1,065		
A 9/A 8		1,062	1,059	1,060	1,060	1,060	1,061	1,061	1,062	1,063	1,064	
A 10/A 9		1,059	1,067	1,075	1,082	1,088	1,094	1,097	1,101	1,104	1,107	
A 11/A 10		0,000	1,108	1,104	1,101	1,098	1,096	1,095	1,093	1,092	1,090	
A 12/A 11			1,072	1,077	1,083	1,088	1,092	1,094	1,097	1,099	1,101	1,103
A 13/A 12			0,000	1,121	1,119	1,117	1,116	1,115	1,114	1,113	1,112	1,111
A 14/A 13				1,048	1,059	1,068	1,077	1,083	1,088	1,093	1,098	1,103
A 15/A 14				0,000	0,000	1,098	1,098	1,105	1,112	1,118	1,124	1,129
A 16/A 15						1,103	1,106	1,108	1,109	1,111	1,112	1,114

Setzt man diese Quotienten für die Grundgehaltssätze der Jahre 2015 und 2020 in Relation, so ergibt sich folgende prozentuale Abweichung:

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6	-0,097	-0,097	-0,097	-0,096	-0,096	-0,095	-0,095	-0,095	-0,190			
A 8/A 7		-0,097	-0,097	-0,096	-0,191	-0,190	-0,095	-0,094	-0,188	-0,187		
A 9/A 8		-0,188	-0,189	-0,188	-0,188	-0,188	-0,094	-0,188	-0,188	-0,188	-0,188	
A 10/A 9		-0,189	-0,187	-0,186	-0,185	-0,275	-0,273	-0,273	-0,181	-0,090	-0,090	
A 11/A 10			-0,270	-0,271	-0,272	-0,182	-0,091	0,000	0,000	0,000	0,000	
A 12/A 11			-0,186	-0,185	-0,092	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
A 13/A 12				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
A 14/A 13				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
A 15/A 14						0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
A 16/A 15						0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Beispielhafte Berechnung zur Veränderung des Abstandes der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen

1	2	3	4	5	6	7	8
Besoldungsgruppe	A 6	A 13	W 3	A 16	R 2	B 3	C 4
Grundgehaltssatz im Jahr 2015 (ggf. Endstufe)	2 547,36	4 799,91	5 732,73	6 657,80	6 686,01	7 332,49	7 472,92
relativer Abstand zur Besoldungsgruppe A 6* im Jahr 2015	-	1,884	2,250	2,614	2,625	2,878	2,934
Grundgehaltssatz im Jahr 2020 (ggf. Endstufe)	2 904,32	5 438,19	6 495,05	7 543,13	7 575,10	8 307,54	8 466,64
relativer Abstand zur Besoldungsgruppe A 6* im Jahr 2020		1,872	2,236	2,597	2,608	2,86	2,915
Veränderung des relativen Abstandes von 2015 zu 2020 in Prozent		-0,637	-0,622	-0,650	-0,648	-0,625	-0,648

* Quotient aus dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe (ggf. Endstufe) und dem Grundgehalt Besoldungsgruppe A 6 (Endstufe)

Ausgaben für Bildung und Teilhabe

Leistungsart	Wichtung (Jahre/Jahre)	Ausgaben 2016		Ausgaben 2017		Ausgaben 2018		Ausgaben 2019		Ausgaben 2020 und 2021*	
		monat- lich	gewich- tet	monat- lich	gewich- tet	monat- lich	gewich- tet	monat- lich	gewich- tet	monat- lich	gewich- tet
Schulausflüge und Klassenfahrten (Ausgaben wurden nicht getrennt er- fasst)	mit 12/18	14,29	9,53	12,60	8,40	14,07	9,38	14,26	9,51	14,26	9,51
Schulbedarf (ge- setzliche Pau- schale)	mit 12/18	8,33	5,56	8,33	5,56	8,33	5,56	10,83	7,22	12,50	8,33
Mittagverpflegung	mit 15/18	35,35	29,45	36,59	30,49	38,11	31,76	48,08	40,07	48,08	40,07
Teilhabe am sozia- len und kulturellen Leben (gesetzliche Pauschale)	mit 18/18	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	12,08	12,08	15,00	15,00
Summe			54,54		54,45		56,70		68,88		72,91

* geschätzt mit Werten von 2019 und Pauschalen für 2020 und 2021

Für die Jahre 2011 bis 2015 wurde der Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018, mithin 55,23 Euro, zugrunde gelegt.

Darstellung der Ermittlung der Kosten für die Kinderbetreuung (exemplarisch für das Jahr 2021)

1	2	3	4	5	6	7
Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungskosten)	steuerliche Entlastung je Jahr durch den Sonderausgabenabzug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1**						
2	2 205,00	2 205,00	4 410,00	2 940,00	710,00	3 700,00
3	2 205,00	2 205,00	4 410,00	2 940,00	710,00	3 700,00
4	2 205,00	2 205,00	4 410,00	2 940,00	710,00	3 700,00
5						
6						
7	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	312,00	1 613,00
8	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	312,00	1 613,00
9	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	312,00	1 613,00
10	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	312,00	1 613,00
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
Summe Totalperiode				13 953,33		17 552
Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug und für die Betreuungskosten zweier Kinder auf 18 Jahre verteilt				775,19		975,11
Monatsbetrag für die Betreuungskosten zweier Kinder auf 18 Jahre verteilt						81,26

* Um die vom Grenzsteuersatz abhängige Entlastungswirkung realitätsgerecht abbilden zu können, ist das zu versteuernde Einkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 1, zugrunde gelegt worden, erhöht um einen erforderlichen Betrag zur hinreichenden Wahrung des Abstands zur Grundsicherung.

** Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in der Regel durch die Eltern betreut werden.

1. Sozialtarife der Landeshauptstadt Erfurt

Der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt berechtigt die Inhaber und Ihre Familienmitglieder zur kostenlosen oder ermäßigten Inanspruchnahme von verschiedenen Leistungen in der Landeshauptstadt Erfurt. Das betrifft insbesondere den Kultur- und Freizeitbereich, wie die Nutzung von Museen oder des Thüringer Zooparks in Erfurt. Die Stadt Erfurt bietet darüber hinaus auch einen einkommensunabhängigen Familienpass an. Der Familienpass enthält Gutscheine für die Nutzung kostenfreier und ermäßigter Angebote des Freizeitbereichs.

Art	Beschreibung	Rabatt	regelmäßige Inanspruchnahme in Monaten oder Anzahl	Jahresbeitrag des Sozialtarifs in Euro	Anzahl je Familie	Summe für Familie in Euro	Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme in Prozent	Summe für Familie in Euro
Erfurter Verkehrsbetriebe AG	Rabatt auf die Monatskarte (Normalpreis 62 Euro). Der monatliche Zuschuss wird für einen berechtigten Sozialausweisinhaber je Bedarfsgemeinschaft gezahlt. (Grundlage: Stadtratsbeschluss vom 14. Juni 2017, Anlage 1 zur Drucksache 1179/17 „Verfahren Sozialticket“)*	20 Euro je Monat	12	240,00	1	240,00	20	48,00
Roland-Matthes-Schwimmhalle	kein Rabatt auf Saunatarif (Normalpreis 13,80 Euro)	-	6	0,00	2	0,00	10	0,00

	Rabatt auf Schwimm- badtarif (Normalpreis 4,50 Euro)	0,70 Euro je Besuch	3	2,10	2	4,20	25	1,05
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen Bonus, son- dern zahlen gleichen er- mäßigten Tarif wie an- dere Kinder	-	6	0,00	2	0,00	25	0,00
Nordbad	Rabatt auf Freibadnut- zung (Normalpreis 4,20 Euro)	0,60 Euro je Besuch	15	9,00	2	18,00	100	18,00
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen Bonus, son- dern zahlen gleichen er- mäßigten Tarif wie an- dere Kinder	-	15	0,00	2	0,00	100	0,00
Stadt- und Regio- nalbibliothek	Rabatt auf Jahresbeitrag (Normalpreis 20 Euro)	15 Euro je Jahr	1	15,00	1	15,00	5	0,75
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen Bonus, son- dern nutzen wie alle an- deren Kinder und Schüler die Bibliothek kostenlos	-	2	0,00	2	0,00	50	0,00
Musikschule	auf Antrag 50 Prozent Rabatt auf Normalpreis (§ 8 Abs. 2 der Gebüh- rensatzung der Musik- schule Erfurt, nicht je- doch auf verschiedene Formen des Einzelunter- richts), Beispiel: Instru- mentenunterricht Normal- preis 660 Euro je Jahr (30 min je Woche)	330 Euro je Jahr	1	330,00	1	330,00	2	6,60

Volkshochschule Erfurt	20 Prozent Rabatt auf Entgelte (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt), Beispiel: Kurs Englisch: 120 Euro je Semester	24 Euro je Semester	2	48,00	1	48,00	5	2,40
Stadtmuseum Erfurt (exemplarisch)	Rabatt auf Eintritt (Normalpreis 3 Euro) - Hinweis : am ersten Dienstag im Monat ist der Eintritt frei.	1,50 Euro	1	1,50	2	3,00	100	3,00
	Kinder erhalten gegenüber anderen Kindern keine weitergehende Ermäßigung	-	1	0,00	2	0,00	100	0,00
Thüringer Zoopark	Rabatt auf Eintritt (Normalpreis 15 Euro)	5 Euro	1	5,00	2	10,00	100	10,00
	Kinder erhalten gegenüber anderen Kindern keine weitergehende Ermäßigung	-	1	0,00	2	0,00	100	0,00
Summe (je Jahr)						668,20		89,80
Summe (je Monat)						55,68		7,48

Eine Übernahme der Beförderungskosten erfolgt nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, wenn die Länge des Schulweges zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 2 km bei Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 oder 3 km bei Schülern ab der Klassenstufe 5 beträgt.

2. Sozialtarife der Stadt Jena

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die VMT-Tarifzone Jena (30). Sie stellt hierfür den JENABONUS aus (vergleiche hierzu die Richtlinie zum JENABONUS).

Art	Beschreibung	Rabatt	regelmäßige Inanspruchnahme in Monaten oder Anzahl	Jahresbetrag des Sozialtarifs in Euro	Anzahl je Familie	Summe für Familie in Euro	Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme in Prozent	Summe für Familie in Euro
jenah	Rabatt auf die Monatskarte (Normalpreis 62 Euro)*	15 Euro je Monat	12	180,00	2	360,00	20	72,00
	Rabatt auf die Schülermonatskarte (Normalpreis 46,50 Euro)**	voller Monatspreis, allerdings einmalige Bearbeitungsgebühr von 15 Euro	10,5	473,25	2	946,50	0	0,00
Gelaxsea	Rabatt auf Saunatarif (Normalpreis 18 Euro), Freizeitbad inklusive	4 Euro je Besuch	6	24,00	2	48,00	10	4,80
	Rabatt auf Freizeitbadtarif (Normalpreis 12 Euro)	2 Euro je Besuch	3	9,00	2	18,00	25	4,50
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern zahlen gleichen ermäßigten Tarif wie andere Kinder	-	6	0,00	2	0,00	25	0,00

Ostbad	Rabatt auf Freibadnutzung (Normalpreis 4 Euro)	1 Euro je Besuch	15	15,00	2	30,00	100	30,00
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern zahlen gleichen ermäßigten Tarif wie andere Kinder	-	15	0,00	2	0,00	100	0,00
Stadtbücherei (E.-Abbe-Bücherei)	Rabatt auf Jahresbeitrag (Normalpreis 15 Euro)	5 Euro je Jahr	1	5,00	1	5,00	5	0,25
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern nutzen wie alle anderen Kinder und Schüler bis zum 18. Lebensjahr auch die Bibliothek kostenlos	-	2	0,00	2	0,00	50	0,00
Musikschule	auf Antrag 50 Prozent Rabatt auf Normalpreis, Beispiel: Instrumentenunterricht in Schülergruppe zu drei Personen: Normalpreis 429 Euro je Jahr)	219,50 Euro je Jahr	1	219,50	1	219,50	2	4,39
Volkshochschule	auf Antrag 30 Prozent Rabatt auf Entgelte (§ 5 Entgeltordnung VHS Jena), Beispiel: Wiedereinstiegskurs Englisch: 96,50 Euro je Semester	28,50 Euro je Semester	2	57,00	1	57,00	5	2,85

Stadtmuseum Jena (exemplarisch)	Rabatt auf Eintritt (Normalpreis 8 Euro)	3 Euro	2	6,00	2	12,00	100	12,00
	Kinder bis 14 Jahre, Schüler mit Schülerschein haben ausnahmslos kostenfreien Eintritt	-	2	0,00	2	0,00	100	0,00
Summe (je Jahr)						1 696,00		130,79
Summe (je Monat)						141,33		10,90

Die Fahrpreismäßigung JENABONUS für anspruchsberechtigte Erwachsene wird ab 1. Januar 2021 bis auf Weiteres nicht mehr gewährt. Grund dafür ist die bevorstehende „haushaltslose Zeit“ – vorläufige Haushaltsführung nach § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik. Dann darf die Stadt nur noch Ausgaben leisten, zu denen sie gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Der Tarif wird aber in der weiteren Betrachtung berücksichtigt. Ansonsten würde sich der Gesamtbetrag des Sozialtarifs auf 6,31 Euro je Monat verringern.

Eine Übernahme der Beförderungskosten erfolgt nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, wenn die Länge des Schulweges zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 2 km bei Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 oder 3 km bei Schülern ab der Klassenstufe 5 beträgt. Aufgrund dieser Regelung bleibt der in der vorbenannten Tabelle angeführte Tarif für die Schülermonatskarte in dieser Berechnung unberücksichtigt.

Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs für die Jahre 2008 bis 2021

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Jahr	Regelsatz für zwei Erwachsene*	Regelsatz für zwei Kinder* (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	Kosten für Unterkunft und Heizung**	Bildung und Teilhabe*** für zwei Kinder	Kinderbetreuungskosten für zwei Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	Sozialtarife	GEZ-Befreiung	Zwischensumme (monatliche Einkünfte)	Bonus gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 EstG bzw. § 70 SGB II	Jahresbetrag	jährliche Veränderung in Prozent (ohne Corona-Bonus)	Anteil der kinderinduzierten Kosten
2008	628	450,11	650	11,12	68,19	10,90	17,03	1 835,35		22 024,20		47,31
2009	639	473,56	650	11,12	72,46	10,90	17,98	1 875,02	200,00	22 700,24	3,07	47,82
2010	646	494,00	650	11,12	73,25	10,90	17,98	1 903,25		22 839,00	0,61	48,22
2011	656	494,00	700	110,46	73,52	10,90	17,98	2 062,86		24 754,32	8,39	50,53
2012	674	496,67	750	110,46	74,50	10,90	17,98	2 134,51		25 614,12	3,47	50,18
2013	690	504,44	750	110,46	75,76	10,90	17,98	2 159,54		25 914,48	1,17	50,02
2014	706	516,22	750	110,46	77,90	10,90	17,98	2 189,46		26 273,55	1,39	49,97
2015	720	527,56	750	110,46	80,08	10,90	17,62	2 216,62		26 599,44	1,24	49,96
2016	728	534,00	750	109,08	82,87	10,90	17,50	2 232,35		26 788,20	0,71	49,95
2017	736	554,89	800	108,90	85,40	10,90	17,50	2 313,59		27 763,08	3,64	50,29
2018	748	563,56	850	113,40	88,75	10,90	17,50	2 392,11		28 705,32	3,39	50,37
2019	764	574,89	850	137,76	92,11	10,90	17,50	2 447,16		29 365,92	2,30	50,83
2020	778	586,22	900	145,82	84,17	10,90	17,50	2 522,61	600,00	30 871,32	3,08	50,76
2021	802	629,11	900	145,82	81,07	10,90	17,50	2 586,40	600,00	31 636,80	2,53	51,04

* bis 2011 nach Regelsatzverordnung

** Kosten der Unterkunft und Heizung wurden im Jahr 2021 mit gleichem Betrag wie 2020 fortgeschrieben

*** seit 1. Januar 2011

**** Kinderbonus nach § 66 Absatz 1 Satz 2 EstG; für das Jahr 2021 zuzüglich Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie nach § 70 SGB II

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens für die Jahre 2008 bis 2021

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Bruttobesoldung*	Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil je Jahr)	Sonderausgaben-Betreuungskosten	Einkommensteuer (Splitting)	Nettoeinkommen	Kinder-geld*	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Nettoeinkommen
2008	23 557,07	920	3 658,08	631,77	492	23 065,07	3 696,00	-4 522,08	22 238,99
2009	24 902,48	920	3 795,84	651,82	610	24 292,48	4 136,00	-4 695,84	23 732,64
2010	25 355,36	920	3.983,76	671,07	592	24 763,36	4 416,00	-4 931,76	24 247,60
2011	25 500,84	1 000	4 139,76	686,52	574	24 926,84	4 416,00	-5 123,76	24 219,08
2012	26 217,03	1 000	4 270,06	701,74	672	25 543,03	4 416,00	-5 290,06	24 668,97
2013	26 642,70	1 000	4 357,08	715,44	690	25 952,70	4 416,00	-5 413,08	24 955,62
2014	27 440,14	1 000	4 403,15	737,24	744	26 696,14	4 416,00	-5 471,15	25 640,99
2015	28 420,12	1 000	4 488,12	760,01	868	27 552,12	4 512,00	-5 568,12	26 496,00
2016	29 826,04	1 000	4 627,82	783,83	1 040	28 786,04	4 560,00	-5 755,82	27 590,22
2017	31 312,68	1 000	5 006,73	813,24	1 194	30 118,68	4 608,00	-6 206,73	28 519,95
2018	32 048,64	1 000	5 209,40	846,60	1 222	30 826,64	4 656,00	-6 469,40	29 013,24
2019	33 074,28	1 000	5 521,09	878,84	1 290	31 784,28	4 776,00	-6 841,09	29 719,19
2020	34 132,80	1 000	5 679,55	804,69	1 394	32 738,80	5 496,00	-7 047,55	31 187,25
2021	34 610,64	1 000	5 850,00	775,19	1 328	33 282,64	5 556,00	-7 254,00	31 584,64

* bis 31. August 2015 Besoldungsgruppe A 3, danach Besoldungsgruppe A 6

** 2009, 2020 und 2021 einschließlich § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG

Ermittlung der Differenz zwischen verfügbarem Nettoeinkommen und Mindestabstand zur Grundsicherung

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	verfügbares Nettoeinkommen	prozentualer Abstand zur Grundsicherung	Mindestabstand (115 Prozent der Grundsicherung)	Differenz zum Mindestabstand	erforderliche Bruttobesoldung zur Einhaltung des Mindestabstands	Differenz zur tatsächlichen Jahresbruttobesoldung (Differenz Spalten 6 und 2)	monatliche Differenz aufgerundet auf volle Euro
2008	22 238,99	100,88	25 327,83	-3 088,84	27 387,91	3 830,84	320,00
2009	23 732,64	104,27	26 105,28	-2 372,64	27 833,12	2 930,64	245,00
2010	24 247,60	106,10	26 264,85	-2 017,25	27 832,61	2 477,25	207,00
2011	24 219,08	97,71	28 467,47	-4 248,39	30 795,23	5 294,39	442,00
2012	24 668,97	96,16	29 456,24	-4 787,27	32 246,30	6 029,27	503,00
2013	24 955,62	96,15	29 801,65	-4 846,03	32 766,73	6 124,03	511,00
2014	25 640,99	97,44	30 214,58	-4 573,59	33 251,73	5 811,59	485,00
2015	26 496,00	99,46	30 589,36	-4 093,36	33 655,48	5 235,36	437,00
2016	27 590,22	102,87	30 806,43	-3 216,21	33 954,25	4 128,21	345,00
2017	28 519,95	102,60	31 927,54	-3 407,59	35 738,27	4 425,59	369,00
2018	29 013,24	100,95	33 011,12	-3 997,88	37 254,52	5 205,88	434,00
2019	29 719,19	101,08	33 770,81	-4 051,62	38 359,90	5 285,62	441,00
2020	31 187,25	100,92	35 502,02	-4 314,77	39 785,57	5 652,77	472,00
2021	31 584,64	99,73	36 382,32	-4 797,68	40 898,32	6 287,67	524,00

Besoldungsvergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder

1. Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A seit dem Jahr 2008:

Besoldungsgruppe	2008				2009				2010			
	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median
A 3	22 274	22 511	-1,06	22 497	23 609	23 477	0,56	23 663	24 002	23 744	1,09	24 012
A 4	23 223	23 442	-0,93	23 434	24 596	24 457	0,57	24 644	25 004	24 755	1,01	25 006
A 5	24 088	24 388	-1,23	24 296	25 495	25 431	0,25	25 527	25 916	25 727	0,74	25 883
A 6	25 607	25 804	-0,77	25 780	27 073	26 890	0,68	27 060	27 518	27 207	1,14	27 457
A 7	27 445	27 808	-1,31	27 699	28 985	28 946	0,13	29 031	29 458	29 291	0,57	29 489
A 8	29 957	30 314	-1,18	30 202	31 597	31 545	0,16	31 625	32 109	31 906	0,64	32 107
A 9 (mD)	32 547	32 790	-0,74	32 748	34 289	34 080	0,61	34 262	34 842	34 487	1,03	34 781
A 9 (gD)	32 630	32 890	-0,79	32 876	34 370	34 187	0,53	34 429	34 923	34 591	0,96	34 952
A 10	36 129	36 808	-1,84	36 732	38 014	38 239	-0,59	38 371	38 622	38 703	-0,21	38 955
A 11	40 266	40 926	-1,61	40 716	42 315	42 485	-0,40	42 560	42 987	43 008	-0,05	43 234
A 12	44 403	45 043	-1,42	44 858	46 616	46 728	-0,24	46 870	47 352	47 310	0,09	47 600
A 13 (gD)	49 325	49 970	-1,29	49 786	51 733	51 815	-0,16	51 963	52 546	52 467	0,15	52 768
A 13 (hD)	49 325	49 989	-1,33	49 786	51 733	51 834	-0,19	52 058	52 546	52 486	0,11	52 874
A 14	53 943	54 407	-0,85	54 175	56 985	56 386	1,06	56 648	57 876	57 100	1,36	57 520
A 15	60 932	61 476	-0,89	61 200	64 251	63 672	0,91	63 907	65 251	64 487	1,18	64 887
A 16	67 898	68 524	-0,91	68 203	71 493	70 935	0,79	71 143	72 601	71 850	1,05	72 231

Besol- dungs- gruppe	2011				2012				2013			
	Thürin- gen	Durch- schnitt *	Abwei- chung in Prozent*	Me- dian*	Thü- ringen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median
A 3	24 139	24 487	-1,42	24 479	24 911	24 974	-0,25	24 774	25 231	25 648	-1,62	25 332
A 4	25 147	25 306	-0,63	25 407	25 945	25 842	0,40	25 613	26 276	26 499	-0,84	26 222
A 5	26 065	26 364	-1,14	26 450	26 886	26 898	-0,05	26 734	27 228	27 540	-1,14	27 399
A 6	27 676	27 763	-0,31	27 934	28 538	28 312	0,80	28 251	28 898	28 973	-0,26	28 931
A 7	29 627	29 781	-0,52	30 096	30 539	30 346	0,64	30 463	30 921	31 021	-0,32	31 163
A 8	32 293	32 419	-0,39	32 732	33 274	33 041	0,70	33 181	33 685	33 772	-0,26	33 906
A 9 (mD)	35 042	35 006	0,10	35 296	36 092	35.673	1,17	35 841	36 534	36 461	0,20	36 539
A 9 (gD)	35 124	35 094	0,08	35 389	36 176	35 763	1,16	35 935	36 619	36 552	0,18	36 636
A 10	38 843	39 273	-1,09	39 583	39 991	39 995	-0,01	40 021	40 475	40 814	-0,83	40 928
A 11	43 233	43 581	-0,80	43 560	44 494	44 413	0,18	44 388	45 027	45 309	-0,62	45 144
A 12	47 624	47 878	-0,53	47 873	48 996	48 817	0,37	48 734	49 578	49 788	-0,42	49 556
A 13 (gD)	52 847	53 094	-0,47	53 003	54 354	54 148	0,38	54 011	54 994	55 160	-0,30	54 994
A 13 (hD)	52 847	53 094	-0,47	53 003	54 354	54 148	0,38	54 011	54 994	55 160	-0,30	54 994
A 14	58 208	57 744	0,80	57 572	59 852	58 892	1,63	58 711	60 552	59 974	0,96	59 838
A 15	65 625	65 195	0,66	64 886	67 459	66 504	1,44	66 233	68 241	67 719	0,77	67 590
A 16	73 018	72 619	0,55	72 203	75 041	74 086	1,29	73 731	75 905	75 433	0,63	75 317

* wegen Verfassungswidrigkeit Durchschnitt und Median A 10 in 2011 ohne Sachsen

Besol- dungs- gruppe	2014				2015				2016			
	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median
A 3	25 987	26 591	-2,27	26 057								
A 4	27 063	27 356	-1,07	27 133								
A 5	28 043	28 344	-1,06	28 169								
A 6	29 763	29 790	-0,09	29 738	30 426	30 445	-0,06	30 234	31 090	31 196	-0,34	30 922
A 7	31 846	31 845	0,00	31 863	32 556	32 544	0,04	32 515	33 246	33 291	-0,14	33 159
A 8	34 693	34 661	0,09	34 634	35 466	35 420	0,13	35 365	36 191	36 193	-0,01	36 049
A 9 (mD)	37 628	37 422	0,55	37 424	38 466	38 243	0,58	38 273	39 232	39 051	0,46	38 995
A 9 (gD)	37 715	37 486	0,61	37 523	38 556	38 307	0,65	38 302	39 323	39 117	0,53	39 099
A 10	41 687	41 889	-0,48	41 931	42 616	42 807	-0,45	42 816	43 455	43 682	-0,52	43 649
A 11	46 374	46 474	-0,21	46 201	47 408	47 501	-0,20	47 209	48 341	48 472	-0,27	48 299
A 12	51 062	51 054	0,02	50 637	52 200	52 211	-0,02	51 949	53 227	53 277	-0,09	53 129
A 13 (gD)	56 640	56 578	0,11	56 167	57 902	57 889	0,02	57 622	59 041	59 072	-0,05	58 894
A 13 (hD)	56 640	56 578	0,11	56 167	57 902	57 889	0,02	57 622	59 041	59 072	-0,05	58 894
A 14	62 184	61 509	1,10	61 092	63 754	62 928	1,31	62 674	65 009	64 212	1,24	64 018
A 15	70 283	69 442	1,21	68 975	71 850	71 035	1,15	70761	73 264	72 484	1,08	72 296
A 16	78 177	77 344	1,08	76 832	79 920	79 109	1,02	78 822	81 492	80 723	0,95	80 533

Begriffserklärung: mD – mittlerer Dienst; gD – gehobener Dienst; hD – höherer Dienst

Besol- dungs- gruppe	2017				2018				2019			
	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median
A 3												
A 4												
A 5												
A 6	32 528	32 269	0,80	32 242	33 293	33 194	0,30	33 097	34 358	34 275	0,24	34 113
A 7	34 720	34 357	1,06	34 335	35 536	35 306	0,65	35 319	36 373	36 470	-0,27	36 457
A 8	37 713	37 283	1,15	37 205	38 600	38 290	0,81	38 291	39 835	39 551	0,72	39 468
A 9 (mD)	40 511	40 163	0,87	39 998	41 463	41 246	0,52	41 242	42 789	42 608	0,43	42 555
A 9 (gD)	40 605	40 256	0,87	40 104	41 559	41 342	0,53	41 350	42 889	42 707	0,43	42 666
A 10	44 852	44 894	-0,09	44 666	45 906	46 033	-0,28	46 041	47 375	47 578	-0,43	47 515
A 11	49 895	49 807	0,18	49 611	51 068	51 038	0,06	50 930	52 702	52 754	-0,10	52 542
A 12	54 939	54 758	0,33	54 564	56 230	56 106	0,22	56 082	58 029	58 003	0,05	57 742
A 13 (gD)	60 940	60 705	0,39	60 392	62 372	62 201	0,28	62 171	64 368	64 305	0,10	63 991
A 13 (hD)	60 940	60 705	0,39	60 392	62 372	62 201	0,28	62 171	64 368	64 305	0,10	63 991
A 14	67 099	65 994	1,67	65 689	68 676	67 621	1,56	67 516	70 873	69 909	1,38	69 640
A 15	75 619	74 483	1,52	74 094	77 396	76 323	1,41	76 096	79 873	78 906	1,23	78 569
A 16	84 112	82 939	1,41	82 455	86 089	84 989	1,29	84 649	88 844	87 868	1,11	87 448

Besol- dungs- gruppe	2020			
	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abwei- chung in Prozent	Median
A 3				
A 4				
A 5				
A 6	35 458	35 448	0,03	35 196
A 7	37 846	37 713	0,35	37 688
A 8	41 110	40 897	0,52	40 792
A 9 (mD)	44 159	44 048	0,25	43 927
A 9 (gD)	44 261	44 148	0,26	44 043
A 10	48 891	49 188	-0,60	48 975
A 11	54 388	54 540	-0,28	54 229
A 12	59 886	59 969	-0,14	59 703
A 13 (gD)	66 428	66 485	-0,09	66 236
A 13 (hD)	66 428	66 485	-0,09	66 236
A 14	73 141	72 280	1,19	72 032
A 15	82 429	81 583	1,04	81 214
A 16	91 687	90 848	0,92	90 368

2. Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B und R seit dem Jahr 2015

Besoldungsgruppe	2015				2016				2017			
	Thüringen	Durchschnitt*	Abweichung in Prozent*	Median*	Thüringen	Durchschnitt**	Abweichung in Prozent**	Median**	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median
B 2	83 084	82 409	0,82	82 181	84 718	84 099	0,74	83 844	87 442	86 404	1,20	85 975
B 3	87 915	87 257	0,75	87 027	89 645	89 047	0,67	88 771	92 528	91 482	1,14	91 032
B 4	92 976	92 335	0,69	92 099	94 806	94 228	0,61	93 925	97 854	96 800	1,09	96 354
B 5	98 783	98 160	0,63	97 914	100 726	100 174	0,55	99 836	103 965	102 902	1,03	102 460
B 6	104 266	103 664	0,58	103 405	106 317	105 618	0,66	105 418	109 735	108 667	0,98	108 226
B 7	109 600	109 015	0,54	108 731	111 756	111 439	0,28	111 149	115 349	114 271	0,94	113 834
B 8	115 158	114 593	0,49	114 282	117 424	116 943	0,41	116 506	121 200	120 113	0,90	119 680
B 9	122 061	121 444	0,51	121 034	124 462	123 935	0,43	123 086	128 464	127 289	0,92	126 747
B 10	143 495	142 839	0,46	142 475	146 318	145 811	0,35	144 862	151 023	149 914	0,74	148.776
R 1	73 684	73 191	0,67	72 667	75 134	74 380	1,01	74 147	77 550	76 417	1,48	75 984
R 2	80 254	79 781	0,59	79 156	81 833	81 077	0,93	80 872	84 464	83 302	1,40	82 803
R 3	87 915	87 661	0,29	87 031	89 645	89 116	0,59	88 887	92 528	91 552	1,07	91 032
R 4	92 976	92 404	0,62	92 099	94 806	94 299	0,54	94 040	97 854	96 872	1,01	96 354
R 5	98 783	98 229	0,56	97 914	100 726	100 243	0,48	99 949	103 965	102 973	0,96	102 460
R 6	104 266	103 732	0,51	103 405	106 317	105 860	0,43	105 529	109 735	108 738	0,92	108 226
R 7	109 600	109 083	0,47	108 731	111 756	111 712	0,04	111 183	115 349	114 430	0,80	113 901
R 8	115 158	114 661	0,43	114 282	117 424	117 013	0,35	116 614	121 200	120 184	0,84	119 680

* wegen Verfassungswidrigkeit Durchschnitt und Median R 1 in 2015 ohne Berlin und Sachsen-Anhalt, Durchschnitt und Median R 2 ohne Berlin und Nordrhein-Westfalen sowie Durchschnitt und Median R 3 ohne Berlin

** wegen Verfassungswidrigkeit Durchschnitt und Median R 1 in 2016 ohne Sachsen-Anhalt

Besol- dungs- gruppe	2018				2019				2020			
	Thürin- gen	Durch- schnitt*	Abweichung in Prozent*	Median*	Thürin- gen	Durch- schnitt**	Abweichung in Prozent**	Median**	Thürin- gen	Durch- schnitt	Abweichung in Prozent	Median
B 2	89 497	88 540	1,08	88 224	92 361	91 540	0,90	91 156	95 317	94 646	0,71	94 193
B 3	94 702	93 745	1,02	93 359	97 732	96 921	0,84	96 468	100 860	100 210	0,65	99 688
B 4	100 153	99 196	0,97	98 736	103 358	102 557	0,78	102 031	106 666	106 037	0,59	105 443
B 5	106 408	105 450	0,91	104 935	109 813	109 024	0,72	108 438	113 327	112 724	0,54	112 055
B 6	112 314	111 358	0,86	110 810	115 908	115 133	0,67	114 510	119 617	119 040	0,49	118 320
B 7	118 060	117 101	0,82	116 525	121 838	121 072	0,63	120 415	125 737	125 181	0,44	124 415
B 8	124 048	123 090	0,78	122 481	128 017	127 264	0,59	126 571	132 114	131 583	0,40	130 770
B 9	131 483	130 444	0,80	129 641	135 690	134 868	0,61	134 001	140 032	139 446	0,42	138 582
B 10	154 572	153 522	0,68	153 023	159 518	158 785	0,46	157 920	164 623	164 990	-0,22	163 616
R 1	79 372	78 304	1,36	78 040	81 912	80 956	1,18	80 587	84 533	83 515	1,22	83 248
R 2	86 449	85 361	1,27	85 003	89 216	88 253	1,09	87 815	92 071	91 247	0,90	90 747
R 3	94 702	93 818	0,94	93 359	97 732	96 997	0,76	96 468	100 860	100 287	0,57	99 688
R 4	100 153	99 269	0,89	98 736	103 358	102 633	0,71	102 031	106 666	105 873	0,75	105 433
R 5	106 408	105 522	0,84	104 935	109 813	109 099	0,65	108 438	113 327	112 801	0,47	112 055
R 6	112 314	111 430	0,79	110 810	115 908	115 208	0,61	114 510	119 617	119 117	0,42	118 320
R 7	118 060	117 175	0,76	116 525	121 838	121 267	0,47	120 510	125 737	125 411	0,26	124 464
R 8	124 048	123 162	0,72	122 481	128 017	127 338	0,53	126 571	132 114	131 623	0,37	130 770

3. Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen C und W seit dem Jahr 2016

Besoldungsgruppe	2016				2017			
	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median
C 1	58 002	58 616	-1,05	58 845	60 940	60 360	0,96	60 436
C 2	70 656	70 970	-0,44	70 724	74 001	72 907	1,50	72 509
C 3	78 679	79 007	-0,42	78 764	82 281	81 150	1,39	80 617
C 4	90 303	90 855	-0,61	90 583	94 279	93 329	1,02	92 728
W 1	50 482	51 116	-1,24	50 449	52 105	52 572	-0,89	51 773
W 2	64 811	67 467	-3,94	65 519	66 895	69 311	-3,49	67 484
W 3	69 274	77 087	-10,13	76 101	71 502	79 179	-9,70	77 794

Besoldungsgruppe	2018				2019			
	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median
C 1	62 372	61 863	0,82	62 132	64 368	63 953	0,65	64 089
C 2	75 740	74 731	1,35	74 466	77 030	77 261	-0,30	76 877
C 3	84 215	83 184	1,24	82 805	85 777	86 002	-0,26	85 534
C 4	96 495	95 675	0,86	95 127	98 449	98 924	-0,48	98 297
W 1	53 330	53 874	-1,01	53 180	55 036	55 766	-1,31	54 840
W 2	68 467	71 046	-3,63	69 429	70 658	73 517	-3,89	71 682
W 3	73 182	81 168	-9,84	80 007	75 524	83 982	-10,07	82 705

Besoldungs- gruppe	2020			
	Thüringen	Durchschnitt	Abweichung in Prozent	Median
C 1	66 428	66 121	0,46	66 162
C 2	79 495	79 883	-0,49	79 622
C 3	88 522	88 921	-0,45	88 596
C 4	101 600	102 275	-0,66	101 775,
W 1	56 797	58 124	-2,28	56 811
W 2	72 919	75 934	-3,97	74 463
W 3	77 941	86 754	-10,16	85 269

Darstellung der Ermittlung der Kosten für die Kinderbetreuung für das dritte Kind (exemplarisch für das Jahr 2021)

1. Schritt: Ermittlung für zwei Kinder

1	2	3	4	5	6	7
Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungs- kosten)	steuerliche Entlastung je Jahr durch den Son- derausgabenabzug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1**						
2	2 205,00	2 205,00	4 410,00	2 940,00	1 210,00	3 200,00
3	2 205,00	2 205,00	4 410,00	2 940,00	1 210,00	3 200,00
4	2 205,00	2 205,00	4 410,00	2 940,00	1 210,00	3 200,00
5						
6						
7	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	530,00	1 395,00
8	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	530,00	1 395,00
9	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	530,00	1 395,00
10	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	530,00	1 395,00
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
Summe Totalperiode (1 bis 18 Jahre)				13 953,33		15 180,00
Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug und für die Betreuungs-kosten zweier Kinder auf 18 Jahre verteilt				775,19		843,33
Monatsbetrag für die Betreuungskosten zweier Kinder auf 18 Jahre verteilt						70,28

* Um die vom Grenzsteuersatz abhängige Entlastungswirkung auch für die höheren Besoldungsgruppen abbilden zu können, ist das zu versteuernde Einkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5 zugrunde gelegt worden.

** Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in der Regel durch die Eltern betreut werden.

2. Schritt: Ermittlung für drei Kinder

1	2	3	4	5	6	7	8
Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	3. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungskosten)	steuerliche Ent- lastung je Jahr durch den Son- derausgabenab- zug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1							
2	2 205,00	2 205,00	2 205,00	6 615,00	4 410,00	1 848,88	4 766,12
3	2 205,00	2 205,00	2 205,00	6 615,00	4 410,00	1 848,88	4 766,12
4	2 205,00	2 205,00	2 205,00	6 615,00	4 410,00	1 848,88	4 766,12
5							
6							
7	1 045,00	880,00	880,00	2 805,00	1 870,00	785,40	2 019,60
8	1 045,00	880,00	880,00	2 805,00	1 870,00	785,40	2 019,60
9	1 045,00	880,00	880,00	2 805,00	1 870,00	785,40	2 019,60
10	1 045,00	880,00	880,00	2 805,00	1 870,00	785,40	2 019,60
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
Summe Totalperiode (1 bis 18 Jahre)					20 710,00		22 376,76
Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug und für die Betreuungskosten dreier Kinder auf 18 Jahre verteilt					1 150,56		1 243,15
Monatsbetrag für die Betreuungskosten dreier Kinder auf 18 Jahre verteilt							103,60

Ermittlung des Monatsbetrags für das dritte Kind:

monatliche Kosten für drei Kinder - monatliche Kosten für zwei Kinder = 103,60 Euro - 70,28 Euro = **33,32 Euro**

Ermittlung des aus dem Grundsicherungsrecht abgeleiteten Mehrbedarfs für das dritte Kind

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	Kaltmiete (Wohngeldunterschied zwischen 4. und 5. Person), indexiert und mit Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent*	Heizkosten je Monat bezogen auf 15 qm	Sozialtarife	Bildung und Teilhabe für ein Kind (gewichtet)	Kinderbetreuungskosten für das dritte Kind (gewichtet)	Einmalbetrag (je Monat)*	Monatsbetrag für das dritte Kind	alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das dritte Kind (115 Prozent der monatlichen Kosten)
2008	225,06	90,20	22,25	3,00	5,56	27,88		373,95	430,05
2009	236,78	90,38	20,88	3,00	5,56	28,73	8,33	393,66	452,71
2010	247,00	90,84	24,25	3,00	5,56	29,56		400,21	460,24
2011	247,00	91,38	25,00	3,00	55,23	30,27		451,88	519,66
2012	248,34	92,02	27,00	3,00	55,23	30,78		456,37	524,82
2013	252,22	92,56	24,50	3,00	55,23	31,37		458,88	527,71
2014	258,11	93,29	27,38	3,00	55,23	32,11		469,12	539,48
2015	263,78	94,38	29,38	3,00	55,23	32,94		478,71	550,51
2016	267,00	114,40	27,88	3,00	54,54	33,98		500,80	575,92
2017	277,45	115,38	28,75	3,00	54,45	35,11		514,14	591,27
2018	281,78	116,37	28,13	3,00	56,70	36,57		522,55	600,93
2019	287,45	117,37	27,50	3,00	68,88	37,94		542,14	623,46
2020	293,11	126,50	26,63	3,00	72,91	34,69	25,00	581,84	669,12
2021	314,56	127,59	28,25	3,00	72,91	33,32	12,50	592,13	680,95

* seit 1. Januar 2016 Stufe IV nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung: Jena, davor Stufe III

** 2009, 2020 und 2021 einschließlich § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG

Ermittlung des aus dem Grundsicherungsrecht abgeleiteten Mehrbedarfs für das vierte Kind und weitere Kinder

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	Kaltmiete (Wohn-geld für weitere Person), indexiert und mit Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent*	Heizkos-ten je Mo-nat bezo-gen auf 15qm	Sozialta-rife	Bildung und Teilhabe für ein Kind (ge-wichtet)	Kinderbe-treuungs-kosten für das vierte Kind (ge-wichtet)	Einmalbe-trag (je Monat)**	Monatsbe-trag für das vierte Kind	alimentations-rechtlicher Mehrbetrag für vierte Kind (115 Prozent der monatli-chen Kosten)
2008	225,06	84,70	22,25	3,00	5,56	27,33		367,90	423,09
2009	236,78	84,87	20,88	3,00	5,56	28,03	8,33	387,45	445,57
2010	247,00	85,30	24,25	3,00	5,56	28,93		394,04	453,15
2011	247,00	85,81	25,00	3,00	55,23	29,31		445,35	512,15
2012	248,34	86,41	27,00	3,00	55,23	29,81		449,79	517,26
2013	252,22	86,92	24,50	3,00	55,23	30,34		452,21	520,04
2014	258,11	87,60	27,38	3,00	55,23	30,99		462,31	531,66
2015	263,78	88,62	29,38	3,00	55,23	31,97		471,98	542,78
2016	267,00	111,10	27,88	3,00	54,54	33,10		496,62	571,11
2017	277,45	112,05	28,75	3,00	54,45	34,86		510,56	587,14
2018	281,78	113,01	28,13	3,00	56,70	36,50		519,12	596,99
2019	287,45	113,98	27,50	3,00	68,88	38,24		539,05	619,91
2020	293,11	122,10	26,63	3,00	72,91	35,07	25,00	577,82	664,49
2021	314,56	123,15	28,25	3,00	72,91	33,74	12,50	588,11	676,33

* seit 1. Januar 2016 Stufe IV nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung: Jena, davor Stufe III

** 2009, 2020 und 2021 einschließlich § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG

Ermittlung der Nettoalimentation (1. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet., zwei Kinder)	Jahres- brutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pflege- versicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Einkommen in vol- len Euro
1	25 000,00	5 143,08	30 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	22 517,00
2	30 000,00	5 143,08	35 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	27 517,00
3	35 000,00	5 143,08	40 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	32 517,00
4	40 000,00	5 143,08	45 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	37 517,00
5	45 000,00	5 143,08	50 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	42 517,00
6	50 000,00	5 143,08	55 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	47 517,00
7	55 000,00	5 143,08	60 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	52 517,00
8	60 000,00	5 143,08	65 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	57 517,00
9	65 000,00	5 143,08	70 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	62 517,00
10	70 000,00	5 143,08	75 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	67 517,00
11	75 000,00	5 143,08	80 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	72 517,00
12	80 000,00	5 143,08	85 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	77 517,00
13	85 000,00	5 143,08	90 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	82 517,00
14	90 000,00	5 143,08	95 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	87 517,00
15	95 000,00	5 143,08	100 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	92 517,00
16	100 000,00	5 143,08	105 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	97 517,00
17	105 000,00	5 143,08	110 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	102 517,00
18	110 000,00	5 143,08	115 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	107 517,00
19	115 000,00	5 143,08	120 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	112 517,00
20	120 000,00	5 143,08	125 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	117 517,00
21	125 000,00	5 143,08	130 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	122 517,00
22	130 000,00	5 143,08	135 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	127 517,00
23	135 000,00	5 143,08	140 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	132 517,00
24	140 000,00	5 143,08	145 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	137 517,00
25	145 000,00	5 143,08	150 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	142 517,00
26	150 000,00	5 143,08	155 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	147 517,00
27	155 000,00	5 143,08	160 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	152 517,00
28	160 000,00	5 143,08	165 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	157 517,00
29	165 000,00	5 143,08	170 143,08	1 000,00	5 850,00	775,19	162 517,00

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritäts- zuschlag	Jahres- netto	zuzüglich Kindergeld*	abzüglich private Kran- ken- und Pflegeversiche- rung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	22 517,00	468,00	0,00	29 675,08	5 556,00	-7 254,00	27 977,08	2 331,42
2	27 517,00	1 444,00	0,00	33 699,08	5 556,00	-7 254,00	32 001,08	2 666,76
3	32 517,00	2 632,00	0,00	37 511,08	5 556,00	-7 254,00	35 813,08	2 984,42
4	37 517,00	3 888,00	0,00	41 255,08	5 556,00	-7 254,00	39 557,08	3 296,42
5	42 517,00	5 196,00	0,00	44 947,08	5 556,00	-7 254,00	43 249,08	3 604,09
6	47 517,00	6 556,00	0,00	48 587,08	5 556,00	-7 254,00	46 889,08	3 907,42
7	52 517,00	7 970,00	0,00	52 173,08	5 556,00	-7 254,00	50 475,08	4 206,26
8	57 517,00	9 434,00	0,00	55 709,08	5 556,00	-7 254,00	54 011,08	4 500,92
9	62 517,00	10 952,00	0,00	59 191,08	5 556,00	-7 254,00	57 493,08	4 791,09
10	67 517,00	12 520,00	0,00	62 623,08	5 556,00	-7 254,00	60 925,08	5 077,09
11	72 517,00	14 142,00	0,00	66 001,08	5 556,00	-7 254,00	64 303,08	5 358,59
12	77 517,00	15 816,00	0,00	69 327,08	5 556,00	-7 254,00	67 629,08	5 635,76
13	82 517,00	17 542,00	0,00	72 601,08	5 556,00	-7 254,00	70 903,08	5 908,59
14	87 517,00	19 320,00	0,00	75 823,08	5 556,00	-7 254,00	74 125,08	6 177,09
15	92 517,00	21 150,00	0,00	78 993,08	5 556,00	-7 254,00	77 295,08	6 441,26
16	97 517,00	23 034,00	0,00	82 109,08	5 556,00	-7 254,00	80 411,08	6 700,92
17	102 517,00	24 968,00	0,00	85 175,08	5 556,00	-7 254,00	83 477,08	6 956,42
18	107 517,00	26 956,00	0,00	88 187,08	5 556,00	-7 254,00	86 489,08	7 207,42
19	112 517,00	28 994,00	0,00	91 149,08	5 556,00	-7 254,00	89 451,08	7 454,26
20	117 517,00	31 084,00	0,00	94 059,08	5 556,00	-7 254,00	92 361,08	7 696,76
21	122 517,00	33 184,00	0,00	96 959,08	5 556,00	-7 254,00	95 261,08	7 938,42
22	127 517,00	35 284,00	0,00	99 859,08	5 556,00	-7 254,00	98 161,08	8 180,09
23	132 517,00	37 384,00	0,00	102 759,08	5 556,00	-7 254,00	101 061,08	8 421,76
24	137 517,00	39 484,00	0,00	105 659,08	5 556,00	-7 254,00	103 961,08	8 663,42
25	142 517,00	41 584,00	74,49	108 484,59	5 556,00	-7 254,00	106 786,59	8 898,88
26	147 517,00	43 684,00	324,39	111 134,69	5 556,00	-7 254,00	109 436,69	9 119,72
27	152 517,00	45 784,00	574,29	113 784,79	5 556,00	-7 254,00	112 086,79	9 340,57
28	157 517,00	47 884,00	824,19	116 434,89	5 556,00	-7 254,00	114 736,89	9 561,41
29	162 517,00	49 984,00	1 074,09	119 084,99	5 556,00	-7 254,00	117 386,99	9 782,25

* einschließlich § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuern- des Einkommen (volle Euro)	Kinderfrei- betrag	zu steuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommens- steuer (Split- tingtarif)	Solidari- tätszu- schlag	Jahres- netto	abzüglich pri- vate Kranken- und Pflegeversi- cherung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	2 2517,00	8 388	5 741	0,00	0,00	30 143,08	-7 254,00	22 889,08	1 907,42
2	2 7517,00	8 388	10 741	0,00	0,00	35 143,08	-7 254,00	27 889,08	2 324,09
3	3 2517,00	8 388	15 741	0,00	0,00	40 143,08	-7 254,00	32 889,08	2 740,76
4	3 7517,00	8 388	20 741	182,00	0,00	44 961,08	-7 254,00	37 707,08	3 142,26
5	4 2517,00	8 388	25 741	1 068,00	0,00	49 075,08	-7 254,00	41 821,08	3 485,09
6	4 7517,00	8 388	30 741	2 198,00	0,00	52 945,08	-7 254,00	45 691,08	3 807,59
7	5 2517,00	8 388	35 741	3 436,00	0,00	56 707,08	-7 254,00	49 453,08	4 121,09
8	5 7517,00	8 388	40 741	4 726,00	0,00	60 417,08	-7 254,00	53 163,08	4 430,26
9	6 2517,00	8 388	45 741	6 068,00	0,00	64 075,08	-7 254,00	56 821,08	4 735,09
10	6 7517,00	8 388	50 741	7 462,00	0,00	67 681,08	-7 254,00	60 427,08	5 035,59
11	7 2517,00	8 388	55 741	8 908,00	0,00	71 235,08	-7 254,00	63 981,08	5 331,76
12	7 7517,00	8 388	60 741	10 406,00	0,00	74 737,08	-7 254,00	67 483,08	5 623,59
13	8 2517,00	8 388	65 741	11 958,00	0,00	78 185,08	-7 254,00	70 931,08	5 910,92
14	8 7517,00	8 388	70 741	13 560,00	0,00	81 583,08	-7 254,00	74 329,08	6 194,09
15	9 2517,00	8 388	75 741	15 216,00	0,00	84 927,08	-7 254,00	77 673,08	6 472,76
16	9 7517,00	8 388	80 741	16 924,00	0,00	88 219,08	-7 254,00	80 965,08	6 747,09
17	10 2517,00	8 388	85 741	18 682,00	0,00	91 461,08	-7 254,00	84 207,08	7 017,26
18	10 7517,00	8 388	90 741	20 494,00	0,00	94 649,08	-7 254,00	87 395,08	7 282,92
19	11 2517,00	8 388	95 741	22 358,00	0,00	97 785,08	-7 254,00	90 531,08	7 544,26
20	11 7517,00	8 388	100 741	24 274,00	0,00	100 869,08	-7 254,00	93 615,08	7 801,26
21	12 2517,00	8 388	105 741	26 244,00	0,00	103 899,08	-7 254,00	96 645,08	8 053,76
22	12 7517,00	8 388	110 741	28 264,00	0,00	106 879,08	-7 254,00	99 625,08	8 302,09
23	13 2517,00	8 388	115 741	30 336,00	0,00	109 807,08	-7 254,00	102 553,08	8 546,09
24	13 7517,00	8 388	120 741	32 438,00	0,00	112 705,08	-7 254,00	105 451,08	8 787,59
25	14 2517,00	8 388	125 741	34 538,00	74,49	115 530,59	-7 254,00	108 276,59	9 023,05
26	14 7517,00	8 388	130 741	36 638,00	324,39	118 180,69	-7 254,00	110 926,69	9 243,89
27	15 2517,00	8 388	135 741	38 738,00	574,29	120 830,79	-7 254,00	113 576,79	9 464,73
28	15 7517,00	8 388	140 741	40 838,00	824,19	123 480,89	-7 254,00	116 226,89	9 685,57
29	16 2517,00	8 388	145 741	42 938,00	1 074,09	126 130,99	-7 254,00	118 876,99	9 906,42

Ermittlung der Nettoalimentation (3. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, drei Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pflege- versicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Einkommen in volle Euro
1	25 000,00	10 074,72	3 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	26 700
2	30 000,00	10 074,72	4 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	31 700
3	35 000,00	10 074,72	4 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	36 700
4	40 000,00	10 074,72	5 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	41 700
5	45 000,00	10 074,72	5 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	46 700
6	50 000,00	10 074,72	6 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	51 700
7	55 000,00	10 074,72	6 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	56 700
8	60 000,00	10 074,72	7 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	61 700
9	65 000,00	10 074,72	7 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	66 700
10	70 000,00	10 074,72	8 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	71 700
11	75 000,00	10 074,72	8 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	76 700
12	80 000,00	10 074,72	9 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	81 700
13	85 000,00	10 074,72	9 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	86 700
14	90 000,00	10 074,72	10 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	91 700
15	95 000,00	10 074,72	10 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	96 700
16	100 000,00	10 074,72	11 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	101 700
17	105 000,00	10 074,72	11 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	106 700
18	110 000,00	10 074,72	12 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	111 700
19	115 000,00	10 074,72	12 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	116 700
20	120 000,00	10 074,72	13 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	121 700
21	125 000,00	10 074,72	13 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	126 700
22	130 000,00	10 074,72	14 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	131 700
23	135 000,00	10 074,72	14 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	136 700
24	140 000,00	10 074,72	15 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	141 700
25	145 000,00	10 074,72	15 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	146 700
26	150 000,00	10 074,72	16 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	151 700
27	155 000,00	10 074,72	16 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	156 700
28	160 000,00	10 074,72	17 0074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	161 700
29	165 000,00	10 074,72	17 5074,72	1 000,00	6 223,76	1 150,56	166 700

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen	Einkommens- steuer (Splittingta- rif)	Solidari- täts- zuschlag	Netto	zuzüglich Kindergeld*	abzüglich private Kran- ken- und Pflegeversiche- rung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	26 700	1 268,00	0,00	33 806,72	8 406,00	-7 722,00	34 490,72	2 874,23
2	31 700	2 432,00	0,00	37 642,72	8 406,00	-7 722,00	38 326,72	3 193,89
3	36 700	3 680,00	0,00	41 394,72	8 406,00	-7 722,00	42 078,72	3 506,56
4	41 700	4 980,00	0,00	45 094,72	8 406,00	-7 722,00	45 778,72	3 814,89
5	46 700	6 332,00	0,00	48 742,72	8 406,00	-7 722,00	49 426,72	4 118,89
6	51 700	7 736,00	0,00	52 338,72	8 406,00	-7 722,00	53 022,72	4 418,56
7	56 700	9 192,00	0,00	55 882,72	8 406,00	-7 722,00	56 566,72	4 713,89
8	61 700	10 700,00	0,00	59 374,72	8 406,00	-7 722,00	60 058,72	5 004,89
9	66 700	12 260,00	0,00	62 814,72	8 406,00	-7 722,00	63 498,72	5 291,56
10	71 700	13 874,00	0,00	66 200,72	8 406,00	-7 722,00	66 884,72	5 573,73
11	76 700	15 540,00	0,00	69 534,72	8 406,00	-7 722,00	70 218,72	5 851,56
12	81 700	17 256,00	0,00	72 818,72	8 406,00	-7 722,00	73 502,72	6 125,23
13	86 700	19 026,00	0,00	76 048,72	8 406,00	-7 722,00	76 732,72	6 394,39
14	91 700	20 848,00	0,00	79 226,72	8 406,00	-7 722,00	79 910,72	6 659,23
15	96 700	22 722,00	0,00	82 352,72	8 406,00	-7 722,00	83 036,72	6 919,73
16	101 700	24 648,00	0,00	85 426,72	8 406,00	-7 722,00	86 110,72	7 175,89
17	106 700	26 626,00	0,00	88 448,72	8 406,00	-7 722,00	89 132,72	7 427,73
18	111 700	28 658,00	0,00	91 416,72	8 406,00	-7 722,00	92 100,72	7 675,06
19	116 700	30 742,00	0,00	94 332,72	8 406,00	-7 722,00	95 016,72	7 918,06
20	121 700	32 842,00	0,00	97 232,72	8 406,00	-7 722,00	97 916,72	8 159,73
21	126 700	34 942,00	0,00	100 132,72	8 406,00	-7 722,00	100 816,72	8 401,39
22	131 700	37 042,00	0,00	103 032,72	8 406,00	-7 722,00	103 716,72	8 643,06
23	136 700	39 142,00	0,00	105 932,72	8 406,00	-7 722,00	106 616,72	8 884,73
24	141 700	41 242,00	0,00	108 832,72	8 406,00	-7 722,00	109 516,72	9 126,39
25	146 700	43 342,00	0,00	111 732,72	8 406,00	-7 722,00	112 416,72	9 368,06
26	151 700	45 442,00	114,24	114 518,48	8 406,00	-7 722,00	115 202,48	9 600,21
27	156 700	47 542,00	364,14	117 168,58	8 406,00	-7 722,00	117 852,58	9 821,05
28	161 700	49 642,00	614,04	119 818,68	8 406,00	-7 722,00	120 502,68	10 041,89
29	166 700	51 742,00	863,94	122 468,78	8 406,00	-7 722,00	123 152,78	10 262,73

* einschließlich § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuern- des Einkommen	Kinderfrei- betrag	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommens- teuer (Split- tingtarif)	Solidari- tätszu- schlag	Netto	abzüglich pri- vate Kranken- und Pflegeversi- cherung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	26 700	8 388	1 536	0,00	0,00	35 074,72	-7 722,00	27 352,72	2 279,39
2	31 700	8 388	6 536	0,00	0,00	40 074,72	-7 722,00	32 352,72	2 696,06
3	36 700	8 388	11 536	0,00	0,00	45 074,72	-7 722,00	37 352,72	3 112,73
4	41 700	8 388	16 536	0,00	0,00	50 074,72	-7 722,00	42 352,72	3 529,39
5	46 700	8 388	21 536	306,00	0,00	54 768,72	-7 722,00	47 046,72	3 920,56
6	51 700	8 388	26 536	1 232,00	0,00	58 842,72	-7 722,00	51 120,72	4 260,06
7	56 700	8 388	31 536	2 392,00	0,00	62 682,72	-7 722,00	54 960,72	4 580,06
8	61 700	8 388	36 536	3 638,00	0,00	66 436,72	-7 722,00	58 714,72	4 892,89
9	66 700	8 388	41 536	4 936,00	0,00	70 138,72	-7 722,00	62 416,72	5 201,39
10	71 700	8 388	46 536	6 286,00	0,00	73 788,72	-7 722,00	66 066,72	5 505,56
11	76 700	8 388	51 536	7 688,00	0,00	77 386,72	-7 722,00	69 664,72	5 805,39
12	81 700	8 388	56 536	9 142,00	0,00	80 932,72	-7 722,00	73 210,72	6 100,89
13	86 700	8 388	61 536	10 650,00	0,00	84 424,72	-7 722,00	76 702,72	6 391,89
14	91 700	8 388	66 536	12 208,00	0,00	87 866,72	-7 722,00	80 144,72	6 678,73
15	96 700	8 388	71 536	13 820,00	0,00	91 254,72	-7 722,00	83 532,72	6 961,06
16	101 700	8 388	76 536	15 484,00	0,00	94 590,72	-7 722,00	86 868,72	7 239,06
17	106 700	8 388	81 536	17 200,00	0,00	97 874,72	-7 722,00	90 152,72	7 512,73
18	111 700	8 388	86 536	18 968,00	0,00	101 106,72	-7 722,00	93 384,72	7 782,06
19	116 700	8 388	91 536	20 788,00	0,00	104 286,72	-7 722,00	96 564,72	8 047,06
20	121 700	8 388	96 536	22 660,00	0,00	107 414,72	-7 722,00	99 692,72	8 307,73
21	126 700	8 388	101 536	24 584,00	0,00	110 490,72	-7 722,00	102 768,72	8 564,06
22	131 700	8 388	106 536	26 562,00	0,00	113 512,72	-7 722,00	105 790,72	8 815,89
23	136 700	8 388	111 536	28 590,00	0,00	116 484,72	-7 722,00	108 762,72	9 063,56
24	141 700	8 388	116 536	30 672,00	0,00	119 402,72	-7 722,00	111 680,72	9 306,73
25	146 700	8 388	121 536	32 772,00	0,00	122 302,72	-7 722,00	114 580,72	9 548,39
26	151 700	8 388	126 536	34 872,00	114,24	125 088,48	-7 722,00	117 366,48	9 780,54
27	156 700	8 388	131 536	36 972,00	364,14	127 738,58	-7 722,00	120 016,58	10 001,38
28	161 700	8 388	136 536	39 072,00	614,04	130 388,68	-7 722,00	122 666,68	10 222,22
29	166 700	8 388	141 536	41 172,00	863,94	133 038,78	-7 722,00	125 316,78	10 443,06

5. Schritt: Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands bei Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	alimentationsrelevanter Grundversicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	2 874,23	2 279,39	594,84	542,81	680,95	-138,14	371,97	-308,98
2	3 193,89	2 696,06	497,83	527,13	680,95	-153,82	371,97	-308,98
3	3 506,56	3 112,73	393,83	522,14	680,95	-158,81	371,97	-308,98
4	3 814,89	3 529,39	285,50	518,47	680,95	-162,48	387,13	-293,82
5	4 118,89	3 920,56	198,33	514,80	680,95	-166,15	435,47	-245,48
6	4 418,56	4 260,06	158,50	511,14	680,95	-169,81	452,47	-228,48
7	4 713,89	4 580,06	133,83	507,63	680,95	-173,32	458,97	-221,98
8	5 004,89	4 892,89	112,00	503,97	680,95	-176,98	462,63	-218,32
9	5 291,56	5 201,39	90,17	500,47	680,95	-180,48	466,30	-214,65
10	5 573,73	5 505,56	68,17	496,64	680,95	-184,31	469,97	-210,98
11	5 851,56	5 805,39	46,17	492,97	680,95	-187,98	473,63	-207,32
12	6 125,23	6 100,89	24,34	489,47	680,95	-191,48	477,30	-203,65
13	6 394,39	6 391,89	2,50	485,80	680,95	-195,15	480,97	-199,98
14	6 659,23	6 678,73	-19,50	482,14	680,95	-198,81	484,64	-196,31
15	6 919,73	6 961,06	-41,33	478,47	680,95	-202,48	488,30	-192,65
16	7 175,89	7 239,06	-63,17	474,97	680,95	-205,98	491,97	-188,98
17	7 427,73	7 512,73	-85,00	471,31	680,95	-209,64	495,47	-185,48
18	7 675,06	7 782,06	-107,00	467,64	680,95	-213,31	499,14	-181,81
19	7 918,06	8 047,06	-129,00	463,80	680,95	-217,15	502,80	-178,15
20	8 159,73	8 307,73	-148,00	462,97	680,95	-217,98	506,47	-174,48
21	8 401,39	8 564,06	-162,67	462,97	680,95	-217,98	510,30	-170,65
22	8 643,06	8 815,89	-172,83	462,97	680,95	-217,98	513,80	-167,15
23	8 884,73	9 063,56	-178,83	462,97	680,95	-217,98	517,47	-163,48
24	9 126,39	9 306,73	-180,34	462,97	680,95	-217,98	519,14	-161,81
25	9 368,06	9 548,39	-180,33	469,18	680,95	-211,77	525,34	-155,61
26	9 600,21	9 780,54	-180,33	480,49	680,95	-200,46	536,65	-144,30
27	9 821,05	10 001,38	-180,33	480,48	680,95	-200,47	536,65	-144,30
28	10 041,89	10 222,22	-180,33	480,48	680,95	-200,47	536,65	-144,30
29	10 262,73	10 443,06	-180,33	480,48	680,95	-200,47	536,64	-144,31

6. Schritt: Ermittlung des monatlichen Bruttobetrages, welcher das Abstandsgebot sowohl bei der Berücksichtigung des Kindergeldes als auch der Kinderfreibeträge wahrt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Net- toalimentation (Kindergeld)	monatliche Net- toalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüf- ung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zw ischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	alimentations- relevanter Grundsiche- rungsbedarf	Abstandsge- bot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsge- bot (Diffe- renz Spalte 8 und 6)
1	3 110,89	2 586,39	524,50	779,47	680,95	98,52	678,97	-1,98
2	3 424,73	3 003,06	421,67	757,97	680,95	77,02	678,97	-1,98
3	3 734,23	3 419,73	314,50	749,81	680,95	68,86	678,97	-1,98
4	4 039,39	3 827,73	211,66	742,97	680,95	62,02	685,47	4,52
5	4 340,23	4 172,73	167,50	736,14	680,95	55,19	687,64	6,69
6	4 636,56	4 497,06	139,50	729,14	680,95	48,19	689,47	8,52
7	4 928,73	4 811,06	117,67	722,47	680,95	41,52	689,97	9,02
8	5 216,39	5 120,73	95,66	715,47	680,95	34,52	690,47	9,52
9	5 499,89	5 425,89	74,00	708,80	680,95	27,85	690,80	9,85
10	5 778,89	5 726,89	52,00	701,80	680,95	20,85	691,30	10,35
11	6 053,56	6 023,39	30,17	694,97	680,95	14,02	691,63	10,68
12	6 323,89	6 315,73	8,16	688,13	680,95	7,18	692,14	11,19
13	6 589,89	6 603,56	-13,67	681,30	680,95	0,35	692,64	11,69
14	6 851,56	6 887,06	-35,50	674,47	680,95	-6,48	692,97	12,02
15	7 108,89	7 166,39	-57,50	667,63	680,95	-13,32	693,63	12,68
16	7 361,73	7 441,23	-79,50	660,81	680,95	-20,14	694,14	13,19
17	7 610,39	7 711,73	-101,34	653,97	680,95	-26,98	694,47	13,52
18	7 854,56	7 977,73	-123,17	647,14	680,95	-33,81	694,81	13,86
19	8 096,23	8 239,56	-143,33	641,97	680,95	-38,98	695,30	14,35
20	8 337,89	8 497,06	-159,17	641,13	680,95	-39,82	695,80	14,85
21	8 579,56	8 750,06	-170,50	641,14	680,95	-39,81	696,30	15,35
22	8 821,23	8 998,73	-177,50	641,14	680,95	-39,81	696,64	15,69
23	9 062,89	9 243,23	-180,34	641,13	680,95	-39,82	697,14	16,19
24	9 304,56	9 484,73	-180,17	641,14	680,95	-39,81	697,14	16,19
25	9 542,18	9 722,35	-180,17	643,30	680,95	-37,65	699,30	18,35
26	9 763,02	9 943,19	-180,17	643,30	680,95	-37,65	699,30	18,35
27	9 983,86	10 164,03	-180,17	643,29	680,95	-37,66	699,30	18,35
28	10 204,71	10 384,87	-180,16	643,30	680,95	-37,65	699,30	18,35
29	10 425,55	10 605,71	-180,16	643,30	680,95	-37,65	699,29	18,34

Übersicht über die erforderlichen Erhöhungen der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags

Jahr	erforderliche Erhöhung der kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags für das 3. Kind (monatlich, in Euro)	erforderliche Erhöhung der kinderbezogenen Stufe des Familienzuschlags für das 4. Kind und jedes weitere Kind (monatlich, in Euro)
2008	138	115
2009	126	115
2010	102	91
2011	191	175
2012	191	175
2013	193	176
2014	201	183
2015	204	187
2016	233	219
2017	242	228
2018	242	230
2019	265	246
2020	310	292
2021	307	285

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (nachfolgend: tbb) wie folgt:

A. Allgemeines

Der tbb betrachtet die im Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17) in Bezug auf das dritte und weitere Kinder durch die Anhebung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags für das dritte, vierte und folgende Kind als richtig und stimmt dieser zu. Insoweit wird von einer Stellungnahme abgesehen.

Im Übrigen begrüßt der tbb die schnellstmögliche Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die auch für Thüringen indirekt Wirkung entfalten. Er erachtet es als richtig, dass die Beamten und Richter zumindest in den Jahren 2020 und 2021 davon entbunden werden, die ihnen aus der Verfassung zustehenden Ansprüche auf Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Wege des Widerspruchs gegenüber ihrem Dienstherrn geltend zu machen. Der tbb hält allerdings das hierfür gewählte Mittel für die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. BvL 4/18) – die Anhebung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags – nicht für geeignet, um eine verfassungsgemäße Alimentation herzustellen. Daher lehnt er den gewählten Weg – die alleinige Anhebung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags für das erste und das zweite Kind – ab. Seine Auffassung begründet der tbb sehr detailliert. Auf diese wird im Folgenden in der Reihenfolge seiner Gliederung eingegangen und jeweils auf die Seitenzahlen seiner Stellungnahme Bezug genommen.

Vorab ist anzumerken, dass die vom tbb auf Seite 29 seiner Stellungnahme vorgeschlagene und vollständig ausformulierte Evaluierungsklausel (Entwurf zu § 14 Thüringer Besoldungsgesetz) vollumfänglich abzulehnen ist. Diese Regelung formuliert versteckt in einer (bloßen) Evaluierungs- und Unterrichtsregelung in Absatz 2 Satz 2 die strikte Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers, für künftige Anpassungen zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation anstelle der familienbezogenen Bestandteile ausschließlich die Grundgehaltssätze anzuheben. Neben einer vollständigen Reduktion des gesetzgeberischen Ermessens bezüglich der Umsetzungsvarianten zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation, welche das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 explizit festgestellt hat, wären die Auswirkungen auf den Landeshaushalt mehr als erheblich. Zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt C verwiesen.

B. Anmerkungen zur allgemeinen Positionierung des tbb

Beginnend ab Seite 2 seiner Stellungnahme stellt der tbb den Hintergrund des Gesetzentwurfs dar. Er behauptet, nach seinen Berechnungen werde die Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Reallöhne abgekoppelt. Insoweit sei auch eine Verletzung des dritten Parameters angezeigt (Seite 3 unten).

Hierzu ist anzumerken, dass der dritte Parameter, welcher die Besoldungsentwicklung in Relation zur Entwicklung der Verbraucherpreise setzt, nur für den 15-Jahreszeitraum 1993 bis 2008 und für einzelne Besoldungsgruppen im Zeiträumen 1995 bis 2010 sowie 1996 bis 2011 nicht eingehalten wurde. Seit den 15-Jahreszeiträumen 2000 bis 2015 zeigt dieser Parameter sogar eine negative Relation. Das bedeutet, dass die Besoldungsentwicklung der

Entwicklung der Verbraucherpreise vorseilt. Daher ist seitdem keine Verletzung des dritten Parameters angezeigt. Zu den Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung sowie deren Tabelle in Anlage 3 verwiesen. Die darin aufgeführten Werte beruhen auf der Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel. Die vom tbb angestrebten Berechnungen entsprechen dieser offenbar nicht. Jedenfalls sind sie für die verfassungsrechtliche Betrachtung nicht von Belang.

Die auf Seite 4 oben getroffene Aussage, die zwingende Erhöhung der Besoldung jedenfalls in den untersten Besoldungsgruppen müsse sich nicht linear auf die Erhöhung in den anderen Besoldungsgruppen auswirken, kann seitens der Landesregierung nicht nachvollzogen werden und ist verfassungsrechtlich bedenklich. Denn gerade das Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen wird vom Bundesverfassungsgericht nicht erst mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18, Rn. 44) als wesentliches Element des systeminternen Besoldungsvergleichs betrachtet (vierter Parameter). So führen unterschiedlich hohe lineare oder zeitlich verzögerte Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen (Bundesverfassungsgericht, a.a.O., Rn. 45). Daher ist es nach Auffassung der Landesregierung insbesondere ausgeschlossen, künftige Besoldungsanpassungen für einzelne Besoldungsgruppen in unterschiedlicher linearer Höhe vorzunehmen.

Ab Seite 5 stellt der tbb seine Position in Kurzform dar. Im letzten Satz des ersten Spiegelstrichs führt er in Bezug auf die Verletzung des Mindestabstands pauschaliert aus, dass es mit Blick auf Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz eben nicht unbeachtlich sei, dass in Folge von ständig steigenden Lebenshaltungskosten alle Beamten in ähnlicher Weise betroffen seien.

Diese Aussage ist viel zu unpräzise und undifferenziert formuliert. Berechnungen des Finanzministeriums, die im Rahmen der Anhörung in die Gesetzesbegründung aufgenommen wurden und auf die in dieser Stellungnahme noch eingegangen wird, belegen, dass selbst in der Besoldungsgruppe A 6 bei unverheirateten Beamten und kinderlosen Beamtenehepaaren das Mindestabstandsgebot deutlich eingehalten wird. Somit sind noch nicht einmal alle Beamten der Besoldungsgruppe A 6 von einer verfassungswidrigen Unteralimentation betroffen. Dies gilt es auch bei der Aussage des zweiten Spiegelstrichs auf Seite 5 zu beachten, da eine Verletzung des Abstandsgebotes nur bei Ehepaaren mit Kindern besteht.

Nicht nachvollzogen werden kann zudem die Aussage des dritten Spiegelstrichs auf Seite 5, wonach seit 2015 das Abstandsgebot der Besoldungsgruppen deutlich verletzt sei. Denn in der Gesetzesbegründung wurde ausführlich dargestellt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf das Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen eingehalten wurde. Hierzu wird insbesondere auf die Berechnungen in Anlage 4 der Gesetzesbegründung verwiesen, welche sich ausführlich der Besoldungsordnung A und einem Vergleich zwischen einzelnen Besoldungsgruppen verschiedener Besoldungsordnungen (R, B, W und C) widmet. Danach wurde das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen in dem zu betrachtenden Zeitraum 2015 bis 2020 eingehalten. Insoweit ist die Aussage des tbb nicht zutreffend.

Die vom tbb auf Seite 5 Mitte geäußerte Befürchtung, es existiere ein Wettbewerb um das dichteste Erreichen der Besoldungsuntergrenze, ist unbegründet. Alle Länder der Bundesrepublik Deutschland überprüfen derzeit, ob die jeweiligen Besoldungsgesetze im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stehen. Hierzu besteht ein ständiger Austausch zwischen den Ländern, nicht zuletzt im Bund-Länder-Arbeitskreis für Besoldungsfragen, dem Thüringen derzeit vorsitzt. Zentrales Anliegen der Länder ist es hierbei, eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten und keinen Unterbietungswettbewerb zu veranstalten.

In seiner **ersten Position** (Seite 5 unten) fordert der tbb mit Blick auf die Anmerkungen des Bundesverfassungsgerichts die Anhebung der Grundgehaltssätze. Das Gericht führe hierzu aus, je deutlicher der Verstoß ausfalle und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurückblieben, desto eher sei damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen müsse.

Wie bereits dargelegt, besteht eine Verletzung des Mindestabstands lediglich bei den Beamtenfamilien mit Kindern. Alleinstehende und kinderlose Beamtenehepaare werden auch nach derzeitigem Besoldungsrecht verfassungsgemäß besoldet. Im Gesetzentwurf wird ausführlich dargelegt, dass die Kosten für Kinderbetreuung sowie für Bildung und Teilhabe bei einer Familie mit zwei Kindern mehr als die Hälfte des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs ausmachen. Daher sieht der Gesetzentwurf die Anhebung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags vor. Dieser sorgt passgenau für die Einhaltung des Mindestabstands in der Besoldungsgruppe A 6 für die betroffenen Beamten. Zudem wird der Familienzuschlag unterschiedslos für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe angehoben, so dass sich auch in höheren Besoldungsgruppen – wie beispielsweise R 1 und R 2 – die Einhaltung des Mindestabstandsgebots durch die deutliche Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags auswirkt. Insoweit wirkt die Erhöhung des Familienzuschlags für alle Beamten systemisch und heilt über die betroffenen Besoldungsgruppen hinaus die Verletzung des Mindestabstandsgebots im gesamten Besoldungsgefüge.

Die in der **zweiten Position** (Seite 6 Mitte) dargestellten Annahmen zur Verletzung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen kann nicht nachvollzogen werden. Insoweit wird auf die oben genannten Ausführungen und die Ausführungen im Gesetzentwurf verwiesen. Soweit die Zahlen Werte vor 2015 betreffen, sind diese für die aktuelle Beurteilung der verfassungsgemäßen Alimentation unerheblich. Fraglich ist zudem, ob die Auswirkungen der Abschaffung des einfachen Dienstes so – wie vom tbb vorgenommen – bei der Bestimmung des Abstandsgebotes berücksichtigt werden können (vgl. hierzu auch unter Abschnitt C).

Unzutreffend ist ferner die Annahme, die Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags verletze das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen (Seite 6 Mitte). Denn bei der Berechnung der Abstandsgebotes werden die Grundgehaltssätze, keinesfalls aber der Familienzuschlag berücksichtigt. Erhält ein Beamter mit Kindern in einer niedrigeren Besoldungsgruppe eine höhere Besoldung als ein kinderloser Beamter in einer höheren Besoldungsgruppe, ist darin keine Verletzung des Abstandsgebots, sondern vielmehr die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation zu erblicken, die sich in der hinreichenden Berücksichtigung der für die Kinder anfallenden Kosten konkretisieren muss.

In seiner **dritten Position** (Seite 6) setzt sich der tbb mit der Höhe der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags im Verhältnis zu den Grundgehaltssätzen auseinander und stellt fest, dass dieses nicht mehr dem Charakter eines Zuschlags entspreche. Hierzu ist anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation über die kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags ausdrücklich zulässt. Eine (relative) Begrenzung zu den Grundgehaltssätzen hat das Gericht dabei nicht vorgenommen. Des Weiteren ist die Umsetzung des Beschlusses zu dritten und weiteren Kindern – welchen der tbb in seiner Stellungnahme ausdrücklich befürwortet – ausschließlich über die kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags möglich. Danach ist beispielsweise für das Jahr 2021 der kinderbezogene Bestandteil des Familienzuschlags für das dritte Kind um 307 Euro monatlich zu erhöhen, womit dieser im Vergleich zum ersten und zweiten Kind den höchsten Wert annimmt. Hier wäre die Relation zwischen Zuschlagshöhe und Grundgehaltssatz noch höher als beim ersten und zweiten Kind. Insoweit wäre es aus Sicht der Landesregierung

nicht schlüssig, den Zuschlag lediglich für das dritte und folgende Kinder zu erhöhen. Vielmehr legt der Gesetzentwurf mit der Differenzierung zwischen dem ersten, zweiten, dritten, vierten und weiteren Kindern einen in sich konsistenten Vorschlag in Bezug auf die kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags vor, welcher zudem kostenverursachergerecht den alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf im Besoldungsgesetz abbildet.

Der tbb bekräftigt in seiner **vierten Position** (Seite 7) nochmals, dass ein Ausschluss der alleinstehenden und kinderlosen Beamten nicht gerechtfertigt sei. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen, wonach auch in der Besoldungsgruppe A 6 diese Beamten verfassungsgemäß alimentiert werden und somit in Bezug auf deren Statusamt auch eine angemessene Lebensführung gewährleistet ist.

In seiner **fünften Position** (Seite 7 Mitte) behauptet der tbb, für kinderreiche Familien drohten Versorgungsengpässe. Diese Behauptung kann so nicht nachvollzogen werden. Zutreffend ist zwar, dass die kinderbezogenen Bestandteile nicht ruhegehaltstauglich sind. Jedoch ist zu beachten, dass – sobald sich die Beamteneltern im Ruhestand befinden – regelmäßig die Kinder erwachsen sind und sich selbst unterhalten. Diese Eltern sind dann mit den kinderlosen Beamtenehepaaren gleichzusetzen und entsprechend zu alimentieren. Ein Versorgungsengpass kann nach alledem aus der Besoldung nicht abgeleitet werden. Sollten überdies bei einem Ruhestandsbeamten noch berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sein, wird der kinderbezogene Bestandteil des Familienzuschlags neben der Versorgung gezahlt.

Der tbb behauptet in seiner **sechsten Position** (Seite 7 unten), das Finanzministerium habe mit der Entscheidung, die Familienzuschläge anzuheben, offensichtlich die kostengünstigste und nicht die verfassungsrechtlich gebotene Lösung gewählt.

Diese Behauptung ist unzutreffend, da sie dem Gesetzentwurf eine Verfassungswidrigkeit unterstellt und ferner besoldungsrechtliche und haushaltsrechtliche Aspekte vermengt werden. Das Bundesverfassungsgericht führt in seinen Entscheidungen aus, dass der Beamte dem Landeshaushalt nicht näher steht als andere Personen. Allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung vermögen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken. Dies hat das Finanzministerium bei der Erstellung des Gesetzentwurfs strikt beachtet und mit der Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags einen verfassungsgemäßen Entwurf vorgelegt. Ob dieser kostengünstiger ist als beispielsweise die Anhebung der Grundgehaltssätze, ist in Bezug auf die Herstellung einer verfassungsmäßigen Alimentation nicht von Belang, da auch dieser Weg das Ziel erreicht. Vielmehr ist es ein rein haushaltsrechtliches Gebot, von zwei legitimen Varianten zu Erreichung eines Ziels die haushaltsschonendere Variante umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht angebracht, insoweit eine durchklingende Geringschätzung der Beamten zu unterstellen.

Der tbb setzt sich in seiner **siebenten Position** (Seite 8) mit der qualitätssichernden Funktion der Besoldung auseinander. Hierzu enthält der Gesetzentwurf im Rahmen der erforderlichen Abwägung entsprechende Ausführungen, die sich nicht nur auf die Einstellung von Juristen beziehen.

In seiner **achten Position** (Seite 9) moniert der tbb Differenzen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierzu wird in Abschnitt C weiter ausgeführt. Angemerkt sei bereits an dieser Stelle, dass die Bundesagentur für Arbeit die Zahlen für 2020 dem Finanzministerium nach Einleitung der Anhörung übermittelt hat und diese daraufhin in die Berechnungen eingeflossen sind.

C. Ausführliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Ab Seite 10 widmet sich der tbb in einer ausführlichen Darstellung dem Gesetzentwurf. In Bezug auf Artikel 1, Nummer 1, § 67d rügt der tbb, dass keine Kompensation der erlittenen Besoldungsnachteile vorgesehen sei (Seite 10). Sofern er sich hierbei auf die Nachzahlungen für die Jahre 2008 bis 2019 beziehen sollte, wird auf die Berechnung der Nachzahlungsbeträge im Gesetzentwurf verwiesen. Diese gewähren eine verfassungsgemäße Alimentation für die Vergangenheit und stellen insoweit eine Kompensation dar. Damit besteht nach erfolgter Nachzahlung kein Besoldungsnachteil mehr. Soweit jedoch der tbb mit Besoldungsnachteilen den steuerlichen Progressionsvorbehalt meint und daher eine Zahlung von Nettobeträgen anstatt der Bruttobesoldung fordert, ist anzumerken, dass Nordrhein-Westfalen als einziges Land so verfährt. Aus Sicht des Finanzministeriums sind diese Nachzahlungen nicht als Schadensersatzleistung, sondern als Bruttobesoldung zu qualifizieren. Diese Qualifikation ist ausschlaggebend für die Steuerpflichtigkeit. Ein Wahlrecht kommt dem Finanzministerium hierbei nicht zu.

Für die darüber hinaus geforderte Zahlung eines Verzögerungsschadens, der zudem ohne nähere Begründung pauschaliert werden soll, besteht keine Rechtsgrundlage.

Hinsichtlich Artikel 1, Nummer 1, § 67d Abs. 1 führt der tbb zu den besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Streichung der Sonderzuwendung aus (Seite 11 unten). Er entdeckt einen Widerspruch zu den Beträgen in der Landtagsdrucksache 4/2316. Der tbb hat dies bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Rahmen der frühzeitigen Information im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung moniert. Hierzu ist anzumerken, dass das Finanzministerium im Gesetzentwurf die Berechnungsmethode des Bundesverfassungsgerichts angewandt und die entsprechend zu verwendenden Werte zugrunde gelegt hat. Eine Änderung war im Ergebnis nicht angezeigt.

Bezüglich Artikel 1, Nummer 1, § 67d Abs. 2 fordert der tbb eine Aufhebung der Beschränkung der Nachzahlungen auf die Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 (Seite 12). Hierzu ist anzumerken, dass in der Vergangenheit – in Bezug auf die Kinder – nur für diese eine Unteralimentation bestand. Insoweit ist eine Nachzahlung an Beamte höherer Besoldungsgruppen nicht erforderlich. Sofern eine Unteralimentation in Bezug auf den ersten und den dritten Parameter bestand, sieht der Gesetzentwurf hingegen eine Nachzahlung für alle Besoldungsgruppen vor.

Ferner fordert der tbb eine Nachzahlung auch an die Beamten, die zwar Widerspruch einlegt haben, dieser jedoch bestands- oder rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

Hierfür besteht kein rechtliches Erfordernis. Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18, Rn. 128) aus:

*„Stellt das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm oder mehrerer Normen mit dem Grundgesetz fest, folgt daraus grundsätzlich die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten. Ausnahmen von dieser Regelfolge der Unvereinbarkeit hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt bei **haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen** bejaht. **Speziell bei besoldungsrechtlichen Normen** gilt es zu beachten, dass die Alimentation der Richter und Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. **Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist daher mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten.**“*

Des Weiteren besteht im vorliegenden Fall auch keine Verpflichtung des Gesetzgebers, mit Blick auf einen behaupteten Vertrauenstatbestand weitere Beamte in den Anwendungsbereich der Regelungen einzubeziehen. Denn die Besoldungsanpassungen erfolgten auch in diesen Zeiträumen nach der damals bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Der tbb moniert in Bezug auf Artikel 1, Nummer 1, § 67e die nicht vollständige Nachvollziehbarkeit der tabellarisch aufgeführten Werte (Seite 13).

Hierzu ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf alle für die Berechnungen erforderlichen Daten enthält. Aus Übersichtlichkeitsgründen (ansonsten wäre das Zwölfwache der Anlagen 15 bis 18 beizufügen) ist der Berechnungsweg für ein Jahr ausführlich dargestellt. Zudem sind sodann alle Ergebnisse im Gesetzentwurf aufgeführt. An dieser Stelle wird nochmals versichert, dass das Finanzministerium alle Berechnungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt hat. Hierzu wurden neben den jeweils anzuwendenden Einkommensteuerformeln (vgl. hierzu die Darstellungen im BMF-Einkommensteuerrechner) die Excel-Funktionalitäten „Zielwertberechnung“ und „Was-wäre-wenn-Analyse“ benutzt, die eine exakte retrograde und iterative Berechnung von Netto auf Brutto ermöglichen.

Ferner wird die Befürchtung des tbb zur Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 67e nicht geteilt. Aus diesem wird deutlich, dass alle Beamten einbezogen werden sollen, die aufgrund der Existenz von drei oder mehr Kindern nicht adäquat alimentiert wurden.

Hinsichtlich Artikel 1, Nummer 1, § 67f kritisiert der tbb die Streichung der Erfahrungsstufen mit Blick auf die Beamten, die zum 1. Januar 2020 in die zweite Erfahrungsstufe aufgestiegen sind.

Stichtagsregelungen werden von den Betroffenen regelmäßig als ungerecht empfunden. Die Wahl eines Stichtags steht allerdings im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es dem Gesetzgeber durch Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Bei der Regelung des Übergangs von einer älteren zu einer neueren Regelung steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, der nur dahingehend verfassungsrechtlich überprüft werden kann, ob sich die Einführung des Stichtags und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert haben und damit sachlich vertretbar waren. Dies wird in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt.

Zudem sieht die Landesregierung keine Schlechterstellung durch die Streichung der ersten Erfahrungsstufe für neu hinzukommende Beamte. Diese beginnen mit dem Grundgehaltssatz der Erfahrungsstufe 2, steigen damit zeitiger als bisher in die Erfahrungsstufe 3 auf und erreichen schneller die letzte Erfahrungsstufe. Die Forderung des tbb, deshalb die Eingangsbesoldung anzuheben, kann nicht nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Regelungen in Artikel 1 Nummern 5 und 6 (nunmehr Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 3 Nummer 2), welche die Anhebung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags betreffen (Seite 14), wird auf die hierzu gemachten Ausführungen im Abschnitt B verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass die auf Seite 15 oben vom tbb angeführte 44 Jahre alte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 in den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 zwar zitiert wird. Dies geschieht allenfalls bezüglich grundsätzlicher Aussagen zur verfassungsgemäßen Alimentation. Auf die Düsseldorfer (Unterhalts-)Tabelle wird in den jüngsten Beschlüssen allerdings kein Bezug genommen.

Mit Blick auf das Leistungsprinzip stellt der tbb auf Seite 15 Mitte zutreffend dar, dass der Familienzuschlag keinen Leistungsbezug aufweise. Allerdings ist das Alimentationsprinzip weitergehend, da es in Bezug auf die Besoldung nicht nur das Leistungsprinzip umfasst, sondern auch eine amtsangemessene Alimentation der gesamten Beamtenfamilie gewährleisten muss.

Die in der Folge auf Seite 16 aufgeführten Änderungen an der Besoldung können durchaus als Änderung des Gesamtbesoldungskonzepts betrachtet werden. Ein unmittelbarer Bezug zu der durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation lässt sich daraus aber nicht herstellen.

Bezüglich der angestellten Berechnungen zur Besoldung einer zweiköpfigen Beamtenfamilie wird auf die anlässlich der hierzu mit dem tbb geführten Diskussion nachträglich in die Gesetzesbegründung aufgenommenen Berechnungen zu den Alleinstehenden und dem kinderlosen Beamtenehepaar der Besoldungsgruppe A 6 verwiesen. Danach besteht für diese keine Unteralimentation.

Auch die recht allgemein dargelegten Erwägungen zur Versorgung (Seite 17) können grundsätzlich keine Rechtswidrigkeit des Gesetzesentwurfs begründen. Insbesondere nimmt der Gesetzentwurf keine unterschiedliche Behandlung zwischen aktiven und inaktiven Beamten und Richtern vor. In Bezug auf die amtsangemessene Alimentation des kinderlosen Beamtenehepaars kann hinsichtlich der Versorgung grundsätzlich keine Unteralimentation erblickt werden. Da überdies das Bundesverfassungsgericht zur amtsangemessenen Alimentation von Ruhestandsbeamten noch keine grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, können die auf Seite 18 dargelegten Berechnungen nicht validiert werden. Dem Finanzministerium ist darüber hinaus nicht bekannt, ob Ruhestandsbeamte mit einer hinreichenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach Erreichen der Altersgrenze der Sozialhilfe anheimgefallen sind.

Beginnend auf Seite 19 setzt sich der tbb mit der Gesetzesbegründung auseinander. Die Tabellen bezüglich der ersten drei Parameter können – mangels aufgeführter Zahlen – nicht nachvollzogen werden. Gleiches gilt für die farbliche Hinterlegung, die Bedeutung „größer“ und „kleiner“ sowie für den auf Seite 20 Mitte ohne Berechnungsgrundlage dargelegten Wert in Höhe von 272 %, der nicht vom Finanzministerium stammt. In Bezug auf den Nominallohnindex ist anzumerken, dass das Finanzministerium zur Vorbereitung der zweiten Ressortabstimmung das Landesamt für Statistik um aktualisierte Werte gebeten hat. Mit Schreiben des Präsidenten des Landesamts für Statistik an das Finanzministerium vom 2. Juni 2021 wurden diese übermittelt. So zeigt sich bei Fortschreibung des Wertes für das Jahr 2020 für das Jahr 2021 eine signifikante Verringerung des Verstoßes gegen die Einhaltung des zweiten Parameters, welche sich mit unter einem Prozentpunkt dem Grenzwert von 5 % annähert (5,99 % im Vergleich zu 8,57 % im Jahr 2020). Diese Werte wurden in den Gesetzentwurf aufgenommen.

In Bezug auf den dritten Parameter wird durch die Verwendung roter Farbe suggeriert, dass eine Nichteinhaltung dieses Parameters ab den Zeiträumen 1998 bis 2013 vorliege. Dies entspricht keinesfalls den Tatsachen. Hierzu wird auf die Tabelle in Anlage 3 des Gesetzentwurfs und die diesbezüglichen Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen. Zudem erschließt sich nicht, wie der aktuell deutlich eingehaltene und mit einem negativen Wert sogar „übererfüllte“ dritte Parameter als Indiz für die Anhebung der Grundbesoldung herangezogen werden kann und soll.

In Bezug auf den systeminternen Besoldungsvergleich wird zunächst auf die in Abschnitt B gemachten Ausführungen verwiesen. Die Angaben in der Tabelle auf Seite 21 unten sind nicht nachvollziehbar, da sie die Abschaffung des einfachen Dienstes mit einrechnen, was den Vergleich exorbitant verzerrt. **Auffällig ist sodann die Ausführung des tbb auf Seite 22 oben, wonach er einräumt, dass nicht zwangsläufig die unterste**

Besoldungsgruppe zum Maßstab genommen werden müsse. Das Bundesverfassungsgericht führe dazu aus, dass ein Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen vorliege. Genau diese vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Berechnung hat das Finanzministerium vorgenommen. Danach besteht kein Verstoß gegen das Abstandsgebot. Auf die Berechnungen in Anlage 4 des Gesetzentwurfs wird verwiesen. Die Behauptung des tbb zur Verletzung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen ist daher zurückzuweisen.

Ab Seite 23 setzt sich der tbb mit der Einhaltung des Mindestabstands auseinander. Die hierzu in der Einleitung aufgestellte Behauptung (Seite 23 oben), die Berechnungen des Finanzministeriums entsprächen ohne nachzuvollziehende Begründung nicht der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts, ist haltlos und wird zurückgewiesen. Hierzu sei angemerkt, dass in der Gesetzesbegründung auf zehn Seiten und in vielen Anlagen die zu berücksichtigenden Aspekte des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs dargestellt und deren Ermittlung ausführlich und nachvollziehbar hergeleitet wurden. Insbesondere zu erwähnen sind hierbei die äußerst aufwändige Ermittlung und Verprobung der Kinderbetreuungskosten, der Kosten für Bildung und Teilhabe sowie der Sozialtarife. Hierdurch wurde zugleich das Gesamtkonzept dargestellt, wonach die Landesregierung zukünftig mit Blick auf das Prozeduralisierungsgebot (Bundesverfassungsgericht, a.a.O., Rn. 97) die Besoldung auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen wird.

In Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung behauptet der tbb, die vom Finanzministerium vorgenommene Berechnung weiche ohne nähere Begründung von den Berechnungen des tbb ab (Seite 25 unten). Hierbei darf nicht verkannt werden, dass die Berechnungen des Finanzministeriums – mögen sie auch zu geringeren Werten bei der Berechnung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs führen – weder rechtswidrig noch unbegründet sind.

Insbesondere verwehrt sich der tbb gegen das vom Finanzministerium verwendete so genannte 95 %-Perzentil für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Dieser Wert spiegelt die entsprechenden Kosten für Unterkunft und Heizung wider, die in 95 % der Fälle aufgewendet werden müssen. Die übrigen 5 % werden als so genannte Ausreißer betrachtet und bleiben bei der Wertermittlung unberücksichtigt. Dieser Wert, der damit den tatsächlichen Bedarf in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle widerspiegelt, wird jährlich von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht.

Der tbb fordert diesbezüglich eine sklavische Abarbeitung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 in Bezug auf die anzusetzenden Werte, insbesondere bezüglich der aus seiner Sicht zu niedrig bemessenen Heizkosten. Der Beschluss des Gerichts (Bundesverfassungsgericht, a.a.O., Rn. 53) führt zur realitätsgerechten Ermittlung der Kosten allerdings Folgendes aus:

*„Die nachfolgenden Ausführungen stellen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage dar. Ihm stünde es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfGE 137, 34 <75 f. Rn. 82 ff.>). Ihn trifft jedoch die Pflicht, die ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die **Entwicklung der Lebensverhältnisse** zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen [...].“*

In Bezug auf die Verwendung des 95 %-Perzentils für die Kosten der Unterkunft führt das Gericht in Rn. 59 weiterhin aus:

*„Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft **wird realitätsgerecht erfasst**, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 %-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft anerkannt worden ist, liegt bei unter 5 %. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können.“*

Nichts Anderes gilt für das dem Gesetzentwurf zugrunde gelegte Perzentil für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Warum sich der tbb an dieser Stelle der tatsächlichen und damit realitätsgerechten Abbildung der Kosten verschließt, ist nicht nachvollziehbar und liegt wohl offenbar in der Untermauerung seiner Argumentation für eine nach seiner Ansicht durch den Gesetzentwurf nicht hinreichende Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation begründet. Der Umstand, dass dieser die Kostenrealität zutreffend abbildende Wert niedriger ist als die Annahmen und Berechnungen des tbb, ist für die Landesregierung kein Argument, dieses Perzentil nicht verwenden zu dürfen. Dieser Punkt wurde mit dem tbb und dem Finanzministerium mehrfach schriftlich und mündlich erörtert. Ein durchgreifender Einwand hiergegen wurde aber seitens des tbb nicht vorgetragen.

Nochmals sei angemerkt, dass die Bundesagentur für Arbeit den für 2020 ermittelten Wert für die Kosten für Unterkunft und Heizung (900 Euro) zwischenzeitlich dem Finanzministerium übermittelt hat. Dieser wurde in dem jüngsten Gesetzentwurf berücksichtigt. Die kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags wurden entsprechend angehoben.

Der tbb fordert auf Seite 27 oben eine fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Kosten für Bildung und Teilhabe zu berücksichtigen, wonach nach § 21 Abs. 6 SGB II ein Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht erbracht werden kann (Weisung 202102001 vom 1. Februar 2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht). Voranzustellen ist zunächst, dass eine solche Weisung für die Thüringer Landesregierung in Bezug auf die Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Zudem handelt es sich hierbei um einen pandemiebedingten Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II und um keine Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Zu beachten ist ferner dessen Subsidiarität. Nach § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II ist nämlich der Mehrbedarf nur dann unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Die Berücksichtigung eines lediglich subsidiär greifenden Mehrbedarfs mit dem dafür vorgesehenen Höchstbetrag von 350 Euro ist daher nicht sachgerecht. Zudem stellt auch das Bundesverfassungsgericht bei einzelnen Positionen der Bildung und Teilhabe, die nur auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, fest, dass diese außer Ansatz bleiben können. Ähnlich verhält es sich auch hier. Nach alledem ist hierfür im

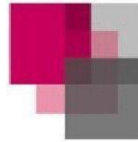
Rahmen der Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs kein Betrag zu berücksichtigen.

Auf Seite 28 setzt sich der tbb mit einem Vergleich zu Verdienstmöglichkeiten in der Privatwirtschaft auseinander. Zu verkürzt ist dabei seine tabellarische Darstellung der Bruttoverdienste. Wenn, dann bedarf es an dieser Stelle einer Gesamtbetrachtung von Besoldung und Versorgung (die der tbb auf den Seiten 7 und 17 seiner Stellungnahme noch gefordert hat) einerseits und Gehalt und gesetzlicher Rente andererseits. Danach würde sich ein anderes Bild ergeben. Im Übrigen sind weitere Aspekte zu berücksichtigen. So sind beispielsweise betriebsbedingte Kündigung und Kurzarbeit dem Beamtenstatus wesensfremd. Auf diese und andere Punkte geht die Gesetzesbegründung ausführlich ein.

Um künftig sicherzustellen, dass die Besoldung in Thüringen den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern genügt, schlägt der tbb unter „sonstigen Ergänzungen“ auf Seite 29 eine Evaluierungs- und Unterrichtungsklausel vor, welche in § 14 Thüringer Besoldungsgesetz implementiert werden soll.

Einer solchen bedarf es nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 den Besoldungsgesetzgebern einen Handlungsauftrag zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation vorgegeben, wobei aber auch der gesetzgeberische Ermessensspielraum betont wurde (Bundesverfassungsgericht, a.a.O., Rn. 49). An diesen Auftrag ist das Finanzministerium schon allein aufgrund des Rechtsstaatsprinzips gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Überdies ist die Überprüfung eine Selbstverständlichkeit. Der von der Landesregierung erarbeitete Gesetzentwurf belegt vor allem, dass der Besoldungsgesetzgeber seinen Begründungspflichten nachkommt und im Sinne der Prozeduralisierung auch zukünftig nachkommen wird. Insoweit ist eine Evaluierungs- und Unterrichtungsklausel überflüssig.

Äußerst bedenklich ist die im Entwurf zu § 14 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Besoldungsgesetz (Seite 29 unten) als Evaluierung getarnte Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers, bei der Besoldung zukünftig die gleichmäßige Beachtung aller Beamten, unabhängig von dem Anspruch auf familienbezogene Zuschläge, zu berücksichtigen. Hier versucht der tbb, „durch die Hintertür“ die Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers zur Anhebung der Grundgehaltssätze anstelle der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags zu implementieren, um somit zumindest für die Zukunft sein Hauptanliegen durchzusetzen. Diese Regelung formuliert versteckt neben einer bloßen Evaluierungs- und Unterrichtungspflicht die strikte Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers, für künftige Anpassungen zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation anstelle der familienbezogenen Bestandteile ausschließlich die Grundgehaltssätze anzuheben. Neben einer damit verbundenen vollständigen Reduktion des gesetzgeberischen Ermessens bezüglich der Umsetzungsvarianten zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation, welche das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 explizit festgestellt hat, wären die Auswirkungen auf den Landeshaushalt mehr als erheblich. Dies würde in der Regel zu einer Verzehnfachung der Ausgaben führen und hätte zur Folge, dass zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation in der Besoldungsgruppe A 6 wegen der Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Besoldungsgruppen auch in der Besoldungsgruppe B 10 die gleichen linearen Besoldungsanpassungen vorzunehmen wären. Eine solche undifferenzierte Herangehensweise ist aus Sicht der Landesregierung keinesfalls vertretbar und darf überdies keine extrem einengende Handlungsanleitung zur künftigen verfassungsgemäßen Ausgestaltung der Besoldung werden. Sie ist daher entschieden und vollumfänglich zurückzuweisen.



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail

Thüringer Finanzministerium
Dr. Marco Heber
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Landesvorsitzender
Frank Schönborn

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften
und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen
Schö/Jäk

Ihr Zeichen
P1500 – 04.13/2021 -14; Dok.:
77902/2021

Ihre Nachricht vom
4. Mai 2021

Datum
10. Juni 2021

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Schriftliche Stellungnahme nach § 95 ThürBG

Sehr geehrter Herr Dr. Heber,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Der tbb begrüßt, dass der Freistaat Thüringen mit dem vorgelegten Gesetzentwurf anerkennt, dass die zu zwei Landesbesoldungsrechten ergangenen Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) auch Wirkungen für das Thüringer Besoldungsrecht entfalten, die es gilt, schnellstmöglich umzusetzen.

Auch will der tbb anerkennen, dass der Freistaat Thüringen mit der zügigen Umsetzung in diesem komplexen und gleichzeitig wichtigen Bereich zeigt, dass er im Besoldungsrecht auch kurzfristig kompetent, zielorientiert und sachgerecht gestalten kann.

So beinhaltet die zeitnahe Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes eine vom tbb erhobene Forderung – und entbindet die Beamtinnen und Beamten Thüringens zumindest in den Jahren 2020 und 2021 davon, die ihnen aus der Verfassung zustehenden Ansprüche auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation erneut im Wege des Widerspruchs gegenüber ihrem Dienstherrn geltend machen zu müssen.

Die grundsätzlich positiv zu bewertende Streichung der Erfahrungsstufe 1 der Grundbesoldung der Gruppen A 6 und A 7 des mittleren Dienstes sieht der tbb aber nicht nur als Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Angesichts der ständig steigenden Lebenshaltungskosten und der Aufrechterhaltung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes ist dies ein zwingender und richtiger Schritt für die dringend notwendige Nachwuchsgewinnung in den nächsten Jahren. Es muss für den Dienstherrn Thüringen eine

Selbstverständlichkeit sein, dass er seine Beamtinnen und Beamten so alimentiert, dass sie sich mehr leisten können als diejenigen, die Leistungen der sozialen Grundsicherung erhalten. Im Übrigen halten wir es für geboten, die „fehlende“ Erfahrungsstufe am Ende der Tabelle wieder zu ergänzen.

Das dafür gewählte Mittel der massiven Anhebung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile (Kinderzuschlag) erscheint uns jedoch nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Der tbb lehnt den gewählten Weg – Umsetzung der Entscheidung zur sog. Grundbesoldung durch die alleinige **Anhebung der Kinderzuschläge für das 1. und 2. Kind ab**. Richtiges Mittel wäre es gewesen, vorab die Grundbesoldung in Gänze anzuheben. Dabei wären alle Beamtinnen und Beamten einzubeziehen, die faktisch von höheren Lebenshaltungskosten betroffen sind.

Über den Gesetzentwurf hinaus sind strukturelle Verbesserungen einschließlich einer Wiedereinführung bzw. Reaktivierung der Wohnungsfürsorge sowie eine generelle Attraktivitätssteigerung, insbesondere durch verbesserte bzw. vereinfachte Aufstiegsmöglichkeiten (verbesserte vertikale Laufbahndurchlässigkeit) notwendig.

Auch hält es der tbb für geboten, dass der Dienstherr seiner verfassungsrechtlich gebotenen Beobachtungspflicht sorgfältiger als in den letzten Jahren nachkommt, um eine erneute verfassungswidrige Besoldung mit zahlreichen haushaltsnahen Widersprüchen und ggf. Klagen zu vermeiden und den Beamtinnen und Beamten auch tatsächlich die Leistungen zukommen zu lassen, die ihnen für die von Ihnen erbrachte Aufgaben tatsächlich und rechtlich zusteht.

Die Anhebung der Kinderzuschläge ab dem 3. Kind betrachten wir in Umsetzung in Bezug auf das Urteil des BVerfG zu kinderreichen Familien als richtig und stimmen dem zu.

Hintergrundinformationen (weiter zum Gesetz auf Seite 5)

Hintergrund des Gesetzentwurfs

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 4. Mai 2020 zwei Beschlüsse veröffentlicht, die verbindliche Vorgaben für eine verfassungsfeste Alimentation beinhalten. Mit dem vom Thüringer Finanzministerium nun vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in zwei Beschlüssen zum Alimentationsprinzip (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz – Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) umgesetzt werden.

Der erste Beschluss (Beschluss 2 BvL4/18) erging zur Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 in Berlin.

Im zweiten Beschluss (Beschluss 2 BvL 6/17) stellte das BVerfG fest, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, die in den Jahren 2013 bis 2015 die Alimentation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 regeln, mit Artikel 33 Abs. 5 GG insoweit unvereinbar waren, als es der Gesetzgeber unterlassen hat, die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit drei Kindern (für das Jahr

2013) beziehungsweise mit vier Kindern (für die Jahre 2014 und 2015) in einer dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Höhe festzusetzen.

Das BVerfG prüft die Untergrenze der Besoldung seit einer Entscheidung im Jahr 2015 anhand von rechnerischen Schwellenwerten, deren Unterschreitung Indiz für einen Verfassungsverstoß ist. Mit der neuen Entscheidung aus Mai 2020 hat das BVerfG die Maßstäbe konkretisiert. Wird in der untersten Besoldungsgruppe ein Mindestabstand zur Grundsicherung („Hartz-IV“) nicht eingehalten, wird die unzureichende Besoldung auch für die anderen Besoldungsgruppen vermutet (*Mindestabstandsgebot*). Der Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Besoldung der untersten Besoldungsgruppe – in Berlin war das die A4 (in Thüringen A 6) – weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie liegt. Für andere Besoldungsgruppen liegt darüber hinaus eine starke Vermutung für eine unzureichende Alimentation vor, wenn der Abstand zur untersten Besoldungsgruppe um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wird (*Abstandsgebot*).

Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss nach den Beschlüssen des BVerfG anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien geprüft werden. Dies erfolgt in mehreren Schritten: Auf der *ersten Prüfungsstufe* wird mit Hilfe von fünf Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt (*Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder*). Beim systeminternen Besoldungsvergleich ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Ein Verstoß hiergegen betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Auf der *zweiten Prüfungsstufe* sind die Ergebnisse der ersten Stufe mit den weiteren alimentations-relevanten Kriterien im Rahmen einer *Gesamtabwägung* zusammenzuführen. Werden mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation.

Das Bundesverfassungsgericht prüfte die im Beschluss von Mai 2020 gegenständliche Berliner Besoldung anhand dieser fünf Parametern. Diese Parameter wurden von tbb und TFM auch in Thüringen angelegt.

Der tbb sieht mindestens 3 Parameter (Parameter 1 [Entwicklung Tariflöhne], 2 [Entwicklung Nominallohnindex] und 4 [systeminterner Besoldungsvergleich]) als verletzt an. Die Überprüfung des 3. Parameters [Entwicklung Verbraucherpreisindex] zeigt nach unseren Berechnungen eine deutliche Abkopplung der Besoldungsentwicklung gegenüber der Entwicklung der Reallöhne.

Die festgestellte Verletzung des Abstandsgebotes der untersten Besoldung A 6 zur sozialen Grundsicherung wirkt sich dabei besonders gravierend aus. Mit diesem Verstoß steht nach Auffassung des tbb das gesamte Besoldungsgefüge in Frage, da der Ausgangspunkt für die ab A 6 folgende Besoldungsstaffelung bis hin zur R-Besoldung her fehlerhaft ist.

Auch die Überprüfung des Finanzministeriums anhand der vom BVerfG vorgegebenen Parameter ergab, dass in Thüringen die Besoldungsgruppen A6 bis A9 nicht den nötigen Abstand zur Grundsicherung aufweisen und das bereits seit 2008, d.h. nunmehr 12 Jahren. Darüber hinaus sieht das TFM 2 Parameter als verletzt an.

Die daraus ableitbare zwingende Erhöhung der Besoldung jedenfalls der unterersten Besoldungsgruppe muss sich dabei nach der Auffassung des BVerfG nicht linear auf die Erhöhung der anderen Besoldungsgruppen auswirken. Denn auch für die Neujustierung der Besoldung hat das BVerfG dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zugestanden. Jedoch hat BVerfG klargestellt, dass der Gesetzgeber eine angemessene und nicht nur eine „gerade so“ nicht evident unzureichende Besoldung schuldet. Rückwirkende Besoldungsnachzahlungen müssen eine – deutlich über der Untergrenze liegende – angemessene Höhe erreichen. Im Ergebnis hat eine Gesamtabwägung zu erfolgen.

Hintergrund - im Gesetzentwurf vorgesehene Änderungen

Der nunmehr vom TFM vorgelegte Gesetzentwurf soll dazu führen, dass die seit 2008 in Thüringen in den unteren Besoldungsgruppen bis hin zum Eingangsamts des gehobenen Dienstes nicht mehr verfassungsgemäß ausgestaltete Besoldung wieder den Vorgaben entspricht.

Dazu soll nach dem Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs an der Besoldung folgende Änderungen vorgenommen werden:

- in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 soll ab 1. Januar 2020 das Grundgehalt aus der zweiten Erfahrungsstufe gewährt werden,
- der kinderbezogene Familienzuschlag soll wie folgt erhöht werden:

kinderbezogener Familienzuschlag für das	Rückwirkende Erhöhung für das Jahr 2020		Erhöhung ab 1. Januar 2021	
	um	auf	um	auf
erste Kind	75,00 Euro	209,41 Euro	75,00 Euro	211,29 Euro
zweite Kind	254,38 Euro	388,79 Euro	267,45 Euro	403,74 Euro
dritte Kind	310,00 Euro	715,30 Euro	307,00 Euro	717,97 Euro
vierte und weitere Kinder	292,00 Euro	697,30 Euro	285,00 Euro	695,97 Euro

- ausschließlich für Beamt*innen mit anhängiger Klagen und Widersprüchen soll es Rückzahlungen für die Jahre 2008 bis 2019 geben.

Außerhalb des Gesetzentwurfs hat das TFM darüber hinaus angekündigt, in einem weiteren Schritt im nächsten Jahr das Besoldungsgefüge zu evaluieren, indem die aufkommensneutrale Anhebung der Grundgehaltssätze geprüft wird.

Kurzdarstellung der Position des tbb

- 1) Der tbb hat für sich die bisherigen Ergebnisse aus dem Urteil des BVerfG wie folgt zusammengefasst:
 - Konkret hat es der Thüringer Gesetzgeber Land **seit 2008** versäumt, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und eine Besoldung zu gewähren, die in allen Fällen zumindest einen ausreichenden Abstand zur Grundsicherung ausweist. Der Verstoß ist auch nicht geringfügig, sondern verletzt den Abstand zu Grundsicherung in der Spitze um rund 20%. Es ist mit der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG – mit der überall geltenden Anordnung des Artikel 33 Abs. 5 GG – eben nicht unbeachtlich, dass in Folge von ständig steigenden Lebenshaltungskosten alle Beamtinnen und Beamten in ähnlicher Weise betroffen sind.
 - Es ist in der Thüringer Besoldungsordnung A in mehr als einem Drittel der Besoldungsgruppen der **Abstand zur Grundsicherung nicht eingehalten**.
 - Seit 2015 ist zudem das Abstandsgebot der Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes (mD), des gehobenen Dienstes (gD) sowie des höheren Dienstes (hD) zur untersten Besoldungsgruppe (bis 2015 der einfache Dienst eD) **deutlich verletzt**.
 - Zudem besteht in Thüringen eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex als ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Im Ergebnis zeigt sich, dass für alle Besoldungsgruppen in allen Zeiträumen der Wert den das BVerfG als Grenze definiert in Höhe von 5 % **deutlich überschritten** wird (grau hinterlegt).

Das nun zu erlassende „Reparaturgesetz“ muss nach den Vorgaben des BVerfG eine amtsangemessene und nicht nur eine „gerade so“ nicht evident unzureichende Alimentation gewährleisten. Es gebietet der Respekt vor dem Verfassungsorgan, nicht erneut in einen Wettbewerb um das dichteste Erreichen der Besoldungsuntergrenze einzutreten.

- 2) Daraus folgenden vertritt der tbb zusammenfassend folgende 8 Positionen:

1. Um dieses gesetzliche Versäumnis auszugleichen, wäre aus Sicht des tbb die generelle Anhebung der Grundgehaltssätze der richtige da verfassungsrechtlich nötige Ansatzpunkt. Damit wäre für alle Beamtinnen und Beamten ein klares und richtiges Signal gesetzt, dass ihr Dienstherr sie zukünftig amtsangemessen besoldet.

Dabei sind die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 6 (rückwirkend) so anzupassen, dass der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten wird. Alle übrigen Besoldungsgruppen sind (rückwirkend) mindestens um solche Prozentbeträge zu erhöhen, dass keiner der vom Verfassungsgericht herangezogenen Parameter unterschritten wird (hier: Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen).

Das BVerfG selbst führte in seinem Beschluss (2 BvL 4/18 Rn. 49) aus: „Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt, lässt sich daher nicht mit der für die Annahme eines

Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurück bleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können.“

Wie das Thüringer Finanzministerium ausführt, sind die Besoldungsgruppen A6, A7, A8 und A9 betroffen, die nicht nur an der Grenze zur Grundsicherung liegen, sondern diese teilweise deutlich unterschreiten.

2. Der vorgelegte Gesetzentwurf vermag es nicht, die Verletzung des Abstandsgebots der Besoldungsgruppen im Verhältnis zur unteren Besoldungsgruppe zu beseitigen.

Eine Überprüfung der Abstände der Besoldungsgruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie der Besoldungsordnungen B, R und W zur jeweils untersten Besoldung ergibt eine fast durchgehende Verletzung des notwendigen Abstands von mehr als 5% innerhalb eines 5 Jahres Zeitraumes bis zum Jahr 2020. Dies ist maßgeblich auf die Abschaffung des einfachen Dienstes zurückzuführen, die sich in der Besoldung ab September 2015 auswirkt. So hat sich der Abstand des Endgrundgehaltes im Verhältnis zum Endgrundgehalt der jeweils untersten Besoldungsgruppe im Betrachtungszeitraum 2011-2016 im Minimum um 13,75% in der Spitze um 49,00% verändert. Vergleichbare Werte gab es im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2020.

Zulässig wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Veränderung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren um nicht mehr als 10% (vgl. BVerfGE 139, 64 <118 Rn. 112>; 140, 240 <286 Rn. 92>).

Die sachlich nicht zu rechtfertigende deutliche Erhöhung des Familienzuschlags zu Ungunsten der verfassungsrechtlich nötigen Erhöhung der Grundbesoldung führt zudem zu einer Vertiefung der Verletzung des verfassungsrechtlich garantieren Abstandsgebots (Art. 33 Abs. 5 GG) der Besoldungsgruppen untereinander.

3. Die im Gesetzentwurf vorgesehene massive Anhebung der kinderbezogenen Besoldungsbestandteile (Familienzuschlag) für das erste und zweite Kind führt dahin, dass sich der Charakter der Familien“zuschlags“ im Verhältnis zur Grundbesoldung sich hin zu einer Nebenbesoldung entwickelt und damit nicht mehr dem vom BVerfG entwickelten Vorstellungen zum Charakter des Familienzuschlags als „die Grundbesoldung ergänzend“ entspräche.

So würde der Familienzuschlag im Verhältnis zur Gesamtbruttobesoldung in der A6 Stufe 9 auf 21% (bislang 13%), in A9 Stufe 11 auf 17% (11%) und A13 Stufe 12 auf 12% (7%) steigen. Übersetzt heißt dies, dass für die unterste Besoldungsgruppe A 6 die familienbezogenen Besoldungsbestandteile mehr als ein Fünftel der Gesamtbesoldung ausmachen. Das BVerfG geht jedoch von einem Bild der vierköpfigen Beamtenfamilie aus, wonach der Kindesunterhalt für das erste und zweite Kind „ganz überwiegend aus den allgemeinen, d. h. „familienneutralen“ und insoweit auch ausreichenden Gehaltsbestandteilen bestritten werden kann und die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile ergänzend hinzutreten (BVerfGE 44, 249 Rn. 65)“.

4. Die übermäßige Betonung eines Besoldungselements, welches nahezu ausschließlich an die Kinderzahl anknüpft, ist insbesondere auch deshalb nicht der richtige Weg, da es Alleinstehende ganz und Verheiratete in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle ausschließt.

Kinderlose, gleichgeschlechtlich Lebende und zusammenfassend Adoptionswillige wären hiervon ungleich härter betroffen. Durch die Überbetonung der kinderbezogenen Elemente wäre ihr Einkommen überproportional niedrig. Letztlich wäre dies geeignet, sich auf die Lebensführung und die Frage einer Familiengründung auszuwirken. Der Beamte sollte nach dem Grundsatzgedanken der amtsangemessenen Alimentation jedoch nicht in seiner Entscheidung zur Familiengründung von seiner Besoldung abhängig sein. In diesem Sinne hebt das BVerfG direktiv hervor (Beschluss vom 22.03.1990 - 2 BvL 1/86 Rn. 56): *„Dem lag die Annahme zugrunde, der Besoldungsgesetzgeber habe das Beamtengehalt in seinen familienneutralen Bestandteilen von vornherein grundsätzlich so bemessen, dass -- vor allem auch im Blick darauf, dass der Beurteilung der Amtsangemessenheit das Nettoeinkommen des Beamten zugrunde zu legen ist -- überwiegend davon eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, mag sie auch zur Folge haben, dass der (noch) unverheiratete und der verheiratete (noch) kinderlose Beamte sich auf diese Weise regelmäßig einen -- teils deutlich großzügigeren Lebenszuschnitt leisten können als der Beamte mit einem oder mit zwei Kindern; denn diejenigen Zuschläge, einschließlich des Kindergeldes, um die sich die Bezüge des Beamten beim ersten und zweiten Kind erhöhen, sind nicht geeignet, den zusätzlichen Bedarf, der der Beamtenfamilie beim ersten und zweiten Kind erwächst, auch nur annähernd auszugleichen.“*

„Die Bezüge sind so zu bemessen, dass Beamte der gleichen Besoldungsstufe sich in der Lebenswirklichkeit ohne Rücksicht auf die Größe der Familie annähernd das Gleiche leisten können muss (vgl. BVerfGE 44, 249, 267; 81, 363, 376).“

5. Für kinderreiche Beamtenfamilien drohen Versorgungsengpässe.

Familienzuschläge, insbesondere Kinderzuschläge, sind nicht versorgungsrelevant (d.h. sie werden nicht für die Berechnung der Versorgung einbezogen). Gerade kinderreiche Familien haben durch Kindererziehungszeiten und der überdurchschnittlich hohen Teilzeitquoten unter ihnen mit großen Engpässen in der Versorgung zu rechnen. Eine Argumentation in der Gesetzesbegründung war jedoch, Familien mit Kindern zu helfen.

6. Um die Besoldung verfassungsgerecht auszugestalten, dürfen nicht vor allem fiskalische Gesichtspunkte und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, im Mittelpunkt stehen. Das TFM hat mit der Entscheidung, die Familienzuschläge anzuheben jedoch die offensichtlich kostengünstigste und nicht die verfassungsrechtlich gebotene Lösung gewählt.

„Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentierung ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den "wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt (BVerfG, 30.03.1977 - 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75 Rn. 50).“ Aus der Präsentation des TFM („Kurzdarstellung des Gesetzentwurfs zu TOP 10 der HuFa Sitzung vom 28. Mai 2021“ S. 12 und 13, erhalten vom Ministerpräsidenten am 31.5.2021) ist sehr offensichtlich erkennbar, dass sich der Besoldungsgesetzgeber nicht vorrangig an dem Ziel der Herstellung einer

verfassungsgemäßen Besoldung orientiert hat, sondern vorrangig an der Herstellung der kostengünstigsten Lösung über die Anhebung der Familienzuschläge.

Aus dem protokollierten Vortrag des TFM Vertreters vor dem Petitionsausschuss (Ergebnisprotokoll, 11. Sitzung am 26. November 2020, S. 16) kann man Folgendes entnehmen:

„Zur Heilung des verfassungswidrigen Besoldungsabstands zur Grundsicherung habe man sich im TFM mit verschiedenen Lösungsmöglichkeiten befasst. Bei der Option des Familienzuschlags, bezogen auf das zweite Kind, würden sich geschätzte Kosten von 25 Mio. Euro ergeben. Mit Ausgaben von 36,5 Mio. Euro sei zu rechnen, wenn der Familienzuschlag auf das erste und zweite Kind verteilt würde. Bei der Erwägung einer Option im Bereich des Grundgehalts müsse das Abstandsgebot beachtet werden. Fehlten bspw. 320 Euro in der Besoldungsgruppe A6 Stufe1 und würde das Grundgehalt um diesen Betrag ergänzt werden, müssten alle anderen Besoldungsgruppen um den Prozentsatz dieses Betrags ebenfalls erhöht werden. Diese Variante würde Kosten von ca. 265 Mio. Euro im Jahr erzeugen und stelle die teuerste Option dar. Die Einführung von einer jährlichen Sonderzahlung in Höhe von 50 Prozent eines Monatsgehalts sei ebenfalls denkbar und koste zwischen 80 und 82 Mio. Euro im Jahr, und ein 13. Monatsgehalt hätte Kosten von ca. 160 Mio. Euro zur Folge.“

Diese Alternativen finden in den Ausführungen zum Gesetzentwurf keine Erwähnung. Es ist keine inhaltliche und folgenabschätzende Auseinandersetzung mit diesen Möglichkeiten erfolgt, die zumindest teilweise geeignet gewesen wären, der bislang vom tbb aufgeführten Kritik zu entgegenen.

7. Die Thüringer Besoldung ist in einigen Besoldungsgruppen nicht mehr in der Lage, ihre qualitätssichernde Funktion aufrecht zu erhalten. Der tbb gelangt zu der Ansicht, dass es Thüringen offenkundig nicht mehr gelingt, regelmäßig aus der Gruppe der besten 10 % der Absolventen den Nachwuchs für den Justizdienst zu rekrutieren.

Beide Bundesgerichte bestätigten die seit langem vertretene Auffassung des tbb, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllen kann.

Für Thüringen zeigt sich daran, dass es dem Land schon seit mehreren Jahren kaum mehr gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst zu gewinnen. Die Einstellungsvoraussetzungen für den höheren Justizdienst in Thüringen sind von „mindestens vollbefriedigend“ (gegen 2006) zunächst auf „in der Regel mindestens vollbefriedigend“ (gegen 2009), sodann auf „im Ersten Staatsexamen mindestens 7,5 Punkte, im zweiten Staatsexamen mindestens 8,5 Punkte“ und zuletzt auf „mindestens 15 Punkte in beiden Staatsprüfungen zusammen“ (2020) abgesenkt worden, obwohl gleichzeitig das Notenniveau in den vom Juristischen Prüfungsamt verantworteten Prüfungen erheblich gestiegen ist.

Dabei ist in Thüringen ausweislich der Ausbildungsstatistiken des Bundesjustizprüfungsamtes (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html) die absolute Zahl der Referendare, welche an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung teilnehmen, seit dem Jahr 2001 entgegen der Entwicklung in anderen Ländern massiv gesunken. Der deutlich gestiegene Anteil von Kandidatinnen und Kandidaten mit 9 oder mehr Punkten im Zweiten Juristischen Staatsexamen hat daher auch zu einer Erhöhung der mit „Prädikat“ bestehenden Kandidaten in absoluten Zahlen geführt. Während im Jahr 2001 lediglich 11,36% der Personen die Notenstufen „vollbefriedigend“ und besser erreichten, waren es im Jahr 2018 bereits dreimal so viele mit 34,09% der Personen.

Die Gruppe der sogenannten Prädikatsjuristen, die im Land Thüringen als Assessoren pro Jahr neu hinzukommen, hat sich trotzdem kaum verändert. Gleichwohl sah sich das Land

Thüringen veranlasst, seine Einstellungs Voraussetzungen aus unserer Sicht dramatisch abzusenken.

Um noch zu den besten 10 % der Absolventen zu gehören, wären angesichts des sprunghaft gestiegenen Notenniveaus regelmäßig deutlich zweistellige Ergebnisse in beiden Examina erforderlich.

8. Das TFM wählt als Ausgangspunkt seiner Berechnung zur Grundsicherung andere Werte als das BVerfG und kommt dadurch auf geringere Anpassungsbedarfe, die bei Anlegen der Maßstäbe des BVerfG wiederum zu einer zu niedrigen Besoldung führen.

So gibt es Differenzen zu den Berechnungen der Kosten für Unterkunft und Heizung. Auch wurden die von der BfA übermittelten aktuellen Werte von 2020 nicht berücksichtigt. In den Berechnungen sind auch keine Leistungen und Ausgaben für IT vorgesehen.

3) Fazit des tbb

Als Folge ist der Gesetzentwurf von Seiten des tbb bis auf die Regelungen zur Erhöhung der Familienzuschläge ab dem dritten Kind zurückzuweisen.

Das TFM verkennt nach Ansicht des TFM, dass der Mangel in der Besoldung in Thüringen aufgrund der zahlreichen Verstöße in den verschiedenen Parametern nicht allein über eine Anhebung der kinderbezogenen Familienzuschläge in der Besoldung zu reparieren ist. Dem tbb drängt sich vielmehr der Verdacht auf, sich hier aufgrund der zu erwartenden Kosten, für das kostengünstigste Modell entschieden zu haben und nicht für eines, welches geeignet ist, die Thüringer Besoldung mit Blick auf alle vom BVerfG vorgegebenen Parameter wieder verfassungsfest auszugestalten.

Der tbb fordert eine allgemeine Anhebung der Grundbesoldung.

Ausführliche Darstellung:

Zum Gesetzentwurf: „Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation“

Zu Artikel 1 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Wie das BVerfG darlegt, verpflichte das Alimentationsprinzip den Besoldungsgesetzgeber zudem dazu, sich bei der Bemessung der Besoldung - für alle Beamten - an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren. Dass vorrangig die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung nicht einschränken könne, gelte ebenfalls für alle Beamten. Die verfassungsrechtlich geschuldete Alimentierung sei nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den "wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lasse. Wenn der Besoldungsgesetzgeber für niedrigere Besoldungsgruppen eine Anpassung in bestimmter Höhe als für eine amtsangemessene Alimentation erforderlich erachte, müsse er sich daran für alle Beamten festhalten lassen, sofern er mit der Differenzierung keine Umgestaltung des Besoldungssystems oder eine Neubewertung von Statusämtern vornehme (BVerfG, Beschluss vom 23.05.2017 - 2 BvR 883/14; 2 BvR 905/14).

Zu Nr. 1

§ 67d Nachzahlung wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18

Vorbemerkungen hierzu:

Die Nachzahlungen bis einschließlich 2020 sind als Entgeltbestandteile und Bruttobeträge ausgewiesen. Das heißt, die Beträge sind im Anschluss zu versteuern und hier schlägt bei jedem Einzelnen die Progressionsfalle zu. Gleichzeitig sind die veranschlagten Ausgabebedarfe im Haushalt um den Steueranteil höher. Des Weiteren dürfte auch der Erfüllungsaufwand für das Land höher und die Sache selbst streitanfällig sein, wenn es darum geht, wie die Versteuerung erfolgen soll.

In einem aktuellen Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anpassung der Alimentation für kinderreiche Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften werden die Nachzahlungsregelungen bis einschließlich 2020 als Nettobeträge im Gesetz ausgewiesen, indem diese Beträge nicht als Familienzuschlag oder Erhöhung der Dienstbezüge qualifiziert werden.

Steuerrechtlich wären diese Zahlungen dann als Schadenersatzleistung einzustufen und unterliegen somit keiner Steuerpflicht. Jeder einzelne Beamte und Richter kann auf seinem Kontoauszug den Nachzahlungsbetrag dem Grunde und der Höhe nach transparent nachvollziehen.

Wir rügen in diesem Zusammenhang, dass **keine Kompensation der erlittenen Besoldungsnachteile vorgesehen** ist.

Bei den hier auszugleichenden Fällen handelt es sich eben nicht um die bislang von der Rechtsprechung erfassten Fälle einer kurzzeitigen und unbeabsichtigten Zahlungsverzögerung. Hier aber geht es um eine jahrelange und erhebliche Nichtbeachtung eines verfassungsrechtlich gesicherten Mindestanspruchs. Es ist zudem auch hier der Nachteil zu berücksichtigen, der durch die Versteuerung der Einmalzahlung für mehrere Jahre entsteht.

Der tbb fordert daher, die Kompensationsleitung sowie den Verzögerungsschaden mit einem Erhöhungsbetrag auf den sich im Einzelfall ergebenden Nachzahlungsbetrag zu kompensieren. Wir schlagen hier eine Erhöhung des errechneten Nachzahlungsbetrages um moderate zwei Prozentpunkte vor.

Zu Abs. 1 (betrifft Nachzahlung Familienzuschlag für Kläger und Widerspruchsführer 2008-2019)

Die in Absatz 1 dargestellten Zahlenwerte beruhen auf einen Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung ausgewählter volkswirtschaftlicher Vergleichsparameter (Nominallohnentwicklung, Tarifentwicklung, Verbraucherpreisentwicklung). Vergleichszeitraum sind 15 Jahre. Die Abweichung zwischen der Besoldungsentwicklung und den volkswirtschaftlichen Vergleichsparametern darf in diesem Zeitraum nicht mehr als 5 v.H. betragen.

Die rechnerischen Darstellungen zu den volkswirtschaftlichen Vergleichsparametern bzw. deren Indexbildung sind schlüssig. Die zum Besoldungsindex hingegen nicht. Eine diesbezügliche Erklärung erfolgte auch nicht im TFM Schreiben vom 04.05.2021.

In dem vorgelegten Gesetzentwurf wurden entsprechende Korrekturen bei der Berechnung im Rahmen der 1. Prüfstufe (Vergleich der Besoldung mit verschiedenen volkswirtschaftlichen Parametern) dergestalt vorgenommen, dass nunmehr unterjährige Besoldungserhöhungen nur mit dem jeweils wirksam gewordenen Anteil im jeweiligen Jahr berücksichtigt wurden. Dies entspricht den Vorgaben des BVerfG und dem seinerzeitigen Vorgehen in Sachsen nach dem dort die Besoldung seitens des BVerfG als verfassungswidrig zu niedrig verworfen wurde (BVerfG, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – u. Beschl. v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a.; juris sowie [LT-Drs. Sachsen 6/5079](#), S. 22 ff.). Des Weiteren wurde ein „Puffer“ dergestalt eingebaut, als dass in der Vergleichsberechnung nicht mehr exakt auf 5 v.H. sondern auf 4,9 v.H. bezüglich des Abstandes der Besoldung zu den jeweiligen volkswirtschaftlichen Vergleichsparametern abgestellt wurde.

Allerdings gibt es nach wie vor einen Widerspruch in der Begründung im Hinblick auf die Auswirkungen besoldungsrechtlichen Auswirkungen bzgl. der Streichung der Sonderzuwendungen in den Jahren 2004/2005 (S. 20 des Gesetzentwurfes) im Vergleich zu den Darstellungen in der [LT-Drs. 4/2316](#).

2004

Besoldungsgruppe	Kürzung nach Drs. 4/2316 in %	Kürzung nach Begründung zum GE in %	Abweichung
A2-A9	-2,93	-2,35	0,58
A10-A13, W1-C1	-3,12	-2,51	0,61
sonstige Besoldungsgruppen	-3,32	-2,75	0,57

2005

Besoldungsgruppe	Kürzung nach Drs. 4/2316 in %	Kürzung nach Begründung zum GE in %	Abweichung
A2-A6	-2,93		2,93
A7-A9	-3,71	-0,8	2,91
A10-A13, W1-C1	-5,03	-2,01	3,02
A14-2A16, W2,C2, R1, R2	-5,41	-2,18	3,23
sonstige Besoldungsgruppen	-5,66	-2,42	3,24

Da es sich bei den Kürzungen in den Jahre 2004 und 2005 um abgeschlossene Sachverhalte handelt und bereits seinerzeit schon die Streichung des Urlaubsgeldes, wie später vom Bundesverfassungsgericht nachgezeichnet, keine Rolle bei der seinerzeitigen Betrachtung spielt(e), ist dies nicht nachvollziehbar. Entweder waren die Angaben in dem seinerzeitigen Bericht der Thüringer Landesregierung gegenüber dem Thüringer Landtag falsch oder aber die Darstellung im Gesetzentwurf sind falsch. Beide Werte können jedenfalls nicht richtig sein. Um entsprechende Erörterung und Erläuterung wird daher gebeten.

Abs.2 (betrifft Nachzahlung Familienzuschlag für Kläger und Widerspruchsführer 2008-2019)

In Absatz 2 richtet sich die Kritik des tbb dagegen, dass nur Beamt*innen, deren Klagen und Widersprüche offen sind und „deren Ämter der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 zugeordnet sind“, „für das zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind eine Nachzahlung“ für die Jahre 2008-2019 erhalten.

Eine Beschränkung auf die Besoldungsgruppen A3 bis A9 würde aber unweigerlich dazu führen, dass in dem 12jährigen Betrachtungszeitraum bei einem Besoldungsgruppenwechsel in Form einer Beförderung in ein höheres Amt (in A10 oder höher) die Gesamtbesoldung nach der Beförderung niedriger wäre als davor. Ein derartiger Effekt wäre als verfassungsrechtlich unzulässig anzusehen.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das BVerfG in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 - bei einer Korrektur der Besoldung zur Wahrung des Mindestabstandes u.a. ausführt (Rn. 47 f.) „Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.“

Soweit man die Reparatur bezüglich des verfassungswidrigen Mindestabstandes der Besoldung zur Grundsicherung über die kindbezogenen Anteile im Familienzuschlag vornehmen will und die Zulässigkeit mit der o.a. BVerfGE begründet, muss man sich auch an diese halten. Durch den kumulativen Verweis „für das erste und zweite Kind“ steht eine, wie im Gesetzentwurf vorgenommen, Verkürzung bestehender Ansprüche auf Beamte und Richter mit zwei Kindern ebenfalls nicht in Übereinklang mit der o.a. Entscheidung des BVerfG.

Des Weiteren ist uns bewusst, dass ein Rechtsanspruch auf eine Nachzahlung nur bei Geltendmachung der Unteralimentation im jeweiligen Haushaltsjahr besteht. Wir sehen jedoch die Regelung in Bezug auf den Kreis der Anspruchsberechtigung als nicht korrekt an, die darauf abstellt, dass nur offene Widersprüche und Klagen für Nachzahlungsansprüche beachtlich sind. Auch bei Beamt*innen und Richtern, welche in der Vergangenheit Widerspruch

eingelegt aber diesen nicht bis zur Klage gebracht haben, ist der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren geblieben, ob es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen könnte.

Nach der Entscheidung des BVerfG kommt es hingegen „nicht darauf an, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt.“ (BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 Rn. 183).

Wegen des mit der systematischen Zurückweisung von Widersprüchen verbundenen Unrechts fordern wir die Aufnahme jener Kolleginnen und Kollegen in den Kreis der Begünstigten, deren rechtzeitiger Rechtsbehelf gegen die Höhe der ihnen gewährten Besoldung bestands- oder rechtskräftig zurückgewiesen worden sind.

Es ist zwar – rechtlich – nachvollziehbar, dass der Entwurf nur die Begünstigung von Personen vorsieht, die Widerspruch und/oder Klage erhoben haben. Verfassungswidrig evident unzureichend wurden aber auch die Kolleginnen und Kollegen alimentiert, die im Vertrauen auf die behauptete Rechtmäßigkeit der Besoldung keine Rechtsmittel eingelegt haben. Wir halten es für wünschenswert, auch bei diesen Kolleginnen und Kollegen eine rückwirkende Korrektur der verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Dienstbezüge vorzunehmen. Das halten wir für geboten, um als Dienstherr gegenüber allen Kolleginnen und Kollegen die erforderliche Wertschätzung zu zeigen, indem der vormalige Verfassungsverstoß für die Vergangenheit vorbehaltlos für alle beseitigt wird.

Der tbb setzt sich daher dafür ein, dass alle im Dienst befindlichen Beamt*innen der verschiedenen Besoldungsordnungen in den vom Reparaturgesetz erfassten Jahren anspruchsberechtigt sein sollten. Wir schlagen hier eine pauschale Zahlung vor, alternativ könnten ergänzend Urlaubstage, mindestens aber zusätzliche Sonderurlaubstage für ergänzende Fortbildungen, gewährt werden.

Zu § 67 e Nachzahlung wegen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u.a.

Mit der Regelung sollen die verfassungswidrigen Verstöße gegen den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand des kindbezogenen Anteils im Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind geheilt werden (Abstand > Grundsicherung + 15 v.H.).

Die tabellarisch aufgeführten Werte können rechnerisch nicht vollständig von uns nachvollzogen werden, da zwar die Ermittlung der Grundsicherungsbedarfe eines Kindes für die einzelnen Jahresscheiben eine modellhafte Darstellung im Ergebnis aber lediglich für das Jahr 2021 erfolgten.

Des Weiteren bleibt auch hier festzustellen, dass eine Bereinigung nur in den Fällen erfolgen soll, in denen explizit, neben der Grundbesoldung, auch die kindbezogenen Anteile im Familienzuschlag mit statthaftem Rechtsbehelf angegriffen wurden.

Würde ein Beamter oder Richter zwar formal von der Regelung erfasst (weil er drei oder mehr Kinder hat), hätte aber nicht explizit in seinem Widerspruch hierauf Bezug genommen und die Verfassungswidrigkeit der hiermit korrespondierenden Alimentationsanteile herausgestellt, wäre eine Nachzahlung nach der Regelung in § 67e ausgeschlossen. Nach dem Kenntnisstand des tbb hat nur eine äußerst geringe Anzahl von Beamt*innen und Richter*innen noch offene Widersprüche oder Klagen vor dem Jahr 2020 aufrechterhalten. In den Genuss einer Nachzahlung käme daher nur ein Bruchteil aller Beamt*innen und

Richter*innen. Das ist in Anbetracht eines über eines Jahrzehnts erfolgten und fortgesetzten Verfassungsverstoßes des Dienstherrn für den tbb nicht hinnehmbar.

Zu § 67 f Überleitungsbestimmung aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Über diese Vorschrift soll mittels der Streichung der unteren Erfahrungsstufe in den Besoldungsgruppen A6 und A7 ein Puffer im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveaus geschaffen werden.

Beamte, die zum 1. Januar 2020 regulär in die zweite Erfahrungsstufe aufgestiegen sind, haben allerdings von dieser Maßnahme keinen Vorteil. Nach Auffassung des TFM, soll die dargestellte Verfahrensweise der Zielsetzung der Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Mindestalimentation entsprechen und keine Schlechterstellung zu den „übergeleiteten“ Beamten darstellen. **Dieser Auffassung kann aus unserer Sicht nicht gefolgt werden.**

Die Streichung der ersten Erfahrungsstufe und damit letztendlich das Abschaffen einer Erfahrungsstufe zum Ende der beamtenrechtlichen Laufbahn, stellt gerade für diese unteren Besoldungsgruppen, die erfahrungsgemäß bereits mit jungen Jahren ihre Beamtenlaufbahn beginnen, eine Schlechterstellung dar. Hier wäre es erforderlich, die entsprechenden Eingangsgehälter in der Stufe 1 anzuheben und die erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen entsprechend anzupassen sowie weitere Erfahrungsstufen nach „hinten“ zu schaffen.

Zu Nr. 5 und 6 (Regelung zu den Kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags 2020 und 2021)

Den vorgesehenen Regelungen ab dem dritten Kind und weiterer stimmen wir zu. Der tbb wendet sich mit seiner Kritik ausschließlich gegen die Regelung der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags für 2020 und 2021 für das erste und zweite Kind. Die im Gesetzentwurf vorgesehene massive Anhebung der kinderbezogenen Besoldungsbestandteile (Familienzuschlag) für das für das erste Kind um 209,41€ (2020) bzw. um 211,29 € (2021) und für das zweite Kind um 388,79 Euro (2020) bzw. um 403,74 € (2021) führt dazu, dass sich der Charakter der Familien“*zuschlags*“ im Verhältnis zur Grundbesoldung sich hin zu einer Nebenbesoldung entwickelt und damit nicht mehr dem vom BVerfG entwickelten Vorstellungen zum Charakter des Familienzuschlags als „die Grundbesoldung ergänzend“ entspräche.

So würde der Familienzuschlag sich im Verhältnis zur Gesamtbesoldung der jeweiligen Endstufe in der A6 auf 21% (bei 136,09 € pro Kind bislang 13%), in A9 auf 17% (bislang 11%) und in der A13 auf 12% (bislang 7%) erhöhen. Übersetzt heißt dies, dass für die unterste Besoldungsgruppe A 6 die Familienbezogenen Besoldungsbestandteile mehr als ein Fünftel der Gesamtbesoldung ausmachen. Das BVerfG geht jedoch von einem Bild der vierköpfigen Beamtenfamilie aus, wonach der Kindesunterhalt für das erste und zweite Kind „ganz überwiegend aus den allgemeinen, d. h. „familienneutralen“ und insoweit auch ausreichenden Gehaltsbestandteilen bestritten werden kann und die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile ergänzend hinzutreten (BVerfGE 44, 249 Rn. 65)“.

Das BVerfG hat dabei das Verhältnis des Familienzuschlags auch in Bezug auf die Unterhaltssätze (Anm. d. Verf. z. Bsp. nachvollziehbar nach der „Düsseldorfer Tabelle“) definiert. So heißt es: *„In diesem Fall bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, wenn dieser Betrag in seiner Höhe erheblich unter den Beträgen bleibt, die von der Rechtsordnung als Regelsätze für Kindesunterhalt als angemessen erachtet und veranschlagt werden (BVerfGE 44, 249 ebenda).“* Konkretisierend: *„Die Kosten des Unterhalts eines Kindes innerhalb einer Familie sind geringer als die Kosten des Unterhalts, die für eine Person außerhalb des Familienverbandes aufgewendet werden müssen (BVerfG, 30.03.1977 - 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75 Rn. 55).“* Nach dem Gesetzentwurf des TFM beträgt der Familienzuschlag für das erste und zweite Kind zusammen jedoch 615 €, laut Düsseldorfer Tabelle beständen für einen Unterhaltspflichtigen mit einer Bezahlung vergleichbar die A 6 Stufe 2 Unterhaltspflichten nur in Höhe von 577 € und damit 38 € weniger als die Gesamtsumme der Kinderzuschläge. Damit wäre das vom BVerfG vorgesehene **Verhältnis zwischen Familienzuschlag und Unterhalt** durch die im Gesetzentwurf vorgelegten Zahlen gekippt, wobei dabei verfassungsrechtlich noch **nicht beachtet** worden wäre, dass das BVerfG wie zitiert direktiv davon ausgeht, dass bei Bestehen einer amtsangemessenen Alimentation die entsprechenden Beträge erheblich unterhalb der von der Rechtsordnung als Regelsätze für den Kindesunterhalt angesehenen verbleiben kann.

Diese weiteren Vorgaben des BVerfG müssen auch im Kontext des im Beamtentum geltenden „Leistungsprinzips“ gelesen werden. Ebenso wie das Alimentationsprinzip ist auch das **Leistungsprinzip** ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Sowohl der Zugang zum öffentlichen Dienst als auch die weiteren Beförderungen richten sich ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Mit einem höheren Amt sollen auch höhere Bezüge verbunden sein. Der Familienzuschlag stellt keinen leistungsbezogenen Besoldungsbestandteil dar. Das führt zu einem mindestens fragwürdigen Ergebnis bei einer starken Erhöhung desselben: Je höher der Familienzuschlag und je geringer die Grundbesoldung, bzw. je größer der Anteil des Familienzuschlags an der Besoldung, desto geringer fällt bei einer Beförderung die „Netto-Mehrbesoldung“ aufgrund höherer Ämterwertigkeit aus. Dies führt nach unserer Auffassung zu einer Aushebelung des Leistungsprinzips in der Besoldung. Dieser Effekt ist umso stärker ausgeprägt, je größer der Teilzeitanteil ist. Gerade jedoch Beamt*innen mit Kindern haben die höchste Teilzeitquote.

Langfristig führt zudem eine starke Erhöhung der Familienzuschläge zu einem Abschmelzen der Abstände zwischen den Einzelnen Besoldungsgruppen. Im dargestellten Vergleich wurden die jeweiligen Tabellenendbeträge der Grundbesoldungstabelle verglichen.

Verhältnis	Grundtabelle	Familienzuschlag 272,58€	Differenz	Grundtabelle	Familienzuschlag 615,03€	Differenz
A 9/ A 6	123,64%	121,64%	-2,00%	123,64%	119,56%	-4,08%
A 13/ A 6	151,44%	147,86%	-3,58%	151,44%	144,01%	-7,43%
A 16/ A 6	138,71%	136,88%	-1,82%	138,71%	134,82%	-3,88%

Darüber hinaus sind Familienzuschläge nicht versorgungsrelevant, d.h. sie werden bei der späteren Pensionsberechnung nicht mitgerechnet. Auch dies trifft wiederum Beamt*innen mit Kindern besonders stark, da sie zudem aufgrund des unter dieser Beamtengruppe besonders stark ausgeprägten Teilzeitanteil bereits mit Abzügen in der Versorgung rechnen müssen.

Wir halten dies aus mehreren Gründen für geboten: zum einen wurden in den letzten Jahren verschiedene Entscheidungen, wie die Abkopplung der B-Besoldung vom Endamt A 15, die Streichung der Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes A3 bis A 5, die Anhebung der Eingangsbesoldung für Grund- und Regelschullehrer, die Streichung von Stufen einzelner Besoldungsgruppen sowie von Beförderungsräten sowie die Anhebung der Eingangsbesoldung für Finanz- und Polizeibeamten und der W-Professuren getroffen, die einzelne Berufsgruppen aus dem Gesamtkonzept der Besoldung herausgenommen haben, um diese einzeln neu zu bewerten. Dabei wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt, ob dies notwendig war. Mit jeder dieser Änderungen wurde jedoch das Gesamtbesoldungskonzept (Grundstruktur) nachhaltig verändert, das Verhältnis der einzelnen Berufsgruppen mit Blick auf ihre Laufbahnen, ihre Verantwortung und Aufgaben, wurde zerpflückt.

Zum anderen zeigen unsere Berechnungen, dass die Alimentation auch unabhängig von Kindern für eine zweiköpfige Beamtenfamilie in der untersten Besoldungsgruppe nicht mehr ausreichend ist. In dieser Personengruppe kann die Herstellung eines verfassungskonformen Besoldungszustandes jedoch fast ausschließlich nur über die Anhebung der Grundbesoldung vorgenommen werden.

Besoldung zweiköpfige Beamtenfamilie

Besoldung A6 Stufe 1			Besoldung A6 Stufe 2			Grundsicherungsbedarf		
	monatlich 2021	jährlich 2021		monatlich 2021	jährlich 2021		monatlich 2021	jährlich 2021
Grundgehalt	2.404,44 €	28.853,28 €	Grundgehalt	2.471,99 €	29.663,88 €	Regelbedarf 2 Personen*	802,00 €	9.624,00 €
Familienzuschlag verheiratet	156,01 €	1.872,12 €	Familienzuschlag verheiratet	156,01 €	1.872,12 €	Kosten für Unterkunft und Heizung (Ehepaar), 60m ² ,	615,79 €	7.389,48 €
Allgemeine Zulage	51,19 €	614,28 €	Allgemeine Zulage	51,19 €	614,28 €	Heizkosten zzgl. CO2 Aufschlag (Ehepaar), 60 qm, 23,08 € pro m ²	115,40 €	1.384,80 €
						Teilhabe am kulturellen Leben		15,00 €
						Sozialtarife	10,90 €	130,80 €
						GEZ Befreiung	17,50 €	210,00 €
Brutto	2.611,64 €	31.339,68 €	Brutto	2.679,19 €	32.150,00 €			
Steuerlicher Abzug (Lohnsteuerklasse III)	-116,33 €	-1.396,00 €	Steuerlicher Abzug (Lohnsteuerklasse III)	-131,33 €	-1.576,00 €			
Kosten Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV Beitrag 2 Erwachsene inkl. Beihilfe 50%)	-750,00 €	-9.000,00 €	Kosten Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV Beitrag 2 Erwachsene inkl. Beihilfe 50%)	-750,00 €	-9.000,00 €			
Verfügbares Netto	1.745,31 €	20.943,68 €	Verfügbares Netto	1.797,86 €	21.574,00 €	Grundsicherung	1.561,59 €	18.754,08 €

Besoldungsniveau im Verhältnis zu Grundsicherung in A 6 Stufe 1	IST	111,68%	Besoldungsniveau im Verhältnis zu Grundsicherung in A 6 Stufe 2	IST	115,04%
	Soll	115,00%		Soll	115,00%
	Diff.	-3,32%		Diff.	0,04%

Diese Berechnungen zeigen auf, dass eine Korrektur scheinbar nicht allein über die kinderbezogenen Familienbestandteile möglich erscheint.

Des Weiteren ist nach unseren Berechnungen auch die Versorgung bereits betroffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung (2 BvL 4/18 Rn. 24) grundlegend ausgeführt (Hervorhebung vom Verfasser): *„Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen (zu Lebenszeit- und Alimentationsprinzip vgl. BVerfGE 119, 247; 121, 205; zu Treuepflicht und Alimentationsprinzip vgl. BVerfGE 21, 329; 44, 249 ; 130, 263 ; zu Treue und Fürsorgepflicht vgl. BVerfGE 9, 268 ; ferner auch BVerfGE 71, 39). ... Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation erfordern; diese Strukturprinzipien sind untrennbar miteinander verbunden (vgl. BVerfGE 8, 1 ; 44, 249 ; 119, 247 ; 148, 296).“* Nicht umsonst hebt das Bundesverfassungsgericht unmissverständlich hervor: *„Versorgung und Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert (vgl. BVerfGE 114, 258 <298>). Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Richter und Staatsanwälte lebenslang – und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu garantieren (vgl. BVerfGE 76, 256 <298>; 114, 258 <298>).“* (ebd., Rn. 91)

Ausgehend von diesen untrennbaren miteinander verbundenen Prinzipien kann es keine unterschiedliche Betrachtung zwischen inaktiven Beamten und Richtern (Versorgungsempfänger) sowie aktiven Beamten und Richtern geben. Anderenfalls wären Versorgungsempfänger ggf. auf ergänzende Sozialleistungen zu verweisen, was wiederum verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist (BVerfGE 2 BvL 4/18 – Rn. 52 ; juris). Da die Alimentation als Gewährleistungsanspruch nach Art. 33 Abs. 5 GG auf Lebenszeit und auf die Familie des Beamten oder Richter ausgerichtet ist, entfaltet dieser vom BVerfG weiter ausgeformte Grundsatz bezüglich des Mindestabstandes zum Grundsicherungsniveaus natürlich auch für die Versorgung des Ruhestandsbeamten Wirkung. Eine an die o.a. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung angelehnte Betrachtung für Ruhestandsbeamte kann in der Regel etwaige Bedarfe für Kinder nicht berücksichtigen. Daher wurden die Betrachtungen des Bundesverfassungsgerichtes zu aktiven Beamten auf die inaktiven Beamten (Versorgungsempfänger) mit einem Anspruch auf Mindestversorgung nach den §§ 12 Abs. 1, 21 Abs. 4 ThürBeamtVG übertragen.

Vergleich Versorgung aus A 6 Stufe 9 (Endstufe) zu Grundsicherung

Versorgung aus A 6 Stufe 9			Grundsicherungsbedarf		
	monatlich	jährlich		monatlich	jährlich
Grundgehalt	2.113,02 €	25.356,24 €	Regelbedarf 2 Personen*	802,00 €	9.624,00 €
Familienzuschlag verheiratet	111,94 €	1.343,28 €	Kosten für Unterkunft und Heizung (Ehepaar), 60m ² ,	615,79 €	7.389,48 €
Allgemeine Zulage	36,73 €	440,76 €	Heizkosten zzgl. CO2 Aufschlag (Ehepaar), 60 qm, 23,08 € pro m ²	115,40 €	1.384,80 €
			Teilhabe am kulturellen Leben		15,00 €
			Sozialtarife	10,90 €	130,80 €
			GEZ Befreiung	17,50 €	210,00 €
Brutto	2.261,69 €	27.140,28 €			
Steuerlicher Abzug (Lohnsteuerklasse III)	-47,50 €	-570,00 €			
Kosten Private Kranken- und Pflegeversicherung (70% Beihilfe)	-450,00 €	-5.400,00 €			
Verfügbares Netto	1.764,19 €	21.170,28 €	Grundsicherung	1.561,59 €	18.754,08 €

tbb

Besoldungs-niveau im Verhältnis zu Grundsicherung	IST	112,88%
	Soll	115%
	Diff.	-2,12%

Aufgrund der mit 2,12% deutlichen Unterschreitung des Abstands zur Grundsicherungsleistungen der Versorgung der untersten Besoldungsgruppe wird unmissverständlich erkennbar, dass ein besoldungsrechtliches Strukturproblem vorliegt, welches sich nicht allein durch eine Korrektur von kindbezogenen Anteilen im Familienzuschlag verfassungskonform und rechtssicher beheben lässt, da diese nicht „versorgungsrelevant“ sind und auch nicht für kinderlose Beamte wirken.

Nach den derzeitigen, aber auch künftig angedachten besoldungsrechtlichen Regelungen, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Ruhestandsbeamte auf ergänzende Grundsicherungsleistungen zu verweisen wären (Sozialhilfe), was wiederum als verfassungswidrig einzustufen wäre.

Das Bundesverfassungsgericht selbst führte in seinem Beschluss (BVerfG Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020- 2 BvL 4/18 Rn. 49) aus: „*Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt, lässt sich daher nicht mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurück bleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können.*“

Vor dem Hintergrund, dass nach den Darstellungen im Referentenentwurf nicht nur bei der untersten Besoldungsgruppe (Besoldungsgruppe A6) der Mindestabstand verletzt und deutlich unterschritten wurde, sondern dies bis zu Besoldungsgruppe A9 (Eingangssamt in der Laufbahn des gehobenen Dienstes = hier verfügen die Beamten in der Regel über einen Fachhochschulabschluss) hineinreicht, wird eine Korrektur dieses Verfassungsverstoßes allein über die kindbezogenen Anteile des Familienzuschlags als nicht verfassungskonform im Sinn der obigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes angesehen.

Ausführungen zur:

Begründung

zum Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Berechnungen

Der tbb hat sich gemeinsam mit einigen fachkundigen Personen die Mühe gemacht, die Berechnungen in der Begründung zum Gesetzentwurf teilweise rechnerisch nachzuvollziehen und anhand eigener Berechnungen, die sich strikt an den Entscheidungen des BVerfG ausgerichtet haben, zu vergleichen.

Zu II. Überprüfung der Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes anhand der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020

1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (- 2 BvL 4/18 -)

Der jeweils hier genannte Parameter wird fast dauerhaft und in den meisten Besoldungsgruppen verletzt bzw. nicht eingehalten. Auffallend ist, dass Besoldungsentwicklung dauerhaft hinter der Tarifentwicklung zurückbleibt.

Zeitraum 15 Jahre	Tarifentwicklung	A 3 bis 6	A 7 bis 9	A 10 bis A 13	A 14 bis A 16
1993-2008	25,26	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1994-2009	26,49	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1995-2010	24,04	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1996-2011	25,90	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner

1997-2012	26,65	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1998-2013	28,15	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1999-2014	28,02	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
2000-2015	28,15	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
2001-2016	28,02	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
2002-2017	30,58	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
2003-2018	30,52	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
2004-2019	31,81	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
2005-2020	35,92	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
2006-2021	37,68	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner

über 5%

um die 5%

Zu b. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Dem Ergebnis des TFM stimmen wir zu: „Im Ergebnis zeigt sich, dass für alle Besoldungsgruppen in allen Zeiträumen der Wert von 5 % überschritten wird (grau hinterlegt). Daher wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter nicht eingehalten.“

An dieser Stelle möchten wir besonders hervorheben, dass hier mit zuletzt 8,60% über dem vom BVerfG noch als zulässige Abweichung deklarierten Wert die deutliche Abkopplung der Entwicklung der Besoldung in Höhe von 272% von der Entwicklung der Entgelte außerhalb des öffentlichen Dienstes in der Darstellung des TFM Entwurfs aufgezeigt wird. Dies zeigt sich bereits an den großen Differenzen zwischen dem Besoldungsindex und dem Nominallohnindex.

Zu c. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Die Besoldung bleibt bis 2016 nahezu in allen Besoldungsgruppen hinter der Verbraucherpreisentwicklung zurück.

Zeitraum 15 Jahre	Verbraucherpreisindex	A 3 bis 6	A 7 bis 9	A 10 bis A 13	A 14 bis A 16
1993-2008	29,55	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1994-2009	24,63	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1995-2010	23,71	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1996-2011	23,77	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1997-2012	23,51	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1998-2013	23,90	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
1999-2014	24,16	kleiner	kleiner	kleiner	kleiner
2000-2015	23,92	größer	kleiner	kleiner	kleiner
2001-2016	21,79	größer	größer	kleiner	kleiner
2002-2017	22,13	größer	größer	größer	größer
2003-2018	22,81	größer	größer	gleich	kleiner

2004-2019	22,70	größer	größer	größer	größer
2005-2020	21,76	größer	größer	größer	größer
2006-2021	22,21	größer	größer	größer	größer

Auch dies ist ein Indiz dafür, dass der Besoldungsgesetzgeber Änderungen an der Gesamtbesoldung vornehmen hätte müssen. Das BVerfG hat in seinen Entscheidungen stets betont, die gesamte Beamtenschaft zu betrachten. Dies folgt schon aus Art. 33 Abs. 5 GG selbst. Von den Folgen ständig steigender Lebenshaltungskosten sind alle Beamt*innen gleichermaßen betroffen. Besondere Auswirkungen hat dies vielerorts am Wohnungsmarkt.

Zu d. Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

Zu aa. Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Die wie b. und c. aufgezeigte fehlerbehaftete Besoldungsentwicklung der letzten 10 Jahre, die Streichung der Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes sowie die Anhebung einzelner Besoldungsgruppen u.a. durch Stufenstreichung (oder in der W Besoldung) zeigt sich nunmehr auch in der Beziehungen der Besoldungsgruppen zur untersten Besoldung (A3 bis 30.08.2015 bzw. A 6 ab 01.09.2015).

Eine Überprüfung der Abstände der Besoldungsgruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sowie der Besoldungsordnungen B, R und W zur jeweils untersten Besoldung ergibt eine fast durchgehende Verletzung des notwendigen Abstands von mehr als 5% innerhalb eines 5 Jahres Zeitraumes bis zum Jahr 2020. Dies ist maßgeblich auf die Abschaffung des einfachen Dienstes zurückzuführen, die sich in der Besoldung ab September 2015 auswirkt. So hat sich der Abstand des Endgrundgehaltes im Verhältnis zum Endgrundgehalt der jeweils untersten Besoldungsgruppe im Betrachtungszeitraum 2011-2016 im Minimum um 13,75% in der Spitze um 49,00% verändert. Vergleichbare Werte gab es im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2020.

Zulässig wäre nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Veränderung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren um nicht mehr als 10%.

Betrachtung der Entwicklung der Abstände der Endgrundgehälter

Entwicklung der Abstände in den Endgrundgehältern									
Abstand zu untersten Besoldungsgruppe									
Entwicklung	2016 zu 2011			2020 zu 2015			2021 zu 2016		
	2011* (einfacher Dienst bis 30.08.2015)	2016* (kein einfacher Dienst mehr)	Differenz zw. 2016 und 2011	2015* (einfacher Dienst bis 30.08.201)	2020	Differenz zw. 2020 und 2015	2016* (kein einfacher Dienst)	2021	Differenz zw. 2021 und 2016
A 6/ A 3	114%	100%	-13,75%	114%	100%	-13,64%	100%	100%	0,00%
A 9/ A 3 bzw. A 6	142%	124%	-17,29%	141%	124%	-17,65%	124%	124%	-0,70%
A 13/ A 3 bzw. A 6	215%	188%	-26,63%	214%	151%	-62,68%	188%	187%	-1,18%
A 16/ A 3 bzw. A 6	299%	261%	-37,25%	297%	260%	-37,28%	261%	260%	-1,64%
B 2/ A 3 bzw. A 6	311%	272%	-38,78%	309%	270%	-38,77%	272%	270%	-1,71%
B 6/ A 3 bzw. A 6	391%	342%	-49,00%	389%	340%	-48,78%	342%	340%	-2,15%
R 1/ A 3 bzw. A 6	275%	241%	-34,25%	274%	239%	-34,33%	241%	239%	-1,51%
R 2/ A 3 bzw. A 6	300%	262%	-37,42%	298%	261%	-37,44%	262%	261%	-1,65%
W 1/ A 3 bzw. A 6	187%	164%	-23,07%	186%	163%	-23,39%	164%	163%	-1,03%
W 2/ A 3 bzw. A 6	213%	211%	-2,02%	239%	209%	-30,03%	211%	209%	-1,32%
W 3/ A 3 bzw. A 6	257%	225%	-31,96%	256%	224%	-32,10%	225%	233%	7,72%

Die Tabelle veranschaulicht recht deutlich (rote Markierung), dass aufgrund des Wegfalls des einfachen Dienstes als unterste Besoldungsgruppe im Betrachtungszeitraum von 5 Jahren die Abstände in nahezu allen Besoldungsgruppen im Verhältnis zur untersten Besoldungsgruppe die gesetzte Grenze von 10% deutlich überschreiten.

Der tbb räumt ein, dass nicht zwangsläufig die unterste Besoldungsgruppe zum Maßstab genommen werden muss. Das BVerfG führt dazu nur aus, dass ein Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen *zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen* um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren vorliegt (vgl. in derselben Entscheidung die Rn. 92; ebenso in BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 05. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 -, Rn. 112).

Zusätzliche Betrachtungen des tbb:

Betrachtung der Entwicklung der Abstände der Anfangsgrundgehälter (keine Vorgabe des BVerfG)

Abstand zur untersten Besoldungsgruppe					Abstand zur untersten Besoldungsgruppe				
Abstand zur jeweils untersten Besoldungsgruppe					Abstand nur zu A 6				
	2011	2015	2021	Differenz zw. 2021 und 2011		2011	2015	2021	Differenz zw. 2021 und 2011
A 6/ A 3	105%								
A 9/ A 3 bzw. A 6	123%	117%	113%	-10,23%	A 9/ A 6	117%	117%	113%	-3,91%
A 13/ A 3 bzw. A 6	190%	180%	173%	-17,64%	A 13/ A 6	181%	180%	173%	-7,88%
A 16/ A 3 bzw. A 6	269%	254%	244%	-25,32%	A 16/ A 6	256%	254%	244%	-11,50%
B 2/ A 3 bzw. A 6	356%	335%	322%	-33,68%	B 2/ A 6	337%	335%	322%	-15,45%
B 6/ A 3 bzw. A 6	448%	422%	405%	-42,62%	B 6/ A 6	425%	422%	405%	-19,66%
R 1/ A 3 bzw. A 6	194%	183%	176%	-17,99%	R 1/ A 6	184%	183%	176%	-8,04%
R 2/ A 3 bzw. A 6	236%	223%	214%	-22,07%	R 2/ A 6	224%	223%	214%	-9,97%
W 1/ A 3 bzw. A 6	214%	202%	194%	-19,95%	W 1/ A 6	203%	202%	194%	-8,97%
W 2/ A 3 bzw. A 6	243%	260%	249%	5,98%	W 2/ A 6	231%	260%	249%	18,46%
W 3/ A 3 bzw. A 6	294%	268%	277%	-16,84%	W 3/ A 6	279%	268%	277%	-1,75%

Betrachtung der Entwicklung der Abstände der Endgrundgehälter 2011 zu 2021 (nach Gesetzentwurf) mit (Gesamtbesoldung) und ohne (Grundbesoldung) Berücksichtigung weiterer Besoldungsbestandteile

Abstand	Grundbesoldung Endamt eD/mD	Gesamtbesoldung Endamt eD/mD	Grundbesoldung Endamt mD/gD	Gesamtbesoldung Endamt mD/gD	Grundbesoldung Endamt gD/hD	Gesamtbesoldung Endamt gD/hD
2011	74,83%	78,28%	66,46%	71,64%	73,31%	74,46%
2021	80,88%*	83,67%	66,03%	71,63%	72,09%	73,78%
Diff.	6,05%	5,39%	-0,43%	-0,01%	-1,22%	-0,68%

* Berücksichtigt A 6 Stufe 9 für einfachen Dienst (eD)

Beide Tabellen zeigen recht deutlich den Weg auf, dass Thüringen langfristig die Abstände in den Anfangsgrundgehältern einschmilzt. Was sich in den Betrachtungen des TFM im Verhältnis zur jeweils unteren Besoldungsgruppe nur minimal aufgezeigt hat, verdeutlicht sich in der Gesamtbetrachtung der jeweiligen Grundbesoldungen zueinander massiv.

Die hier vom tbb vollzogene weitere Betrachtung dient nur der Veranschaulichung der Fehlentwicklungen und nicht der Darstellung der vom BVerfG aufgestellten Parameter. Die gerade angestellte Betrachtung wird aber vom BVerfG im Sinne einer Gesamtbetrachtung durchaus gestattet und dient so einer umfassenden Prozeduralisierung.

Zu bb. Einhaltung des Mindestabstands

(1) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus

Die hier vom TFM erfolgte Berechnung entspricht ohne nachzuvollziehende Begründung nicht der Vorgehensweise des BVerfG. Aufgrund der unterschiedlich angesetzten Werte trotz Verwendung gleicher Daten kommt es zu einer nicht unwesentlichen Differenz des zu errechnenden Abstands zwischen Alimentation und Grundsicherung.

(b) Kosten der Unterkunft

Es gilt weiterhin, dass in unserer vormaligen Stellungnahme (25.03.2021) Gesagte. Die Hinzufügung auf der Seite 29 der aktuellen Gesetzesbegründung beruht hingegen auf einer verkürzten Betrachtung der Rn. 53 der diesbezüglich maßgeblichen bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung 2 BvL 4/18 vom 04.05.2020. Auf der Seite 29 der Gesetzesbegründung wird zunächst berechtigt betont, dass das Bundesverfassungsgericht an der genannten Stelle hervorhebt, dass seine nachfolgenden Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstelle, woraufhin auf der Seite 29 fortgeführt wird: „Vielmehr stünde es ihm frei, dieses mit einer anderen realitätsgerechten Methodik zu bestimmen“. Die Verkürzung liegt nun allerdings in der Unterschlagung dessen begründet, was das Bundesverfassungsgericht als „realitätsgerecht“ bezeichnet. Denn in Rn. 53 fährt es wie folgt fort, ohne dass das auf der Seite 29 der Begründung beachtet oder offensichtlich im Schreiben vom 04.04.2021 auf der Seite 4 in seinem inhaltlichen Gehalt erfasst wird: Den Besoldungsgesetzgeber „trifft jedoch die Pflicht, die ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen (vgl. BVerfGE 117, 330 <355>; 130, 263 <302>; 137, 34 <76 Rn. 85>; 146, 164 <197 Rn. 85>)“.

Das Zitat weist den Gesetzgeber hier in durchgehend bestimmten Rechtsbegriffen auf seine ihn von daher unumstößlich bindende Pflicht hin, die ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen nicht nur auszuschöpfen, also dessen Höhe bis auf den Grund vollständig offenzulegen, sondern zugleich die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, sie insofern genau zu beachten, um so die Höhe der Besoldung stetig und verhältnismäßig an diese genau zu beachtenden Veränderungen der Lebensverhältnisse anzupassen; erst dann, so ist zu folgern, kann ein Ergebnis als realitätsgerecht begriffen werden. Hierbei kann zugleich die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht außer Acht gelassen werden, das in seiner Entscheidung vom 03.09.2020 – B 14 AS 37/19 R – darauf hinweist, dass die Summe aus Kaltmiete und Betriebskosten nur dann einen zutreffend gebildeten abstrakten Angemessenheitswert darstellen könne, wenn in Betracht kommender Wohnraum zu diesem Preis auch tatsächlich in nennenswerter Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten werde, wobei für die generelle Verfügbarkeit von Wohnungen die Summe aus Nettokaltmiete und Betriebskosten Prüfungsmaßstab sei (Rn. 29 i. V. m. Rn. 32).

Darüber hinaus verweisen wir zu korrekter Lesart der betreffenden BfA-Statistik auch noch auf die Vorlagebeschlüsse des VG Hamburg vom 29.09.2020 – 20 K 7506/17 –, Rn. 84 ff. und OVG Schleswig-Holstein – 2 LB 93/18 – Rn. [die Schriftform liegt noch nicht vor, wird aber hoffentlich in nächster Zeit erscheinen; auch dort wird die Lesart bestätigt werden]. Falls auch das vom TFM nicht oder allenfalls bestenfalls nur instrumentell zur Kenntnis genommen werden möchte, empfehlen wir eine kurze Rückfrage an das Bundesverfassungsgericht, die unsere Lesart bestätigen wird. Die bei der Bemessung des Grundsicherungs-niveaus fehlenden Heizkosten sind im Sinne unserer vormaligen Darlegungen mit einzubeziehen.

Die hierzu vom TFM gemachte Kritik an der Berechnung des tbb überzeugt insoweit nicht. Der tbb hält sich weiterhin an die Berechnungsmethode des BVerfG insoweit, als dass dieses bei seiner Betrachtung bezüglich der Wohn- und Nebenkosten auf regionalisierte Werte der Bundesagentur für Arbeit (BfA) zurückgegriffen hat; bei den Heizkosten jedoch bundeseinheitliche Werte zugrunde zu legen sind, da Grundsicherungsleistungen ebenfalls bundeseinheitlich gewährt werden.

Es wurden vom TFM die gleichen Datensätze verwendet, welche das Bundesverfassungsgericht von der BfA abgefordert hat.

Bei der Betrachtung der Unterkunftskosten wurden vom TFM jedoch trotz unserem Hinweis auf die anders lautende Berechnung des BVerfG nicht die Werte verwendet, welche das BVerfG ansetzte („95%-Perzentil: laufende Unterkunftskosten“ + „95%-Perzentil: laufende Betriebskosten“ + „[Heizkosten nach Heizspiegel](#)“) sondern ein Wert isoliert herausgegriffen („95%-Perzentil: Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“). Begründet wurde dies allein mit dem Hinweis, dass das BVerfG hier Spielraum dem Gesetzgeber gelassen hätte, eine Berechnungsmethode zu wählen.

Hier wird jedoch seitens des TFM nicht eine Berechnungsmethode gewählt, sondern ein anderer Wert innerhalb der vom BVerfG angesetzten Berechnungsmethode gewählt. Die Anwendung einer anderen Berechnungsmethodik wäre generell möglich, wenn sie zugleich plausibel und realitätsgerecht wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 141). Wie bereits kritisiert, stellt die Auswahl anderer Werte jedoch nicht die Wahl einer Berechnungsmethode dar. Zudem ergeben die vom TFM gewählten Werte deutlich niedrigere Zahlen bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede, die sich daraus ergeben:

	Angaben Bundesagentur für Arbeit (BfA) Kosten pro Monat	2011	2015	2020	Angesetzter Wert bei Berechnung von
16 Thüringen	95%-Perzentil: Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt	700 €	750 €	900 €	TFM
	95%-Perzentil: laufende Kosten für Unterkunft und Heizung	700 €	750 €	900 €	
	95%-Perzentil: laufende Unterkunftskosten	450 €	500 €	550 €	BVerfG
	95%-Perzentil: laufende Heizkosten	200 €	200 €	200 €	
	95%-Perzentil: laufende Betriebskosten	150 €	200 €	250 €	BVerfG
Thüringen	Kosten laut Heizspiegel pro Monat	142 €	166 €	170 €	BVerfG
Gesamtkosten	TFM	700 €	750 €	850 €	TFM*
	BVerfG	742 €	866 €	970 €	BVerfG

	monatliche Differenz zwischen den Berechnungsmethoden	-42 €	-116 €	-120 €	
	jährliche Differenz zwischen den Berechnungsmethoden	-504 €	-1.392 €	-1.435 €	

* Das TFM hat Werte aus 2018 fortgeschrieben. Zwischenzeitlich hat die BfA jedoch die Werte aus 2020 berechnet und aktualisiert

Bei Verwendung der realitätsgerechten Werte der BfA ist nach unserer Auffassung auch die Vorgehensweise des BVerfG anzuwenden. Die methodische Herangehensweise des BVerfG wird von diesem im Urteil dargestellt und begründet (- 2 BvL 4/18 – Rn. 62, 63; juris → Hervorhebung vom Verfasser):

„... Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können dem bundesweiten Heizspiegel, der jährlich nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte ausweist, Richtwerte entnommen werden. Nur wenn die Heizkosten das Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und dem Höchstwert des Heizspiegels übersteigen, besteht Anlass dazu, die Aufwendungen konkret auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen (vgl. BSG, Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 41/08 R -, juris, Rn. 30; Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R -, juris, Rn.22). Die Berechnungen des Bundesverwaltungsgerichts beruhen auf diesen Vorgaben und können deshalb als realitätsgerechter Ansatz übernommen werden. Dass dabei auf bundeseinheitliche Werte des Heizspiegels abgestellt wird, steht nicht im Widerspruch zur Föderalisierung des Besoldungsrechts, weil das Grundsicherungsrecht insofern keine Regionalisierung vorsieht.“

Insoweit wurde vom Bundesverfassungsgericht bei den Unterkunftskosten und Betriebskosten auf die regionalisierten Darstellungen der Bundesagentur für Arbeit abgestellt; für die Heizkosten hingegen auf die bundeseinheitlichen Werte des Heizspiegels zurückgegriffen. Für Thüringen bedeutet das: Da mit Ausnahme der Landeshauptstadt Erfurt offensichtlich keine weitere Thüringer Kommune einen qualifizierten Heizspiegel erstellt hat (vgl. <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/kommunaler-heizspiegel/kommunaler-heizspiegel-deutschlandkarte/>), ist auf die bundeseinheitlichen Werte des Heizspiegels abzustellen (vgl. in der BVerfG-Entscheidung Rn. 62 f.) und nicht auf die regionalisierten Darstellungen der Bundesagentur für Arbeit.

Die vom TFM vorgenommene Berechnung weicht trotz gleicher Datengrundlage ohne nähere Begründung hierzu ab und führt zu geringeren Werten, die wiederum die Berechnungen zum Abstand zur Grundsicherung im Ergebnis negativ beeinflussen.

TFM Rechnung nach GE			Grundsicherungsbedarf			TFM Rechnung	
	monatlich	jährlich		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Grundgehalt	2.471,99 €	29.663,88 €	Regelbedarf Ehepaar *	802,00 €	9.624,00 €	802,00 €	9.624,00 €
Familienzuschlag verheiratet	156,01 €	1.872,12 €					
Zuschlag Kind 1	211,29 €	2.535,48 €	Kind 1 (unter 6 J.)	629,11 €	7.549,32 €	629,11 €	7.549,32 €
Zuschlag Kind 2	403,74 €	4.844,88 €	Kind 2 (über 6 J.)				
Allgemeine Zulage	51,19 €	614,28 €	Kosten für Unterkunft und Heizung (Ehepaar, 2 Kinder)	800,00 €	9.600,00 €	850,00 €	10.200,00 €

			Heizkosten zzgl. CO2 Aufschlag (Ehepaar, 2 Kinder), 90qm, 22,61€ pro m ²	169,58 €	2.034,96 €		0,00 €
			Bedarfe für Bildung und Teilhabe (2 Kinder) - Anteil BVerfG	145,82 €	1.749,84 €	145,82 €	1.749,84 €
			Kinderbetreuungskosten	81,26 €	975,12 €	81,26 €	975,12 €
			Kinderbonus (150 € pro Kind)		Nicht angesetzt, da nur für 2020 gezahlt		300,00 €
			Sozialtarife	10,90 €	130,80 €	10,90 €	130,80 €
			GEZ Befreiung	17,50 €	210,00 €	17,50 €	210,00 €
Brutto	3.294,22 €	39.530,64 €					
Steuerlicher Abzug (Lohnsteuerklasse III)	-177,00 €	-2.124,00 €					
zzgl. Kindergeld (2 Kinder)	438,00 €	5.256,00 €					
Kosten Private Kranken- und Pflegeversicherung	-604,50 €	-7.254,00 €					
Verfügbares Netto	2.950,72 €	35.408,64 €	Grundsicherung	2.656,17 €	31.874,04 €	2.536,59 €	30.739,08 €

tbb **TFM Rechnung**

Besoldungs-niveau im Verhältnis zu Grundsicherung	IST	111,09%	115,19%
	Soll	115%	115%
	Diff.	-3,91%	0,19%

An der Tabelle sieht man recht deutlich, dass bei gleichen Ausgangswerten in der Besoldung allein aufgrund der Verwendung anderer Werte (hier blau markiert) bei Unterkunft und Heizung im Bereich Grundsicherung es am Ende zu Abweichungen beim Abstand von 115% zur Grundsicherung kommt. **Nach Ansicht des tbb reichen daher die aktuellen Erhöhungswerte nicht aus. Auch die Berechnungen des TFM ergeben hier nur einen „Puffer“ zum Besoldungsrechtlichen Mindestmaß von 0,19%. Jede auch nur winzige Veränderung in der Grundsicherung würde sofort zu einer Unterschreitung der Mindestalimentation in Thüringen führen.**

(c) Kosten für Bildung und Teilhabe

-IT Kosten für Kinder

Die Begründung des TFM, dass es hierzu nur eine Entscheidung des Landessozialgerichtes Thüringen im einstweiligen Rechtschutzverfahren gäbe und es insoweit auch keiner Berücksichtigung der dort genannten Erhöhungsbeträge von 500 EUR bei der Berechnung des in der Grundsicherung enthaltenen Bedarfs für Bildung und Teilhabe (BuT) für Kinder im Gesetzentwurf bedurfte, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Keine Beachtung durch das TFM fand eine fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit hierzu, welche für alle Gliederungseinheiten verbindlich ist. Der hiernach zugrunde zu legende Erhöhungsbetrag wäre im BuT mit 350 EUR anzugeben und daher wie coronabedingte Kinderzuschläge o.ä. zu berücksichtigen (Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 01.02.2021 unter der lfd. Nr. 202102001 und Landessozialgericht TH v. 08.01.2021 - 9 AS 862/20 B ER -; juris).

TFM Rechnung nach GE			Grundsicherungsbedarf			TFM Rechnung	
	monatlich	jährlich		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Grundgehalt	2.471,99 €	29.663,88 €	Regelbedarf Ehepaar *	802,00 €	9.624,00 €	802,00 €	9.624,00 €
Familienzuschlag verheiratet	156,01 €	1.872,12 €					
Zuschlag Kind 1	211,29 €	2.535,48 €	Kind 1 (unter 6 J.)	629,11 €	7.549,32 €	629,11 €	7.549,32 €
Zuschlag Kind 2	403,74 €	4.844,88 €	Kind 2 (über 6 J.)				
Allgemeine Zulage	51,19 €	614,28 €	Kosten für Unterkunft und Heizung (Ehepaar, 2 Kinder)	800,00 €	9.600,00 €	850,00 €	10.200,00 €
			Heizkosten zzgl. CO2 Aufschlag(Ehepaar, 2 Kinder), 90qm, 22,61€ pro m²	169,58 €	2.034,96 €		0,00 €
			Bedarfe für Bildung und Teilhabe (2 Kinder) - Anteil BVerfG	145,82 €	1.749,84 €	145,82 €	1.749,84 €
			Kinderbetreuungskosten	81,26 €	975,12 €	81,26 €	975,12 €
			Kinderbonus (150 € pro Kind)				300,00 €
			Sozialtarife	10,90 €	130,80 €	10,90 €	130,80 €
			GEZ Befreiung	17,50 €	210,00 €	17,50 €	210,00 €
Brutto	3.294,22 €	39.530,64 €	IT Technik, 350€ alle 5 Jahre, beide Kinder nutzen 1 Technik	4,86 €	58,33 €		58,33 €
Steuerlicher Abzug (Lohnsteuerklasse III)	-177,00 €	-2.124,00 €					
zzgl. Kindergeld (2 Kinder)	438,00 €	5.256,00 €					
Kosten Private Kranken- und Pflegeversicherung	-604,50 €	-7.254,00 €					
Verfügbares Netto	2.950,72 €	35.408,64 €	Grundsicherung	2.661,03 €	31.932,37 €	2.536,59 €	30.797,41 €

tbb TFM Rechnung

Besoldungs-niveau im Verhältnis zu Grundsicherung	IST	110,89%	114,97%
	Soll	115%	115%
	Diff.	-4,11%	-0,03%

Der fehlende Ansatz dieser Kosten führt wiederum zu einer Abweichung zu Lasten der Berechnung des Abstandsgebots zur Grundsicherung. Daher müssten die Berechnungen im Gesetzentwurf auch diesbezüglich verändert werden. Dieser Punkt

zeigt jedoch auch auf, wie anfällig das vom TFM gewählte System der spitzgerechneten Werte ist.

- Vergleich mit der Privatwirtschaft

Auch einem Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozial-versicherungspflichtiger Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft hält die Thüringer Besoldung im Hinblick auf ihre Konkurrenzfähigkeit zur Privatwirtschaft nicht stand.

Die für eine solche Betrachtung in Frage kommenden Vergleichsparameter lassen sich der BVerfGE - 2 BvL 4/18 – u.a. wie folgt entnehmen (Rn. 81; juris):

„Eine Verengung des Blicks ausschließlich auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation des betreffenden Landes verlöre aus dem Auge, dass im föderalen System des Grundgesetzes die optimale Erledigung der eigenen Aufgaben bei gleichzeitig begrenzten personellen Ressourcen durch den Wettbewerb mit anderen Dienstherren bestimmt wird. Insoweit ist neben dem ebenfalls bundesweiten Vergleich mit der Privatwirtschaft der Vergleich mit den Konditionen des Staatsdienstes und der Besoldung im Dienste des Bundes und anderer Länder aussagekräftig (vgl. BVerfGE 139, 64 ; 140, 240).“

Eine solche Betrachtung wurde auf Basis der Verdienststrukturerhebung 2018 des Bundesamtes für Statistik vorgenommen. Beamtenbesoldungen sind grundsätzlich mit Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter nicht gut vergleichbar, weil Beamte zum einen keinen Abzügen für die gesetzliche Sozialversicherung unterliegen und in der Folge mehr Netto vom Brutto haben sowie zum anderen Krankenversicherungsbeiträge auf eigene Rechnung aus ihrem Netto leisten. Um die Vergleichbarkeit mit den Verdiensten in der Privatwirtschaft wiederherzustellen, wurden von den in der Verdienststrukturerhebung empirisch erhobenen Bruttomonatsverdiensten die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Bei den betrachteten Besoldungen wurde vom Grundgehalt ein Beitrag für die Krankenversicherung abgezogen.

Auf der einen Seite wurde die Alimentation von Finanzbeamten mit der Besoldungsgruppe A10 und A13 mit den Verdiensten aus vergleichbaren Berufsgruppen aus der Privatwirtschaft verglichen. Die Vergleichsgruppe war für die Finanzbeamten die Leistungsgruppe 2¹ (BVerfGE v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 2 17/09 – zur R-Besoldung sowie v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 – zur A-Besoldung).

Für Finanzbeamte mit der Besoldungsgruppen A10 und A13 ergibt sich Folgendes Bild:

Jahr ¹	Jahresverdienst Privatwirtschaft ²		Jahresverdienst Finanzbeamter A10 in EUR ³	
	arithmetisches Mittel in EUR	Median in EUR	arithmetisches Mittel in EUR	Abweichung in %
2018	60.805	56.210	36.447	-40

¹ Definition der Leistungsgruppe 2: Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- und Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiter, Meister).

- 1) Letzte Verdienststrukturerhebung 2018 von destatis (erfolgt nur alle vier Jahre)
- 2) Ermittelt aus Abschnitt K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen);
 Bruttojahresverdienst ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß
 gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich Anteil aus Sozialversicherungsbeträgen in
 Höhe von 19,625 v. H.; Leistungsgruppe 2
- 3) Das arithmetische Mittel der Besoldungsgruppe wurde über aller Erfahrungsstufen abzüglich der PKV (2018) gebildet. Nur Grund-
 gehalt.

Jahr ¹	Jahresverdienst Privatwirtschaft ²		Jahresverdienst Finanzbeamter A13 in EUR ³	
	arithmetisches Mittel in EUR	Median in EUR	arithmetisches Mittel in EUR	Abweichung in %
2018	60.805	56.210	52.271	-14

- 1) Letzte Verdienststrukturerhebung 2018 von destatis (erfolgt nur alle vier Jahre)
- 2) Ermittelt aus Abschnitt K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen);
 Bruttojahresverdienst ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß
 gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c) abzüglich Anteil aus Sozialversicherungsbeträgen in
 Höhe von 19,625 v. H.; Leistungsgruppe 2
- 3) Das arithmetische Mittel der Besoldungsgruppe wurde über aller Erfahrungsstufen abzüglich der PKV (2018) gebildet. Nur
 Grundgehalt.

Es bleibt festzustellen, dass das durchschnittliche Besoldungsniveau von Finanzbeamten in Thüringen in keiner der verglichenen Besoldungsgruppe das durchschnittliche Verdienstniveau von vergleichbaren sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft erreicht (hat); dies nicht einmal in der Besoldungsgruppe A13 als Endamt für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Das arithmetische Mittel würde hier erst in der Erfahrungsstufe 12 (nach 28 Jahren Dienstzeit) knapp erreicht und der Medianwert dann leicht überschritten.

Sonstige Ergänzungen:

Um künftig sicherzustellen, dass die Besoldung den vom BVerfG vorgegebenen Parametern genügt, schlägt der tbb die Aufnahme einer Evaluierungsklausel vor:

Demnach wäre § 14 wie folgt zu fassen:

„§ 14 Anpassung der Besoldung, Unterrichtungsklausel

(1) Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

(2) Mit der ersten Anpassung der Besoldung in diesem Gesetz, welche auf das Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation folgt, wird spätestens bis zum 31.12.2022 die in dem Gesetz begonnene Umsetzung der verfassungsgemäßen amtsangemessenen Alimentation fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung sind in Ergänzung zu den bereits vorgenommenen Anpassungen insbesondere die mit den Dienstaufgaben verbundene Verantwortung sowie die gleichmäßige Beachtung aller Beamten, unabhängig von dem Anspruch auf familienbezogene Zuschläge, zu berücksichtigen.

(3) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium ermittelt jährlich für das vorangegangene Jahr, ob die Voraussetzungen einer verfassungskonformen Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nach Absatz 1 sowie das Abstandsgebot zur Grundsicherung für die niedrigste Besoldungsgruppe der A-Besoldung in der ersten Erfahrungsstufe und bei einer vierköpfigen Eckwertfamilie noch vorliegen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis nach Satz 1 und passt bei einem Nichtvorliegen der dort genannten Voraussetzungen das Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung rückwirkend zum 01.01. des vorangegangenen Jahres an. Für die Gewährung etwaiger Nachzahlungen ist die vorherige Einlegung eines statthaften Rechtsbehelfes entbehrlich.

Begründung

Absatz 1 entspricht der bisherigen Fassung

Mit Absatz 2 wird gewährleistet, dass bei einer künftigen Anpassung der besoldungsrechtlichen Regelungen, das Gesamtgefüge der Besoldung nach den Vorgaben des BVerfG geprüft und neu strukturiert wird.

Mit Absatz 3 wird den für den Besoldungsgesetzgeber aus dem Prozeduralisierungsgebot geltenden Prüf- und Begründungspflichten Rechnung getragen. Da die Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der Besoldung im Vergleich zu den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sowie dem Abstandsgebot zur Grundsicherung nur rückblickend erfolgen kann, ist auf das vorangegangene Jahr abzustellen. Eine Anpassungspflicht der besoldungsrechtlichen Regelungen nach Satz 2 ergibt sich immer dann, wenn sich bei der rückblickenden und an den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17 u.a. – orientierte Prüfung eine Verletzung der in der ersten und zweiten Prüfstufe genannten Vergleichsparameter in verfassungswidriger Weise ergibt. Für diesen Fall sieht Satz 3 eine rückwirkende Behebung des festgestellten Verfassungsverstößes vor ohne dass es hierzu eines statthaften Rechtsbehelfs der jeweiligen Besoldungsempfänger bedarf. Anderenfalls wären diese verpflichtet jedes Jahr zunächst ihrer Besoldungsfestsetzung zu widersprechen. Eine solche Verfahrensweise würde weder dem Grundsatz gegenseitigen Dienst- und Treupflicht auf der einen und der Gewährung einer verfassungskonformen Alimentation auf der anderen Seite entsprechen. Zudem würden hierüber unnötige Verwaltungskraft gebunden.

Gem. § 95 Abs. 4 ThürBG verlangt der tbb, dass die Vorschläge, die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zugeleitet werden.

Freundliche Grüße



Frank Schönborn
Landesvorsitzender